



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16 "Püttkesberge, 5. Änderung" als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Sögel, den 12.12.2007

(Wigbers)
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge, 5. Änderung" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am _____ in Kraft getreten.

Sögel, den _____

(Wigbers)
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge, 5. Änderung" ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

(Wigbers)
Gemeindedirektor

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge, 5. Änderung" sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

(Wigbers)
Gemeindedirektor

**Festsetzungen des Bebauungsplanes
Planzeichenerklärung**

Bestandsangaben

vorhd. Bebauung

1. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiete (§ 9 BauNVO); (siehe textliche Festsetzungen Ziff. 1)
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Fläche

2. Maß der baulichen Nutzung

BMZ 10,0 Baumassenzahl
GRZ 0,8 Grundflächenzahl
20,0 m maximale Höhe baulicher Anlagen (siehe textliche Festsetzungen Ziff. 3+4)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sögel diesen Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge, 5. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen in der Sitzung am 12.12.2007, als Satzung beschlossen.

Sögel, den 12.12.2007

(Wigbers)
Gemeindedirektor

(Siegel)

(Wellenbrock)
Bürgermeister

Plangröße: 75 x 70,4 cm

Textliche Festsetzungen:

- GI - Industriegebiet (§9 BauNVO):** Innerhalb der Industriegebietsfläche können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, zugelassen werden.
- Emissionskontingente:** Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.
Fläche 1: LEK = 70 dB(A) / 55 dB(A) pro m² tags / nachts
Fläche 2: LEK = 72 dB(A) / 57 dB(A) pro m² tags / nachts
Fläche 3: LEK = 68 dB(A) / 53 dB(A) pro m² tags / nachts
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei sich die Emissionsbeschränkungen auf das Allgemeine Wohngebiet nördlich des Plangebietes beziehen. In Richtung der übrigen Wohnzonen im Außenbereich mit dem Schutzzweck eines Mischgebietes und im Gewerbegebiet sind um 4 dB(A) höhere Emissionskontingente zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen:** Ausgenommen von der maximalen Höhe der baulichen Anlagen sind Silos, Schornsteine, Antennen, Förderanlagen und Kühlaggregate.
- Bezugspunkt:** Der Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Achse der Fahrbahn vor der jeweiligen Gebäudemitte gem. §19 BauNVO.
- Die von diesem Bebauungsplan übertragenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“** einschließlich der bisherigen Änderungen werden aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan ersetzt.
- Eventuell erforderliche Grundwassererhaltungen bei Tiefbauarbeiten sind vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser u. Bodenschutz, abzustimmen und sachverständig zu begutten und zu überwachen.
- Von einer Entnahme von Grundwasser zur Trink- oder Brauchwassererzeugung wird aufgrund möglicher lokaler Grundwasserbeeinträchtigungen durch die südlich an das Plangebiet angrenzende Attablagerung abgesehen.
- Die vorhandenen Grundwassererhaltungen müssen für Probenahmen zugänglich bleiben und sind bei künftigen Baumaßnahmen zu schützen und zu erhalten. Bauherren und Grundstückseigentümer sind auf den Bestand und die Bestandserhaltung hinzuweisen.
- Tiefbauarbeiten/Bodenbewegungen auf der südlich an das Plangebiet angrenzenden Attablagerungsfläche sind nicht zulässig.

Nachrichtliche Hinweise:

- Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auflage Bodenverfärbungen und Stenkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sögel zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Das Plangebiet liegt in der Nähe des Scheepplatzes Meppen der WTD 91. Vom dortigen Erprobungs-betrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schalllärm aus. Es handelt sich um eine be-standsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) ker-nerelei Abwehr- und Entschärfungsmaßnahmen wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 06.02.2007 die Auf-stellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge, 5. Änderung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den 12.12.2007

(Wigbers)
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: ALK; Landkreis Emsland; Gemeinde: Sögel; Flur: 14 und 16;
Maßstab: 1:1.000; ÖVVI Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Hasmann;
Auftragsnummer: 070052
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand: 21.05.2007). Sie ist hin-sichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandrig.
Die Übertragsart der neu zu bildenden Grenzen in der Ortskarte ist einwandrig möglich.

Dörpen, den 12.12.2007

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 • 49733 Haren/Ems
Tel.: 05932 - 50 35 15 • Fax: 05932 - 50 35 16

Haren (Ems), den 12.12.2007

Öffentliche Auslegung

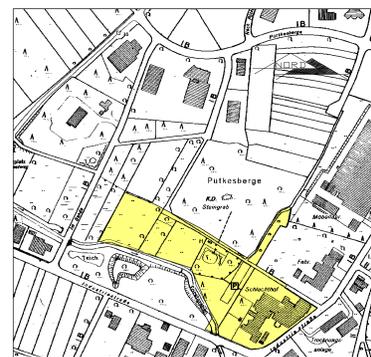
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 08.10.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge, 5. Änderung“ nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.10.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge, 5. Änderung“ und der Begründungsentwurf haben vom 28.10.2007 bis 28.11.2007 (einschl.) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 12.12.2007

(Wigbers)
Gemeindedirektor



**Bebauungsplan Nr. 16
"Püttkesberge, 5. Änderung"**



DGK 1:5.000 Blatt 3111/19a Sögel-West

Stand: 12.12.2007
Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort • Nordring 21 • 49733 Haren/Ems



Gemeinde Sögel

SAMTGEMEINDE SÖGEL
LANDKREIS EMSLAND

BEGRÜNDUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR.16

„PÜTTKESBERGE“

5.ÄNDERUNG

Fassung vom: 12.12.2007

Inhaltsverzeichnis:

0. VORBEMERKUNG.....	4
1. STÄDTEBAULICHE SITUATION - ANLAß UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	4
2. DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN NUTZUNGEN.....	6
3. DARSTELLUNG DER GEPLANTEN NUTZUNG	7
3.1 STÄDTEBAULICHE ZIFFERN UND WERTE.....	7
3.2 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN UND SONSTIGEN PLANINHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	7
3.2.1 <i>Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen</i>	7
3.2.2 <i>Art der baulichen Nutzung</i>	7
3.2.3 <i>Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen</i>	8
3.2.4 <i>Textliche Festsetzungen</i>	8
3.2.5 <i>Hinweise</i>	9
4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	9
4.1 DIE ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN AN GESUNDE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE UND DIE SICHERHEIT DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG	10
<i>Immissionen</i>	10
<i>Altlasten</i>	12
4.2 ERHALTUNG, ERNEUERUNG UND FORTENTWICKLUNG VORHANDENER ORTSTEILE SOWIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES.....	13
4.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE	13
4.4 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	13
4.5 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	15
4.6 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	20
4.7 BELANGE DES VERKEHRS	21
4.8 SONSTIGE BELANGE UND HINWEISE	22
5. UMWELTBERICHT	23
5.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßL. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN	23
Vorbemerkungen und Planungsvorgaben	23
Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen.....	23
Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen.....	24
5.2 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden</i>	25
Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen.....	25
Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	25
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)	25
5.3 <i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden</i>	27
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	27
Schutzgut Mensch.....	27
Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
Schutzgut Boden.....	52
Schutzgut Wasser.....	54
Grundwasser	54
Oberflächengewässer	55
Schutzgut Klima / Luft.....	55
Schutzgut Landschaftsbild.....	56
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Schutzgebiete	57
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	59
Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....	59
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	59
Schutzgüter.....	60
Mensch.....	60
Tiere, Pflanzen, Biotope.....	62
Eingriffsbilanzierung	63
Boden.....	66
Wasser	66
Kultur- und sonstige Sachgüter.....	67

Nichtdurchführung der Planung	67
c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	67
d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans	68
4.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	69
5.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	69
5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung	70
6. VERFAHREN	71
6.1 BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	71
6.2 BETEILIGUNG DER BÜRGER.....	71
7. SCHLUßBEMERKUNG/ABWÄGUNG.....	71

Anlagen

- Bestandsplan Biotoptypen Untersuchungsraum
- Bestandsplan als Grundlage für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes unter Einbeziehung / Berücksichtigung der Festsetzungen Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 "Püttkesberge" sowie der geschützten Flächen / Gebiete nach §28 und §33 NNatG innerhalb des Geltungsbereiches
- Übersichtskarte mit Darstellung / Lage der Ersatzmaßnahmen
- Die nachfolgend aufgeführten Gutachten sind beigelegt:
 - Schalltechnischer Bericht (Nr.LL3708.1/01) über die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Pütkesberge“ der Gemeinde Sögel (Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen)
 - Geruchstechnischer Bericht (Nr.LG3299.1/02) über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation nach Relaisierung der geplanten Erweiterung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG in Sögel (erstellt im Zuge des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen durch Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen)
 - Gutachten zur Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung) im Rahmen der Änderung der Bebauungsplanung im Umfeld (Dr. rer.nat. Karl-Heinz Lüpkes, Meppen)
 - Gutachterliche Stellungnahme zur ökologischen Verträglichkeit der geplanten Betriebserweiterung der Weidemark GmbH & Co. KG in Sögel-Püttkesberge (Kreis Emsland) (Arbeitsgemeinschaft copris, Marienmünster)
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Arbeitsgemeinschaft copris, Marienmünster)
 - Entwässerungskonzept (Rücken & Partner Ingenieure GmbH, Meppen)

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUR 5.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 16 „PÜTTKESBERGE“, GEMEINDE SÖGEL

0. Vorbemerkung

Die Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11 in Sögel beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebes am derzeitigen Standort im Industriegebiet „Püttkesberge“. Geplant sind u.a. stromversorgte Stellflächen für Lastkraftwagen (Kühlwagen), neu geordnete innerbetriebliche Verkehrsströme (L Errichtung von Kühlhäusern sowie Stellflächen für die Mitarbeiter und Angestellten des Betriebes).

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches hat eine Größe von rd. 5,15 ha und liegt südlich des Ortskerns von Sögel im Industriegebiet „Püttkesberge“ an der Industriestraße.

Aufgrund der konkreten Bedarfssituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, dem Schlachtbetrieb für die Erweiterung der Kapazitäten die entsprechenden bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1. Städtebauliche Situation - Anlaß und Ziel der Planaufstellung

Bedingt durch den Betrieb des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11 in Sögel herrscht im Bereich des Schlachthofes ein intensiver Lkw-Verkehr (Viehtransporter, Kühlwagen), der in erster Linie auf der Industriestraße stattfindet (ruhender als auch rollender Verkehr). Die Kapazitäten zur Abwicklung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sind auf dem derzeitigen Betriebsgelände ausgereizt. Da der Schlachthof die Erweiterung seiner Kapazitäten (Erweiterung von 6.000 auf 10.000 Schlachtungen, Erstellung neue Kühlhäuser) beabsichtigt und damit einhergehend auch der Lkw-Verkehr (Anlieferung als auch Abtransport der Endprodukte) und die Mitarbeiterzahl steigen wird, ist die Erweiterung des Betriebsgeländes dringend erforderlich.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel. Der Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ wurde am 17.03.1983 genehmigt. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes einschließlich seiner bisherigen Änderungen sind jedoch nicht geeignet, um das Vorhaben verwirklichen zu können. Aus diesem Grund ergibt sich für die Gemeinde Sögel das Erfordernis zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“, damit die Erweiterungsabsichten des Schlachtbetriebes umgesetzt werden können.

Das Plangebiet umfasst und überplant Flächen innerhalb des des Industrie- und Gewerbegebietes „Püttkesberge“. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ umfasste einen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindlichen Landhandel (1985). Die 2.Änderung erfolgte in 1988 im Süden des Geltungsbereiches im Umfeld des Schlachthofes. Bei beiden vorgenannten Änderungen wurde der überbaubare Bereich erweitert und von einer Festsetzung der Bauweise abgesehen. Die 3.Änderung umfasste die Neufestsetzung der Erschließung im nördlichen Teilbereich. Mit der 4.Änderung (1994) sollte eine Teilfläche im Südosten des Ursprungsplanes neu geordnet werden. Das Verfahren wurde jedoch nicht weiter verfolgt und eingestellt.

Das Industrie- und Gewerbegebiet „Püttkesberge“ wird gegenwärtig vor allem durch den Schlachthof, Baumarkt- und andere Fachbetriebe, Betriebe des kunststoff- und metallverarbeitenden Gewerbes, ein Trocknungswerk (Getreide) und einer Fettschmelze geprägt. Die Gebäude entsprechen den betrieblichen Erfordernissen und dem typischen Erscheinungsbild eines Industrie- und Gewerbegebietes und werden durch Lager- and Abstellflächen ergänzt. Da noch nicht alle Flächen des Bebauungsplangebietes von Gewerbebetrieben erschlossen werden konnten, finden sich in Randlagen als auch im mittleren Bereich noch Waldflächen, Ruderalbereiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet dieser vorliegenden 5.Änderung selbst wird gegenwärtig als Industrie-/Gewerbefläche, Straße, Grünland und Wald genutzt. Während im Ursprungsplan im östlichen als auch im westlichen

Teil gewerbliche-industrielle Flächen ausgewiesen wurden, findet sich im mittleren Teilbereich des Geltungsbereiches der 5. Änderung eine als Parkanlage festgesetzte Waldfläche.

Erschlossen wird das Gelände des Schlachthofbetriebes Weidemark derzeit ausschließlich über die im Süden und Osten an das Betriebsgelände angrenzende Industriestraße, über die der Betrieb an die Berßener Straße (Landesstraße 54) im Westen als auch im Norden an die Straße Püttkesberge (L53) angeschlossen ist. Damit ist ein schneller Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz sichergestellt.

Planungsanlass für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ ist die geplante Erweiterung des Schlachthofbetriebes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG. Da für diese angrenzend an den bestehenden Standort aufgrund der im Süden und Osten angrenzenden Industriestraße und der vorhandenen Betriebe keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind, stehen nur Flächen westlich des derzeitigen Betriebsgeländes zur Verfügung. Die im derzeit geltenden Bebauungsplan für die Erweiterungsflächen dargestellten Festsetzungen sind jedoch nicht geeignet, das geplante Vorhaben „Erweiterung des Schlachthofes“ umzusetzen.

Insofern wird der vorliegende Bebauungsplan den beabsichtigten betrieblichen Anforderungen durch die vorgesehenen Änderungen gerecht.

Da die Erschließung nunmehr im Wesentlichen über neue Erschließungsstraßen im Nordwesten des Geltungsbereiches, die über die im Westen angrenzende „Sandstraße“ an die „Industriestraße“ bzw. im Norden über die Straße „Nach Püttkesberge“ an die Straße Püttkesberge (L53) anschließt, erfolgen kann, verringert sich der durch den Schlachthofbetrieb bedingte, rangierende und haltende Lkw-Verkehr auf der den Schlachthof umgebenden „Industriestraße“ mit den sich dadurch ergebenden verkehrlichen Problemen. Die Verkehrssicherheit wird durch die geplanten Maßnahmen deutlich verbessert.

Um die vorgenannten Erschließung sicherzustellen, beabsichtigt die Gemeinde Sögel im Zuge der Realisierung der Planung die entsprechenden Straßen zum Anschluß des Schlachthofes im Nordwesten des Geltungsbereiches herzustellen. Diese Straßenverbindung ist im Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ festgesetzt worden, so dass sich hier kein Handlungsbedarf ergibt.

Generelles Planungsziel der Gemeinde Sögel ist es, das Erweiterungsvorhaben der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG mit der nunmehr vorgesehenen Gebietsausweisung zu ermöglichen.

Die Planungsmaßnahme ist daher nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Wirtschaftsförderungspolitik einer Kommune zu begrüßen. Denn die intensive Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur ist zusammen mit der Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze eine der vordringlichsten Aufgaben von Städten und Gemeinden. Im Mittelpunkt lokaler Wirtschaftsförderungsbemühungen steht die Gewerbeflächenpolitik, wobei die Bereitstellung industriell-gewerblich nutzbarer Bauflächen auch für die teileräumliche Entwicklung einer Kommune von erheblicher Bedeutung ist.

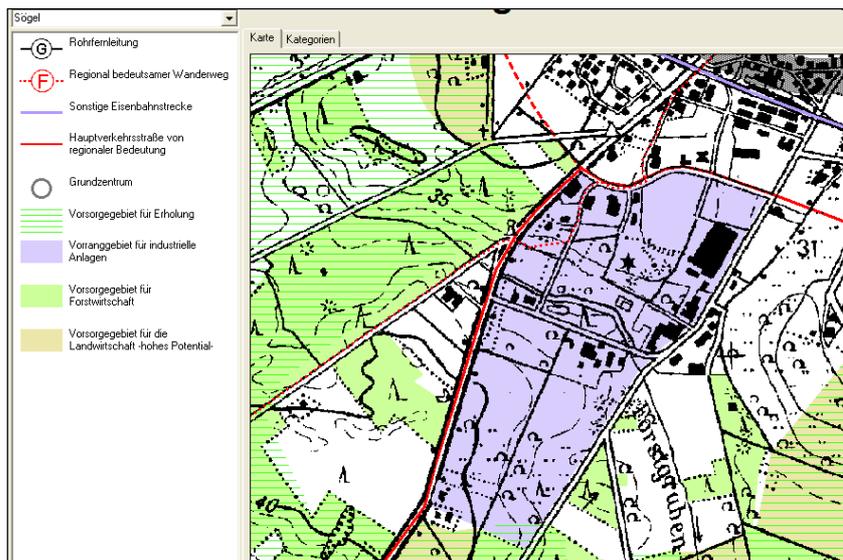
Aus diesen Vorgaben heraus hat der Rat der Gemeinde Sögel am 06.02.2007 den Aufstellungsbeschluß zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ gefaßt.

Die Bauleitplanung entspricht daher im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB nicht nur den Belangen der Wirtschaft, hier der Möglichkeit von Expansionsvorhaben für Unternehmen, sondern auch der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Denn expandierende Betriebe schaffen bzw. erhalten und sichern Arbeitsplätze, die dazu beitragen, die derzeit noch angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt weiter zu entlasten.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel (i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.1979) wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot wird daher in der Planung entsprochen.

Durch die Planung wird gemäß § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

2. Darstellung der derzeitigen Nutzungen



Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 sind für das Plangebiet Darstellungen als Vorranggebiet für industrielle Anlagen vorhanden.

Im Testteil wird hierzu weiter ausgeführt: „Im Landkreis Emsland sind die Standortvorteile für die gewerbliche Wirtschaft voll auszuschöpfen, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung sollen geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Erweiterung der

vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote ergriffen werden. Dazu gehören:

- Bauleitplanerische Voraussetzungen zu schaffen und den im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit zur Erweiterung am Standort oder zur Umsiedlung innerhalb des Planungsraumes zu bieten
- Für Neugründungen sind entsprechende Flächen an geeigneten Standorten zur Verfügung stellen (z. B. an der A 31)
- Die beim Landkreis auf der Grundlage von RIS eingerichtete „Clearingstelle Bauleitplanung“ soll bei schwierigeren Industrieneuansiedlungen oder -erweiterungen durch Koordinierung aller am Planungsprozeß Beteiligten für schnelle Genehmigungsverfahren und Umsetzungsmöglichkeiten sorgen
- Die Chancen des wirtschaftlichen Strukturwandels zugunsten umweltfreundlicher Produkte und Produktionsprogrammen sind zu nutzen
- Existenzgründungen und Gründer/-innenzentren sind zu initiieren, zu fördern und zu unterstützen
- Durch Gründung von Beschäftigungsinitiativen soll auch langjährigen Arbeitslosen und sonst benachteiligten Arbeitskräften die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß ermöglicht werden. Dabei soll auf der Grundlage guter Erfahrungen in den vergangenen Jahren aus einer Vorreiterrolle heraus auch künftig im Landkreis Emsland die regionale Arbeitsmarktpolitik zielorientiert weiterentwickelt werden für schnelle und innovative Interventionen.
- Besondere vom Landkreis unterstützte Initiativen und Projekte wie z. B. „Arbeit und Beschäftigung von/für Frauen“ sollen u. a. in grenzüberschreitender Koordination Frauenarbeitslosigkeit abbauen, Arbeitsmarktchancen ausloten, berufliche Fortbildung anbieten und Eigenverantwortlichkeit sowie Risikobereitschaft beim Wiedereinstieg von Frauen in das Berufsleben stärken
- Gleichartige Initiativen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sind in kooperativer Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern unter Ausschöpfung von Finanzierungsmitteln anderer Organe (z. B. im Umweltbereich durch die Bundesstiftung Umwelt) zu fördern und mit sozialpolitischen Maßnahmen zu begleiten.
- Verbesserung der Qualität des Arbeitskräftepotentials

Dem Wirtschaftsbereich „Umwelttechnik“ ist in Zukunft verstärkte Aufmerksamkeit und Unterstützung zu schenken. Neben der Neuansiedlung von Betrieben ist die Bestandspflege ein wichtiges Ziel, damit die bewährte mittelständische Struktur sowie die Branchenvielfalt im Kreisgebiet erhalten bleibt.“

Laut Aussagen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel (28.02.1979) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Gebietes, das als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Das Gebiet des Geltungsbereiches ist grundsätzlich für die Weiterentwicklung des vorhandenen Schlachthofbetriebes geeignet. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, das der Geltungsbereich für die vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung steht.

Durch die Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ werden folgende Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 überplant:

- Flächen für die Wasserwirtschaft (Teich)

- Grünfläche Parkanlage (Waldfläche)
- Fläche für Bahnanlagen
- Fuß-/Rad- und Forstwegeflächen
- Grünflächen (PFL = Schutzpflanzungen)
- zu erhaltener Baumbestand.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches tatsächlich als Industriefläche nebst Gebäude und Nebenanlagen, Grünland, Waldfläche sowie Feldwege und Ruderalflächen genutzt. Im Süden verläuft der Forstgraben, der eine wesentliche Entwässerungsfunktion ausübt.

3. Darstellung der geplanten Nutzung

3.1 Städtebauliche Ziffern und Werte

Die folgenden Werte wurden aus der CAD-Zeichnung ermittelt. Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung hat eine Größe von rd. 5,15 ha.

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	51.519	100%
2.	GI - Industriegebiet	51.519	100,00%
	davon: überbaubare Fläche	45.057	
	überbaubar bei GRZ 0,8	41.215	
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche GI	41.215	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche GI	10.304	

3.2 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans

3.2.1 Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen

Es handelt sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes. Die unmittelbar rechtliche Vorgabe für diesen Bebauungsplan wird durch den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel gegeben. Gemäß § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, um gemäß § 1 (5) BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Somit ist dem nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen worden. Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln sind. Der Bebauungsplan nimmt diese zuvor genannte raumplanerische und ortspanerische Ausrichtung zum Anlaß, die Planungerfordernisse bauleitplanerisch verbindlich abzusichern.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung als **Industriegebiet** (gem. § 9 BauNVO) im Geltungsbereich erfolgt, um das Erweiterungsvorhaben der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG am bestehenden Betriebsstandort zu ermöglichen. Damit können entsprechende zusammenhängende Bauflächen für das Erweiterungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden.

Eine uneingeschränkte Entwicklung der industriell-gewerblichen Nutzung ist im Plangebiet aufgrund der Lage innerhalb eines ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebietes möglich. Wohngebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Es ist nicht erforderlich, den immissionsschutzrechtlichen Belangen durch Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Lärmemissionen Rechnung zu tragen, da keine Konfliktsituationen zwischen Wohnen und industriell-gewerblicher Nutzung bestehen oder anzunehmen sind.

Die Festsetzungen für das Industriegebiet ergeben sich aus den grundsätzlichen und machbaren Planungsvorstellungen unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen

Hier erfolgt eine differenzierte Festsetzung. Es erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Weiterhin werden aus städtebaulichen Gründen die maximalen Höhen für die baulichen Anlagen mit 20,0 m festgesetzt. Die Baumassenzahl wird mit 10,0 festgesetzt, so dass ausreichend Spielraum für die Umsetzung des Erweiterungsvorhabens vorhanden sind.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die örtlichen Gegebenheiten anpaßt. Weiterhin soll mit dem festgelegten Maß der baulichen Nutzung einer zu starken Versiegelung der Flächen in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Als ein wichtiger städtebaulicher Belang muß auch die Erhaltung von Freiflächen gewahrt sein. Um diesen Belangen Rechnung zu tragen, wird für das Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt.

Der Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Achse der Fahrbahn vor der jeweiligen Gebäudemitte. Die Baugrenzen sind so festgelegt, daß sie dem Bestand gerecht werden sowie einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Nutzungen sichern.

3.2.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplanes, um auftretende Konflikte mit vorhandenen Nutzungen zu regeln.

1. **GI – Industriegebiet (§9 BauNVO):** Innerhalb der Industriegebietsfläche können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Begründung:

Mit diesen Festsetzungen werden die Zweckbestimmung sowie die dort zulässigen Nutzungsarten festgelegt. Hiermit erfolgt eine präzise Aussage über den angestrebten Gebietscharakter. Weiterhin wird dem Entwicklungsziel des Schlachthofbetriebes entsprochen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

2. **Emissionskontingente:** Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:
Fläche 1: LEK = 70 dB(A) / 55 dB(A) pro m² tags / nachts
Fläche 2: LEK = 72 dB(A) / 57 dB(A) pro m² tags / nachts
Fläche 3: LEK = 68 dB(A) / 53 dB(A) pro m² tags / nachts
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei sich die Emissionsbeschränkungen auf das Allgemeine Wohngebiet nördlich des Plangebietes beziehen. In Richtung der übrigen Wohnnutzungen im Außenbereich mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes und im Gewerbegebiet sind um 4 dB(A) höhere Emissionskontingente zulässig.

Begründung:

Mit den Einschränkungen wird der Immissionssituation entsprechend des lärmtechnischen Fachgutachtens nachgekommen. Die Einschränkungen sichern das Funktionieren des Industriegebietes und das verträgliche nachbarliche Miteinander.

3. **Höhe baulicher Anlagen:** Ausgenommen von der maximalen Höhe der baulichen Anlagen sind Silos, Schornsteine, Antennen, Förderanlagen und Kühlaggregate.
4. **Bezugspunkt:** Der Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Achse der Fahrbahn vor der jeweiligen Gebäudemitte gem. §18 BauNVO.

Begründung: *Durch die Festlegung des Bezugspunktes wird ein einheitliches Ausgangsmaß für die Ermittlung der Höhen festgeschrieben, um so einem willkürlich gewählten Höhenbezugspunkt zu begegnen. Die Festsetzung zur Höhenbegrenzung von Gebäuden wurde aus städtebaulichen*

Gründen getroffen, um im Zusammenhang mit der Umgebung eine verträgliche Gestaltung sicherzustellen und die Einbindung der Gebäude in die Landschaft zu erleichtern.

5. **Die von diesem Bebauungsplan überlagerten Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“** einschließlich der bisherigen Änderungen werden aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

Begründung:

Durch diese Festlegung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ ersetzt. Hiermit wird das Baugebiet neu strukturiert, um das konkrete Erweiterungsvorhaben der Firma Weidemark zu ermöglichen.

6. Eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbauarbeiten sind vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser u. Bodenschutz, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
7. Von einer Entnahme von Grundwasser zur Trink- oder Brauchwassernutzung wird aufgrund möglicher lokaler Grundwasserbeeinträchtigungen durch die südlich an das Plangebiet angrenzende Altablagerung abgeraten.
8. Die vorhandenen Grundwassermessstellen müssen für Probenahmen zugänglich bleiben und sind bei künftigen Baumaßnahmen zu schützen und zu erhalten. Bauherren und Grundstückseigentümer sind auf den Bestand und die Bestandserhaltung hinzuweisen.
9. Tiefbauarbeiten/Bodenbewegungen auf der südlich an das Plangebiet angrenzenden Altablagerungsfläche sind nicht zulässig.

Begründung:

Diese Festsetzungen wurden aufgrund der räumlichen Nähe der Plangebietes zu dem Altablagerungsbereich (Altablagerung „Sögel, Forstgraben“; Anlagen-Nr. 454 407 406) in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.2.5 Hinweise

1. Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
3. Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Vom dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden. Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 4.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- 4.2 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 4.3 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 4.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 4.7 Belange des Verkehrs
- 4.8 Sonstige Belange und Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

4.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser Planung Rechnung getragen, da dadurch die Grundlage für die Erweiterung des Betriebsstandortes eines wichtigen Industriebetriebes (Schlachthof) ermöglicht wird.

Dem Bedürfnis der Gemeinde Sögel und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und Sicherung und Schaffung von ortsnah gelegenen Arbeitsplätzen wird mit dieser Planung Rechnung getragen, da hiermit die Voraussetzungen für die ortsnah Erweiterung des Schlachtbetriebes geschaffen wird. Wohnbebauung ist in der Umgebung nicht vorhanden, da sich das Plangebiet innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes „Püttkesberge“ befindet. In der Umgebung sind mehrer Industrie- und Gewerbebetriebe ansässig. Den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Die Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse könnten durch die Planung insbesondere durch die auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionen und ausgehenden Emissionen berührt werden. Allerdings sind in der nahen und weiteren Umgebung Emissionsstandorte vorhanden, so dass von diesen potentiell Immissionen auch in das Plangebiet hineinreichen können. Da sich in der Umgebung keine Wohngebiete befinden, sondern höchstens den jeweiligen Gewerbe- und Industriebetrieben zugeordnete und untergeordnete Wohnungen, sind unter Berücksichtigung des die die jeweiligen Betriebe geltenden Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der jeweiligen Betriebsgenehmigung keine unzulässigen Immissionen zu erwarten.

Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Schießlärm:

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Bei diesem Schießplatz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen:

Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht.

Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkungen des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf

die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an anderem Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich.

Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die WTD 91 Meppen keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehrensprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

Gewerbelärm:

Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Ingenieurgesellschaft Zech aus Lingen ein Schalltechnischer Bericht (Nr.LL3708.1/01) über die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Püttesberge“ der Gemeinde Sögel erstellt. In der Zusammenfassung wird folgendes festgehalten: Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben „dass im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Püttesberge“ der Gemeinde Sögel bei Einhaltung der festzusetzenden Emissionskontingente durch Gewerbelärm keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Im Rahmen des vorsorgenden Immissionsschutzes wurden für die geplanten Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen Emissionskontingente dimensioniert, welche in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass das Plangebiet nicht zu unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der Nachbarschaft beitragen kann. Bei der Kontingentierung wurde pauschal eine Gewerbelärmvorbelastung aus übrigen gewerblichen und industriellen Bereichen in der Nachbarschaft berücksichtigt. Bei Aufnahme der textlichen Festsetzungen gemäß nachstehendem schalltechnischen Bericht werden somit im Bereich des Plangebietes keine unzulässige Erhöhungen der zu erwartenden Schallimmissionen über die geltenden Richtwerte hinaus erwartet.“

Die in dem Gutachten als Ergebnis dieser schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind berücksichtigt worden (vgl. Festsetzung Nr. 2). (siehe Schalltechnischer Bericht (Nr.LL3708.1/01) über die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Püttesberge“ der Gemeinde Sögel (Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen)

Verkehrslärm:

Bei dem innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes Püttesberge auftretenden Verkehr handelt es sich fast ausschließlich um die jeweiligen Betriebe anfahren den Liefer- und Kundenverkehr und ist als typisch für ein derartiges Gebiet einzustufen. Der Bereich ist heute bereits durch diesen gebietstypischen Verkehrslärm vorbelastet. Der Verkehrslärm erfordert keinerlei Einschränkungen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungsanlagen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die vom Schlachthof ausgehenden und verursachten Immissionen können die Funktion des Gewerbe- und Industriegebietes aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Gerüche:

Im April 2007 wurde vom Ingenieurbüro Zech aus Lingen ein geruchstechnischer Bericht (Nr.LG3299.1/02) über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation nach Relaisierung der geplanten Erweiterung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG in Sögel im Zuge des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen erstellt. (siehe auch Geruchstechnischer Bericht (Nr.LG3299.1/02) über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation nach Relaisierung der geplanten Erweiterung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG in Sögel (erstellt im Zuge des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen durch Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen)

In der Zusammenfassung wird ausgeführt: „Der Schlachthof der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG plant eine Erhöhung der Schlachtkapazität von derzeit 30.000 Schweinen/Woche auf 50.000 Schweine/Woche

am bestehenden Standort in Sögel. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine Geruchsuntersuchung durchgeführt werden, um die Geruchsimmissionssituation nach der geplanten Erweiterung zu ermitteln. Unter Verwendung der Ergebnisse vorangegangener olfaktometrischer Messungen an den relevanten Emissionsquellen sowie Kenngrößen zu tierspezifischen Geruchsemissionen in Verbindung mit begleitenden Fahnenbegehungen wurde die Geruchsimmissionssituation in der Umgebung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für die geplante Erweiterung ermittelt und in der Anlage 3 dargestellt. Die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen hält an den umliegenden Immissionspunkten den Immissionswert von 0,08 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden an 8% der Jahresstunden – ein. Aus geruchstechnischer Sicht bestehen auf der Grundlage der angegebenen Betriebsbedingungen keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Schlachtkapazitäten beim Schlachthof der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG.“

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der in deutlichem Abstand zum Plangebiet befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen nur geringfügig vorbelastet. Jedoch ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt.

Jedoch befindet sich südlich des Geltungsbereiches die Alttablagerung „Sögel, Am Forstgraben“ (Anlagen Nr. 454 407 406). Hierfür wurde vom Sachverständigenbüro Dr.Lüpkes aus Meppen eine orientierende Standortbewertung durchgeführt (siehe auch Gutachten zur Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung) im Rahmen der Änderung der Bebauungsplanung im Umfeld, Dr. rer.nat. Karl-Heinz Lüpkes, Meppen). In der zusammenfassenden Bewertung wird ausgeführt:

„Aufgrund der durchgeführten lithologischen, sensorischen und chemisch-analytischen Standortuntersuchungen ergibt sich der nachfolgend dargestellte Bewertungs- und Handlungszusammenhang:

- Die Untersuchungen zur orientierenden Standortbewertung wurden unter Berücksichtigung der tatsächlichen und der geplanten Umgebungsnutzung auf die Matrices Grundwasser und Bodenluft (toxische Spurengase / Deponiegase) zur Bewertung der Wirkungspfade Boden – Grundwasser und Boden – Mensch (Bodenluft) beschränkt. Die Alttablagerungsfläche selbst ist ausreichend mit Baum-, Busch- und Krautvegetation bewachsen, um den Direktpfad „Boden - Mensch“ durch Inhalation ausstaubenden Inventars auszuschließen.
- Die Untersuchung des Bodenluftpfades erfolgte durch 3 temporäre Aufschlüsse entlang des Forstgrabens und 3 Aufschlüsse auf der derzeitigen Bestandsfläche der Firma Weidemark GmbH & Co KG. Es wurden bei der Bodenluftuntersuchung keine toxischen Spurengase oberhalb eines ubiquitären Befundniveaus nachgewiesen. Auch die Untersuchung der Deponiegase ergab ausschließlich Befunde, die durch eine deutliche Bodenatmung geprägt sind. Ein deponiebürtiges Gaspotenzial von Methan und Schwefelwasserstoff wurde jedoch in keinem Fall nachgewiesen.
- Die Erkundung des Grundwasserpfades ergab zum Zeitpunkt der Untersuchung eine südsüdwestlich (SSW) gerichtete Grundwasserfließrichtung, die durch die Lage des regionalen Vorfluters, die Nordradde, geprägt ist. Die chemische Untersuchung des Grundwassers (erweiterter Parameterkatalog: NLÖ Altlastenfakten 3) ergab ausschließlich eine marginale, auf den Einfluss von Bauschutteluatzen zurückzuführende Veränderung der ansonsten geogen geprägten Ionenbilanz des lokalen Grundwassers. Weitere pedogene oder technogene Einflüsse wurden im Aquifer nicht festgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten und hier berichteten orientierenden Standortuntersuchung ergaben sich keine Erkenntnisse oder Hinweise, die der geplanten Änderung und Erweiterung der Umgebungsnutzung entgegenstünden. Auf einen Eingriff in den lokalen Grundwasserleiter, durch die Entnahme von Brauchwasser oder zur Bauwasserhaltung, sollte präventiv in der Ablagerungsumgebung verzichtet werden. Sind entsprechende Eingriffe unumgänglich, sollten sie in jedem Fall, im Anschluss an das notwendige wasserrechtliche Verfahren, sachverständig und analytisch begleitet werden. Die Grundwassermessstellen sind in jedem Fall bei künftigen Baumaßnahmen zu schützen und zu erhalten. Bauherren und Grundstückseigentümer sollten auf den Bestand und die Bestandserhaltung hingewiesen werden.“

Eine Entwicklung der vorgesehenen Geltungsbereichsflächen als Industriegebiet ist damit möglich. Gefährdungspotentiale sind nicht vorhanden.

4.2 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ und die damit verbundene Änderung der bisherigen Industriegebietsausweisungen wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert und die Erweiterung eines bestehenden Industriebetriebes erreicht. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen, den aufgrund der Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan schon möglichen und nunmehr geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Archäologische oder sonstige Denkmale sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

Hinweis: Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eines der 41 Steingräber in der Samtgemeinde Sögel. Es handelt sich um das Kulturdenkmal „Steingrab Püttkesberge“ mittig innerhalb einer rund dreieinhalb Hektar großen Waldfläche. Da der konkrete Standort des Steingrabes als auch die Umgebung (Waldfläche) nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen ist, ist keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kulturdenkmals zu erwarten.

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluß an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, daß die Erschließung des Industriegebietes mit Versorgungseinrichtungen der EWE Netz GmbH gemäß Konzessionsvertrag erfolgt. Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bittet die EWE entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungsgrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der EWE ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um die Versorgungsleitungen zu verlegen. Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung der Versorgungsgrassen notwendig. Für die Festlegung von Baumstandorten weist die EWE auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hin.

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg.

Entsprechende Versorgungsleitungen sind in der angrenzenden Straße „Industriestraße“ vorhanden und werden entsprechend dem betrieblichen Bedarf weiter ausgebaut. Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn. Für den Fall von Anpflanzungsmaßnahmen wird die Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Versorgungsträger vorgenommen.

Trinkwasser: Das Plangebiet wird an das zentrale Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“ angeschlossen. Der Anschluss erfolgt zu den

Bedingungen, die sich aus der Satzung und der Wasserbezugs- sowie der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes ergeben.

Schmutzwasser: Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über in der Industriestraße befindliche Leitungen mit Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Sögel abgeführt. Um die sich aus der Schlachthofenerweiterung ergebenden zusätzlichen Abwassermengen und Schmutzfrachten aufnehmen zu können, wird die Kläranlage seitens der Samtgemeinde Sögel nach Maßgabe eines abgestimmten Gesamtkonzeptes erweitert. Träger der Schmutzwasserentsorgung ist die Samtgemeinde Sögel.

Regen-/Oberflächenwasser: Bzgl. der Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers wurde vom Ing.-Büro Rücken aus Meppen ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie der Umgebung erarbeitet. Darin wird ausgeführt (Auszüge):

Die Planungen des Betriebes sieht eine Erweiterung der Gebäude für die erhöhten Kapazitäten der Schlachtzahlen und der Betriebsflächen zur Abwicklung des logistischen Verkehrs der Lebendviehanlieferung und Ablieferung der Fleischwaren. Für die Erweiterung ist die Betrachtung zur Ableitung der Oberflächenentwässerung erforderlich. Seitens der Gemeinde Sögel erfolgte im Jahre 2003 die Aufstellung eines Generalentwässerungskonzeptes zur Untersuchung der Oberflächenentwässerung in der Ortslage Sögel. Die Untersuchung zeigt Defizite in der Regenwasserkanalisation auf, stellt Maßnahmen zur Verbesserung der Ortsentwässerung dar und behandelt die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Ortslage und zukünftigen Erweiterungen in die Gewässer unter Berücksichtigung der Gewässerbelastung. Der hier betrachtete Bereich der Einleitstellen in den Forstgraben, sowie der Forstgraben selbst wurde in der Untersuchung betrachtet und wird hier als Grundlage herangezogen. Für die bestehenden Einleitungen im Forstgraben wurde am 04.09.2003 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 NWG zur Einleitung von Oberflächenwassers gestellt. Der Antrag wurde am 14.09.2003 (AZ: 688/657-20-135.2002039) genehmigt. Derzeit erfolgt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Sögel. Im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung wird die mögliche Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser betrachtet.

Bestehende Einleitungen in Gewässer: In diesem Bereich bestehen 6 Einleitstellen in den Forstgraben. Diese sind:

- Einleitstelle 5: Einleitung nördlich des Forstgrabens im Zuge der Straße „Im Sande“ (Schacht-Nr. 5101).
- Einleitstelle 6: Einleitung nördlich des Forstgrabens im Bereich Schacht-Nr. 6101.
- Einleitstelle 6a: Einleitung in den Forstgraben nördlich des Durchlasses im Zuge der Industriestraße.
- Einleitstelle 7: Einleitung in den Forstgraben südlich des Durchlasses bei Schacht-Nr. 7101.
- Einleitstelle 8: Einleitung in den Forstgraben südlich des Durchlasses im Zuge der Industriestraße (Schacht-Nr. 8101).
- Einleitstelle 9: Einleitung südlich des Forstgrabens im Bereich der Straße „Im Sande“ und der Industriestraße (Schacht-Nr. 9101).

Geplante Maßnahme: Es ist vorgesehen die Oberflächenentwässerung der geplanten Erweiterung an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen und zum Teil eine direkte Einleitung zu erstellen. Dabei ist die bestehende Einleitung (Nr. 6a) in den Forstgraben nördlich des Durchlasses im Zuge der Industriestraße an die geplante Regenwasserkanal anzuschließen.

Die geplante Entwässerung basiert auf die genehmigten Einleitungen der Nr. 5 bis 9. Die Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser sieht vor im Zuge des Forstgrabens ein Drosselbauwerk zu erstellen, um einen gedrosselten Abfluss in Höhe der zulässigen Bemessungsregenspende von 130 l/s/km² zu erhalten. Dabei wird der Oberlauf des Forstgrabens als Rückhalteraum genutzt. Der Drosselabfluss ist auf das Maß zu reduzieren, in der die nachfolgenden nicht gedrosselten Einleitungen Nr. 7 und 8 mit berücksichtigt werden.

Entwässerungsanlagen: Die geplante Entwässerungsanlage besteht aus einer Regenwasserkanalisation, zur Aufnahme der Dachflächen und Flächen des Betriebsverkehrs, die in den Forstgraben münden. Die vorhandenen Einleitungen vom Betriebsgelände in den Forstgraben sind an die geplante Kanalisation einzuschließen.

Regenrückhaltung: Für die Rückhaltung des gesammelten Oberflächenwassers ist ein Rückhaltebecken im Zuge des Forstgrabens erforderlich. Hierzu wird der Oberlauf des Forstgrabens um rd. 1,1 m aufgestaut. Um das Notwendige Stauvolumen zu erhalten ist es vorgesehen den vorhanden Teich nördlich der Industriestraße und östlich der Straße ‚Im Sande‘ in die Rückhaltung zu integrieren. Das Rückhaltevolumen beträgt gemäß der Einleitgenehmigung rd. 1.700 m³. Die geplante Erweiterung ist in der derzeitigen Genehmigung nicht berücksichtigt und muss im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 und 119 NWG Berücksichtigung finden.

Drosselbauwerk: Als Drosselbauwerk ist eine ein Damm mit einer Drosselleitung DN 600 im Bachlauf des Forstgrabens vorgesehen. Das Drosselbauwerk erhält eine Überlaufschwelle in Höhe des Stauwassertandes, um

bei Ereignissen über den Bemessungsabfluss eine Notentwässerung zu gewährleisten. Das Drosselbauwerk erhält seinen Standort um Unterlauf der Einleitstelle 6.

Im Rahmen der Genehmigung der Betriebe und der baulichen Anlagen ist für belastetes Oberflächenwasser zu prüfen, ob eine Vorreinigung durch Abscheideanlagen erfolgen muß. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten. Erforderliche wasserrechtliche Anträge gemäß §10 Niedersächsisches Wassergesetz sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Für die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Wegeflächen in den Untergrund (Grundwasser) oder ein Gewässer wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Nieders. Wassergesetz (NWG) rechtzeitig beim Landkreis Emsland -Fachbereich Wasser und Bodenschutz- beantragt. Ebenso wird für die Herstellung des gepl. Regenrückhaltebeckens eine Plangenehmigung nach §§ 119/128 des NWG rechtzeitig beim Landkreis Emsland -Fachbereich Wasser und Bodenschutz- beantragt.

Löschwasserversorgung: Zur Sicherstellung des Brandschutzes können die Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Sögel in erster Linie auf das im Samtgemeindegebiet gut ausgebaute Wasserleitungsnetz zurückgreifen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Um den nötigen Objektschutz gewährleisten zu können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bauvorhaben mit den Fachbehörden des Brandschutzes und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine der baulichen Anlage entsprechende Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Wenn der nötige Objektschutz durch die Löschwasserversorgung nicht erreicht werden kann, ist ggf. eine Löschwasservorhaltung auf eigenem Grund und eigene Kosten entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten. Zudem können bei Betrieben mit Gefahrgütern entsprechende Schutzmaßnahmen zum Gewässerschutz (Löschwasserrückhaltung) gefordert werden, die auf eigene Kosten zu realisieren sind. Entsprechende Massnahmen sind dann mit dem Landkreis Emsland - Hauptamtliche Brandschau -, Brandschaubereich Nord-Mitte-Süd abzustimmen. Ebenso wird auf die Verpflichtung hingewiesen, dass von Betrieben mit Gefahrgütern (chemische Mittel usw.) Feuerwehreinsatzpläne und Gefahrgutdatenblätter gefordert werden können und Begehungen mit der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden müssen.

Zur Anmerkung des Landkreises Emsland, daß gemäß dem Arbeitsblatt W 405 des DVDW für das geplante Industriegebiet die Löschwasserversorgung so zu erstellen ist, dass eine Löschwasserversorgung von 53,3 Liter/Sekunde (3.200 Liter/Minute) Gewährleistet wird sowie der Hinweis, daß das vorhandene Trinkwassernetz dafür nicht ausreichend ist, wird ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Durchführung der späteren Erschließung entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließung wird in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr eine Lösung entsprechend den Vorgaben des Landkreises Emsland erarbeitet.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle (Hausmüll, Gelber Sack) erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Die anfallenden Abfälle aus dem Schlachtbetrieb (Schlachtabfälle) werden von zugelassenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsbetrieben abgenommen und entsprechend entsorgt oder verwertet. Die Nachweise (Abnahmeerklärungen) werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgelegt.

4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Gemäß § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Folgende **Ausgleichs- bzw. Minimierungsmaßnahme** wird festgesetzt:

In Abstimmung mit dem Eigentümer, der Gemeinde Sögel, sind die zu erhaltenen Wallheckenabschnitte entlang der Nord- und Südgrenze mit einer adäquaten

Strauchpflanzung zu unterpflanzen. Desweiteren sind die vorhandenen Altgehölze fachgerecht auszulichten um eventuelle Beeinträchtigungen im Wurzelraum bestmöglich zu kompensieren. Im Ergebnis können somit die gegenwärtig lückigen „Baumreihen auf Wall“ im grenznahen Bereich erhalten und durch die Unterpflanzung mit heimischen Straucharten wie z. B. Schwarzer Holunder, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, Weißdorn, Eberesche etc. (Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) optimiert werden. Bzgl. des Landschaftsbildes ist der Effekt der Eingrünung der geplanten Industrieanlagen hervorzuheben.

Bei der Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse im Umweltbericht wurde durch den Vergleich des Eingriffsflächenwertes mit dem Flächenwert der Maßnahmenplanung ein rechnerisches Defizit von 62.853 Werteinheiten ermittelt, so dass eine Ersatzmaßnahme erforderlich wird.

Maßnahme 1:

Es kommt weiterhin zu einem Verlust von insgesamt 7.069 m² Waldfläche, für welchen eine erforderliche **Ersatzaufforstungsfläche in der Größe von 11.703 m² im Umweltbericht ermittelt wurde.**

Für die erforderliche Ersatzaufforstung für den wegfallenden Wald wird eine 11.703 m² große Ackerfläche (gegenwärtig Ackerbrache) des Flurstücks 11 und Teilflächen des direkt angrenzenden Flurstücks 17 der Flur 67 Gemarkung Sögel herangezogen. Die Flächen befinden sich im gleichen Naturraum wie auch die Geltungsbereichsflächen des geplanten Eingriffs. Die Flächen befinden sich ca. 2,6 km nordwestlich des „Eingriffsortes“. Die geplante Neu-Aufforstung ist in Abstimmung und Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland und dem Forstamt Emsland auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung mit standortgerechten Laubbaumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Ebenso erfolgt die Artenauswahl und Pflanzdichte in Abstimmung mit dem Forstamt. Ziel ist ein multifunktionaler Hochwald. Die Neuanpflanzung ist mit einem geeignetem Wildschutzaun vor Verbiss und Fegeschäden zu schützen.

Entsprechend den Ausführungen nach dem Städtetagsmodell (1996) kann durch die Aufforstung einer Ackerfläche, die mit dem Wertfaktor 1 anzusetzen ist, in Richtung einer jungen, standortgerechten Gehölzpflanzung (Wertfaktor 3) eine Aufwertung von 2 Werteinheiten erreicht werden. Dementsprechend sind durch die geplante Neuaufforstung 23.405 Werteinheiten anrechenbar (s. untere nachfolgende Tabelle).

Darstellung der Ersatzaufforstung und Bilanzierung der Wertigkeit:

	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
vorher: Ackerland	11.703 m ²	1	11.703 WE
nachher: Laubholzjungbestand	11.703 m ²	3	35.108 WE
Aufwertung der Fläche somit um			23.405 WE

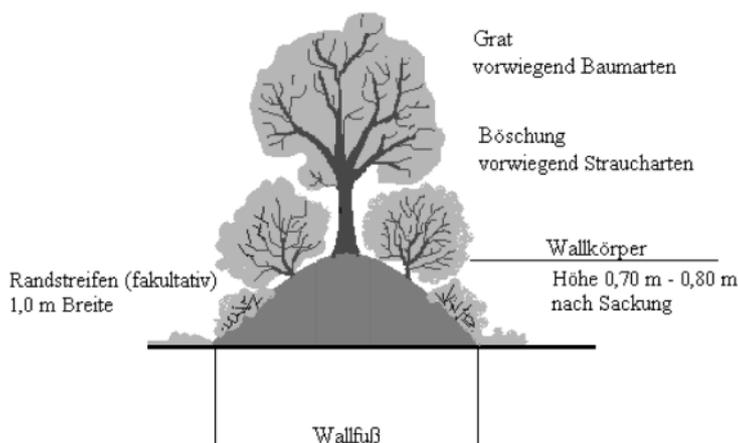
Unter Anrechnung der naturschutzfachlichen Aufwertung durch die Ersatzaufforstung ergibt sich eine Verminderung des Kompensationsdefizits um 23.405 Werteinheiten.

Maßnahme 2:

Für die Kompensation des Wallheckenverlustes in einer Gesamtlänge von 270 lfd m werden entlang der West- und Nordgrenze der geplanten Ersatzaufforstungsflächen (siehe Maßnahme 1) in einer Gesamtlänge von 270 m, neue Wallhecken angelegt. Wallhecken gewinnen für die Tier- und Pflanzenwelt an Wert, wenn sie möglichst in der Nähe und in Verbindung mit vorhandenen Wallhecken oder naturnahen Biotopen geplant werden (Biotopverbund) und je ungestörter und je breiter sie sind. Die Wallhecken werden wie nachfolgend skizziert angelegt:

Für die Neuanlage einer Wallhecke bedarf es einer mindestens 3 m breiten Fläche. Der Walkörper kann aus Lesesteinen, angrenzendem Oberboden, Grabenaushub oder ggf. anderweitig verfügbarem Bodenmaterial hergestellt werden. Der Walkörper wird, wie bei einer Feldhecke, mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen bepflanzt.

Auswahl Bäume: *Acer pseudoplatanus* Bergahorn, *Alnus glutinosa* Schwarzerle, *Betula pendula* Sandbirke, *Carpinus betulus* Hainbuche, *Fagus sylvatica* Rotbuche, *Prunus avium* Vogelkirsche, *Quercus robur* Stieleiche, *Sorbus aucuparia* Eberesche; **Auswahl Sträucher:** *Corylus avellana* Hasel, *Crataegus laevigata* Zweigriffliger Weißdorn, *Crataegus monogyna* Eingriffeliger Weißdorn, *Cytisus scoparius* Besenginster, *Fragula alnus* Faulbaum, *Juniperus communis* Wacholder, *Prunus spinosa* Schlehe, *Salix aurita* Ohr-Weide, *Salix caprea* Sal-Weide, *Salix cinerea* Grau-Weide, *Salix pentandra* Lorbeer-Weide, *Salix repens* Kriech-Weide, *Sambucus nigra* Schwarzer Holunder.



Bäume und höherwüchsige Sträucher werden mittig auf den Wallgrat gesetzt, kleinwüchsige Sträucher auf die Böschungen. Bei angrenzender Beweidung empfiehlt

sich ein Zaun in mindestens 1,00 m Entfernung vom Wallfuß. Bei angrenzender Ackernutzung kann der Verlauf der Wallhecke mit Holzpfählen (Abstand voneinander ca. 5-8 m) markiert werden.

Bei einer Sohlenbreite von ca. 3,00 m werden somit 810 m² Fläche benötigt. Entsprechend den Ausführungen nach dem Städtetagsmodell (1996) kann durch die Anpflanzung auf einer Ackerfläche, die mit dem Wertfaktor 1 anzusetzen ist, in Richtung einer jungen, standortgerechten Gehölzpflanzung (Wertfaktor 3) eine Aufwertung von 2 Werteinheiten erreicht werden. Dementsprechend sind durch die geplanten Wallhecken 1.620 Werteinheiten anrechenbar:

Darstellung einer Wallhecken-Neuanlage und Bilanzierung der Wertigkeit:

	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
vorher: Ackerland	810 m ²	1	810 WE
nachher: Wallhecken-Neuanlage	810 m ²	3	2.430 WE
Aufwertung der Fläche somit um			1.620 WE

Unter Anrechnung der naturschutzfachlichen Aufwertung durch die Anlage der neuen Wallhecken ergibt sich eine Verminderung des Kompensationsdefizits um 1.620 Werteinheiten.

Für die Beseitigung der Wallheckenstrukturen im Planungsraum wird parallel eine erforderliche Ausnahmegenehmigung beantragt.

Maßnahme 3:

Für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt in z. T. geschützte Biotope (naturnahe Kleingewässer, Tümpel, Flutrasen) mit den aufgeführten, besonderen Schutzbedarfsansprüchen, werden gegenwärtige Ackerflächen im Niederungsbereich der Nordradde als extensive Grünlandflächen hergerichtet und mit 2 Feuchtblänken je ca. 300 m² (s. Pläne i. d. Anlage) versehen.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 5 und 7 der Flur 9 aus der Gemarkung Sögel mit einer Gesamtgröße von 3,1617 ha. Ein Teil dieser Flächen (11.169 m²) wurde als Ersatzmaßnahme dem III. Bauabschnitt der Ortskernentlastungsstraße Sögel zugeordnet, so dass noch 20.448 m² für weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die für diesen Bebauungsplan in Ansatz zu bringenden Flächen mit 1,6726 ha Größe befinden sich ca. 3,2 km südlich des „Eingriffsortes“ (s. nachfolgende Abbildung und Karten i. d. Anlage). Die Ackerflächen sind diesbezüglich mit einer standortgerechten Grasmischung für feuchtere, extensive, artenreiche Wiesen in Form einer „Initialansaat“ mit 15 - 20g Saatgut/ m² herzurichten. Die spätere extensive Nutzung kann in Form einer extensiven Beweidung durch maximal 2 Großvieheinheiten/ha oder auch durch eine einschürige Mahd (Mähtermin nach dem 15.06.) erfolgen. Hierbei ist das Mähgut zur Ausmagerung des Bodens abzufahren. Auf das Schleppen, Walzen oder Düngen der Flächen ist zu verzichten. Weiterhin werden zwei ca. 300 m² große Blänken mit einer geschwungenen Uferlinie („Nierenform“ o. ä.) und flachen Neigungen 1: 10 – 1: 15 angelegt. Die Blänken sollten eine mittlere Tiefe von ca. 20 cm besitzen wobei ein mittiger Kolk (ca. 1,50 x 1,50 m Grundfläche) von ca. 80 cm Tiefe angelegt werden sollte, in welchem das Wasser eine längere Periode vorhalten kann. Eine weitere Detailabstimmung vor Herrichtung der Fläche hat mit der Unteren Naturschutzbehörde zu

erfolgen. Für die vorgestellten Maßnahmen kann eine Aufwertung von 2 Werteinheiten angerechnet werden, so dass sich folgende Bilanzierung ergibt:

Darstellung Neuanlage extensives Grünland mit Blänken im Niederungsbereich der Nordradde; Bilanzierung der Wertigkeit:

	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Vorher: Ackerfläche	16.726 m ²	1	16.725 WE
Nachher: Extensives Grünland mit Blänken	16.726 m ²	3	50.178 WE
Aufwertung der Fläche somit um			33.452 WE

Unter Anrechnung der naturschutzfachlichen Aufwertung durch die vorgenannten Maßnahmen ergibt sich eine Verminderung des Kompensationsdefizits um 33.452 Werteinheiten.

Für die Beseitigung der nach § 28 a/b NNatG geschützten Biotope wird parallel eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Maßnahme 4:

Sicherstellung und Aufwertung einer Laubmischwaldfläche für den Artenschutz: Zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigungen der Fauna wie z. B. der xylobionten Käfer aber auch der Fledermäuse und Vögel, ist gemäß den Ausführungen des faunistischen Gutachtens (s. Anlage und Punkt „Einschätzung aus faunistischer Sicht“), die Sicherstellung eines Laubwaldbestandes bzw. die Umwandlung in eine Altholzparzelle erforderlich.

Nachfolgend werden Vorschläge für die Pflege und Gestaltung von älteren Laubwaldbeständen gegeben, die zur Umwandlung in Altholzparzellen vorgesehen sind (s. auch Anlage zum faunistischen Gutachten).

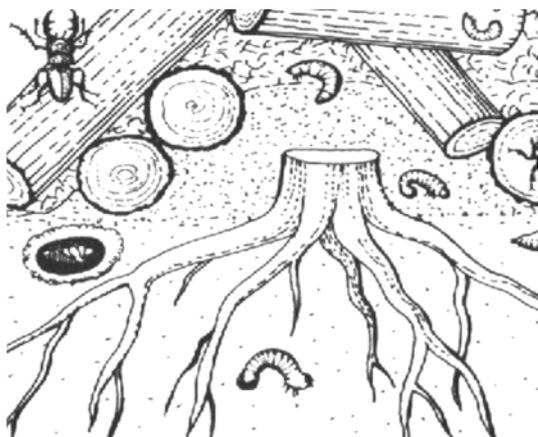
Folgende Faktoren sind als grundsätzlich negativ einzustufen und auf den zur Umwandlung vorgesehenen Flächen zu vermeiden (vgl. KLAUSNITZER 1983, MÖLLER 1991):

- Baumpflegerische Maßnahmen
- Entfernung von Bäumen und Baumteilen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht
- Abholzung
- Biozideinsatz (auch Rodentizide): Verwehungen, Einsatz an Straßenrändern etc.
- Streusalz-Einsatz
- Fehlende Nachpflanzung und kein Erhalt von Altbeständen
- Bodenverdichtung im Wurzelbereich
- Verinselung
- Fehlen von blütenreichen Säumen
- Grundwasserabsenkung
- Attrahierende Wirkung von Straßenbeleuchtungen
- Werben von Brennholz, Vergabe von Lesescheinen.

Nachfolgend sollen Maßnahmen aufgeführt werden, die sich grundsätzlich positiv auf die Entwicklung der xylobionten Käferfauna auswirken (vgl. MÖLLER 1991, TOCHTERMANN 1992):

- Das Belassen von stehenden, absterbenden oder abgestorbenen Stämmen im Bestand ist besonders wichtig, da stehendes Holz durch einen vertikalen Feuchtigkeits- und Expositionsgradienten eine Zonierung des Stammes aufweist. Dies zieht eine vielfältige Holzbeschaffenheit nach sich, zudem ist die Prädationsdichte durch bestimmte Ameisenarten (z. B. Gattung *Myrmica*) wesentlich eingeschränkt.
- Ist das Fällen eines Baumes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unbedingt notwendig, besteht die Möglichkeit Hochstubben stehenzulassen. Hierbei handelt es sich um einen Stubben von ca. 3 m Höhe; die Ausbildung einer Kronenraumfauna ist hier zwar nicht mehr möglich, trotzdem kann sich ein mikroklimatischer Gradient in der Vertikalen des Stammtorsos ausbilden, der zu einer vielfältigen Holzbeschaffenheit führt.
- Das bei der Anlage von Hochstubben anfallende Stamm- und Astholz sollte unzersägt in der Nähe der Hochstubben verbleiben.
- An geeigneter Stelle bietet sich das Knickverfahren zur Entschärfung von Gefahren durch bruchanfällige Bäume an. Hierbei wird der Stamm in einer Höhe von 1 bis 2 m angesägt und mittels Seilzug geknickt. Falls gewünscht, kann ein Austreiben durch Ringeln an der Stammbasis unterbunden werden. Dieses Verfahren schafft eine sehr große Vielfalt an Mikrohabitaten.

- Empfehlenswert ist auch die Verwendung von Stammscheiben als Pflaster bei eventuell vorhandenen Erholungseinrichtungen. Dieses Pflaster sollte in mittelfeuchten Lagen eingebracht werden und mindestens 10 qm umfassen (vgl. TOCHTERMANN 1992).
- Lichtende Eingriffe in der Nachbarschaft der Altholzparzellen sind zu begrüßen und zu fördern. Hierbei sollen keine Flächen geschaffen werden, die der Naherholung dienen, vielmehr sollen die geschlagenen Bäume nach Möglichkeit vor Ort verbleiben. Ziel ist eine vielfältig strukturierte Lichtungssituation, die mannigfaltige Lebensraumelemente für Insekten und andere Tier- und Pflanzenarten bietet. Da in der Regel Pflegeeinsätze mittels größerer Huftiere nicht zu realisieren sind, kann einer Wiederbewaldung nur durch herkömmliche Methoden entgegengewirkt werden. Hier ist den Anregungen von COCH (1995) zu folgen.
- Die Anlage von Mulmmeilern fördert das Vorkommen bestimmter Gruppen xylobionter Käfer. Es handelt sich hierbei um Pyramiden aus angefalteten Stammteilen mit einem Ø von >30 cm, die in eine Grube von ca. 30-50 cm Tiefe eingebracht werden. Zwischenräume werden mit Sägemehl und Sägespänen verstopft. Wichtig ist vor allem ein wasserdurchlässiger Untergrund.



Modell zur Förderung mulmbewohnender Insekten. Oberirdisch 3-5 m³ Kronenhäcksel, Stammrollen als Schutz vor Prädatoren, Eichenmulm über Wurzelstock. Unterirdisch: angemoderter Wurzelstock, dadurch Überlebenschancen bei Frost und Trockenheit (aus WEGENER 1991).

- Besonders in Saumbiotopen und in Freiflächen ist die Anlage von Stubben mit einer Höhe von bis zu 1,5 m sinnvoll.
- An geeigneten Stellen sind Kopfbäume einzurichten und zu pflegen.
- Wind- und Eisbrüche sollten in den Beständen unverändert belassen werden. Offene Bereiche innerhalb des Waldes sind aufgrund der hier durch Blütenpflanzen erhöhten Strukturvielfalt von einer besonderen Bedeutung gerade für xylobionte Käfer.
- Bei der Räumung des Baufeldes in Püttkesberge anfallende ältere Eichenstämme sollten unzersägt in die Nähe oder in die Altholzparzellen verbracht werden und dort schräg übereinanderliegend aufgestapelt werden.

Diesbezüglich wird eine derzeitige Laubmischwaldfläche, die sich am Rande der Raddeniederung (ca. 3 km südwestlich des „Eingriffsortes“) befindet langfristig für den Artenschutz als Altholzparzelle gesichert und gemäß den o. g. Empfehlungen optimiert. Es handelt sich hierbei um einen Laubmischwald in einer Größe von 0,7738 ha (Flurstück 6 der Flur 60 in der Gemarkung Sögel). Südlich grenzen extensive Feuchtgrünlandereien der Raddeniederung (Nordrradde, s. nachfolgende Abbildungen u. Karte i. d. Anlage) an. Folgende Strauch- und Baumarten sind bestandsbildend: Stieleiche (*Quercus robur*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus spec.*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), nur vereinzelt Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*). Stammdurchmesser 10-30 cm. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird aufgegeben. Die Umsetzung der aus Artenschutzgründen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

Eine derartige Maßnahme kann mit einer Aufwertung von 0,5 Werteinheiten angerechnet werden. Dementsprechend ist – wie nachfolgend aufgeführt – eine Aufwertung von 3.869 WE anrechenbar.

Darstellung Laubmischwaldsicherung/Optimierung und Bilanzierung der Wertigkeit:

	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Ersatzfläche Laubmischwald	7.738 m ²	4	30.952 WE
nachher: Sicherstellung und Optimierung	7.738 m ²	4,5	34.821 WE
Aufwertung der Fläche somit um			3.869 WE

Unter Anrechnung der naturschutzfachlichen Aufwertung durch die Aufwertung des Laubwaldbestandes ergibt sich eine Verminderung des Kompensationsdefizits um 3.869 Werteinheiten.



Abb. Luftbild mit Lage der Flächen für Ersatzmaßnahmen

Naturschutzfachliche Gesamtbilanzierung der Ersatzmaßnahmen:

In der Zusammenstellung aller Ersatzmaßnahmen ergibt sich folgende Gesamtbilanzierung:

Ermitteltes Kompensationsdefizit	62.345 WE
./. Ersatzmaßnahme 1	-23.405 WE
./. Ersatzmaßnahme 2	-1.620 WE
./. Ersatzmaßnahme 3	-33.452 WE
./. Ersatzmaßnahme 4	-3.869 WE
ergibt eine Bilanz von	1 WE

Fazit: Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ersatzmaßnahmen kann das im Umweltbericht ermittelte Kompensationsdefizit von 62.345 WE ausgeglichen werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden hiermit ausreichend berücksichtigt.

4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden nicht nachteilig berührt, da durch die Planung landwirtschaftlich (genutzte bzw.) nutzbare Flächen (hier Grünland) dauerhaft verloren gehen. Da die Fläche des Plangebietes für eine Bebauung zur Verfügung steht, es sich nicht um eine große zusammenhängende Intensivfläche handelt und durch den Wegfall dieser Produktionsfläche keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt werden, ist kein Risiko für den Bereich Landwirtschaft zu erkennen. Ebenso sind keine Immissionsproblematiken zu erkennen oder zu berücksichtigen.

Infrastrukturelle Benachteiligungen (Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Einschränkungen oder Behinderungen durch neue Verkehrswege) sind für landwirtschaftliche Belange nicht gegeben. Die im Planbereich ggfs. zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen (Immissionen), die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der weiteren Umgebung befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten, sind bekannt und werden als Vorbelastung akzeptiert.

Belange der Forstwirtschaft: Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche, die in den Festsetzungen des Ursprungplanes als „Parkflächen“ festgesetzt wurden. Diese Waldfläche wird durch diese 5. Änderung des Bebauungsplanes überplant. Es handelt sich hierbei um 0,5026 ha Eichen-Mischwald (Bestandsalter ca. 80 Jahre) sowie 0,2043 ha Kiefernforst (Bestandsalter ca. 30 Jahre). Als Ersatzaufforstung ergibt sich unter Berücksichtigung des Bestandsalters eine erforderliche Ersatzaufforstungsfläche für den Eichen-Mischwald im Verhältnis 1:1,8 von 0,9047 ha, für den Kiefernforst im Verhältnis 1:1,3 von 0,2656 ha, somit gesamt 1,1703 ha. Für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen des Waldverlustes wird eine 11.703 m² große Ackerfläche (gegenwärtig

Ackerbrache) des Flurstücks 11 und Teilflächen des direkt angrenzenden Flurstücks 17 der Flur 67 Gemarkung Sögel herangezogen. Die Flächen befinden sich im gleichen Naturraum wie auch die Geltungsbereichsflächen des geplanten Eingriffs. Die Flächen befinden sich ca. 2,6 km nordwestlich des „Eingriffsortes“. Die geplante Neu-Aufforstung ist in Abstimmung und Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland und dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Weser/Ems mit standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten durchzuführen. Ebenso erfolgt die Artenauswahl und Pflanzdichte in Abstimmung mit dem Forstamt. Ziel ist ein multifunktionaler Hochwald. Die Neuanpflanzung ist mit einem geeigneten Wildschutzzaun vor Verbiss und Fegeschäden zu schützen. (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 4.5 dieser Begründung)

Zu den in den Randbereichen des Geltungsbereichs angrenzenden teilweise mit Wald bestandenen Flächen wird mit der Baugrenze ein Mindestabstand von 5 m eingehalten.

Grundsätzlich trifft den Waldbesitzer im gewöhnlichen, d.h. im bewirtschafteten Waldbestand selbst keine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der von den Bäumen ausgehenden Gefahren und damit auch keine Haftung für Schäden durch Bäume. Das gilt ebenso für Gefahren, die von herabhängenden Zweigen oder heraustretenden Wurzeln ausgehen wie für den Astausbruch oder Baumsturz. Wer den Wald betritt, muss mit diesen Gefahren rechnen, insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen wie Sturm oder starkem Niederschlag. Der Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, die Bäume regelmäßig auf Gefahren für Waldbesucher hin zu untersuchen und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Waldbesucher zu treffen. Gefahren im gewöhnlichen Waldbestand – auch wenn es sich um Erholungswald handelt – sind vom Waldbesucher hinzunehmen. Dazu gehören auch Gefahren von vereinzelt und auch von einer größeren Anzahl alter Bäume.

Da es sich um ein zusammenhängendes Gelände handelt, welches der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dient und sich im Eigentum eines Eigentümers befindet, hat dieser im Rahmen seiner eigenen Verkehrssicherungspflicht gegenüber der Belegschaft und Kunden entsprechend zu handeln. Nachbarschaftsrechtliche Belange sind offensichtlich nicht tangiert, so dass kein zwingender oder rechtlich vorgegebener Anlaß für einen festgesetzten Abstand zum Wald besteht. Weiterhin befindet sich zwischen dem Wald und dem geplanten Baugebiet ein nicht überbaubarer Bereich, der als Pufferstreifen anzusehen ist. In Niedersachsen existiert keine Regelung, die einen bestimmten Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wald vorschreibt. Auf eine konkrete Regelung hinsichtlich notwendiger Mindestabstände zwischen Bebauung und Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand hat der Landesgesetzgeber verzichtet. In §1 Abs.1 NBauO wird ausgeführt: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“ Aus bauordnungsrechtlicher Sicht dürfte bei baulichen Anlagen nah am Wald kein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 NBauO vorliegen, da die Voraussetzung dafür eine Gefahr wäre. Es kann offen bleiben, ob diese abstrakt oder konkret sein muss. Maßgeblich ist jedenfalls, dass ein auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NBauO einhergehender bauaufsichtlicher Eingriff wie z.B. eine hierauf gestützte Versagung einer Baugenehmigung voraussetzt, dass die Grenze zur Gefahr überschritten ist und nicht allein nur das Risiko, d. h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dies folgt daraus, dass ein bloßer Schadensverdacht nicht hinreicht, wie ebenso wenig der Vorsorgegrundsatz von der baurechtlichen Generalklausel erfasst ist. Eine über ein bloßes Risiko hinausgehende Gefahr liegt hier also nicht vor. Es besteht kein zwingender oder rechtlich vorgegebener Anlaß für einen festgesetzten Abstand zum Wald.

Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht wird die Gemeinde Sögel als Eigentümer der südlich des Geltungsbereichs liegenden Waldflächen sowie auch Herr Adolf Jelges als Eigentümer der im Norden angrenzenden Waldflächen durch die Firma Weidemark GmbH & Co.KG von Haftungsansprüchen freigestellt, die von Dritten im Hinblick auf Schäden durch herabfallende Äste und dergleichen geltend gemacht werden könnten.

4.7 Belange des Verkehrs

Fahrzeugverkehr: Bedingt durch den Betrieb des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11 in Sögel herrscht im Bereich des Schlachthofes ein intensiver Lkw-Verkehr (Viehtransporter, Kühlwagen), der in erster Linie auf der Industriestraße stattfindet (ruhender als auch rollender Verkehr). Da der Schlachthof die Erweiterung seiner Kapazitäten (Erweiterung von 6.000 auf 10.000 Schlachtungen, Erstellung neue Kühlhäuser) beabsichtigt ist damit einhergehend

auch eine Steigerung des Lkw-Verkehrs (Anlieferung als auch Abtransport der Endprodukte) absehbar.

Erschlossen wird das Gelände des Schlachthofbetriebes Weidemark derzeit ausschließlich über die im Süden und Osten an das Betriebsgelände angrenzende Industriestraße, über die der Betrieb an die Berßener Straße (Landesstraße 54) im Westen als auch im Norden an die Straße Püttkesberge (L53) angeschlossen ist.

Die Erschließung (Liefer- und Transportverkehr Lkw und Belegschaft Pkw) soll nunmehr im Wesentlichen über neue Erschließungsstraßen im Nordwesten des Geltungsbereiches, die über die im Westen angrenzende „Sandstraße“ an die „Industriestraße“ bzw. im Norden über die Straße „Nach Püttkesberge“ an die Straße Püttkesberge (L53) anschließt, erfolgen. Dadurch entfällt der durch den Schlachthofbetrieb bedingte, rangierende und haltende Lkw-Verkehr auf der den Schlachthof umgebenden „Industriestraße“ mit den sich dadurch ergebenden verkehrlichen Problemen. Die Verkehrssicherheit wird durch die geplanten Maßnahmen deutlich verbessert. Um die vorgenannten Erschließung sicherzustellen, beabsichtigt die Gemeinde Sögel im Zuge der Realisierung der Planung die entsprechenden Straßen zum Anschluß des Schlachthofes im Nordwesten des Geltungsbereiches herzustellen. Diese Straßenverbindung ist im Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ festgesetzt worden, so dass sich hier kein Handlungsbedarf ergibt.

Die bisherigen Zufahrten und Anbindungen an die Industriestraße im Süden (im Wesentlichen Anlieferung Tiertransporte) und im Osten (Straße zwischen den Betrieben Ten Kate und Weidemark; im Wesentlichen Mitarbeiterverkehr Pkw und Auslieferung Lkw) sollen zukünftig in erster Linie für Notfälle (Rettungsdienste, Feuerwehr) freigehalten werden. Lkw-Verkehr soll hier nicht mehr stattfinden, da diese ausschließlich über die neue Anbindung im Nordwesten erfolgen sollen.

Bahnverkehr: Der Ursprungsbebauungsplan Nr.16 sieht eine von Süd nach Nord durch das Plangebiet verlaufende Trasse für Bahnanlagen vor (Gleisanlagen). Diese Festlegung wird durch die Festsetzungen dieser Änderung überlagert und entfällt für den Geltungsbereich. Nachteile ergeben sich dadurch nicht, da in der Vergangenheit als auch derzeit absehbar kein Bedarf der ansässigen und von diesem Wegfall betroffenen Betriebe erkennbar ist. Da die Trassierung im Süden an der Industriestraße endet und die Fa.Weidemark und die Fa.Ten Kate als einzige direkte Anlieger keinen Bedarf angemeldet oder erkennbar dargelegt haben, ist der Wegfall dieses Teils der festgesetzten Bahnanlagen mit keinen erheblichen Nachteilen verbunden.

Rad-/Fuß-/Forstweg: Im Ursprungsplan Nr.16 „Püttkesberge“ sind Fuß-, Rad- und Forstwege ausgewiesen worden, die das Plangebiet jeweils im Osten und Westen in Nord-Süd-Richtung durchziehen bzw. entlang der Nordgrenze verlaufen und eine Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust der Erholungsfunktion provozieren könnten. Dem gegenüber ist auszuführen, daß die Wege lediglich planerisch vorgegeben, jedoch in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Weiterhin kann auf das Straßennetz hingewiesen werden, welches nicht zuletzt durch den Ausbau der Verbindung zwischen den Straßen „Im Sande“ und „Nach Püttkesberge“ eine ausreichende Erschließung für Radfahrer und Fußgänger sichert. Zudem handelt es sich um die Fortentwicklung eines Gewerbe- und Industriestandortes und nicht um die Stärkung von Erholungsfunktionen. Das für Erholung und Natur geeignete und erhaltene Gebiet im Bereich des Natur-/Kulturdenkmals „Püttkesberge“ kann weiterhin über die vorgenannte Straßenverbindung erreicht werden. Eine Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust der Erholungsfunktion ist in Folge fehlender diesbezüglich ausgewiesener und ausgebauter Infrastruktur für das Plangebiet selbst nicht gegeben. Ebenso besteht die Möglichkeit von Belegschaftsangehörigen der im südlichen Teil des Industriegebietes „Püttkesberge“ befindlichen Betriebe diese über die vorhandenen Straßen auch per Fahrrad oder zu Fuß zu erreichen. Durch den Wegfall dieser Wege ergeben sich keine Nachteile. Dies begründet sich insbesondere aus der Tatsache heraus, dass diese Wege lediglich planerisch vorgegeben, jedoch größtenteils vor Ort nicht vorhanden sind.

4.8 Sonstige Belange und Hinweise

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt. Die Belange der WDT 91 Meppen sind berücksichtigt worden.

5. Umweltbericht

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Bedingt durch den Betrieb des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11 in Sögel herrscht im Bereich des Schlachthofes ein intensiver Lkw-Verkehr (Viehtransporter, Kühlwagen), der in erster Linie auf der Industriestraße stattfindet (ruhender als auch rollender Verkehr). Die Kapazitäten zur Abwicklung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sind auf dem derzeitigen Betriebsgelände ausgereizt. Da der Schlachthof die Erweiterung seiner Kapazitäten (Erweiterung von 6.000 auf 10.000 Schlachtungen, Erstellung neue Kühlhäuser) beabsichtigt und damit einhergehend auch der Lkw-Verkehr (Anlieferung als auch Abtransport der Endprodukte) und die Mitarbeiterzahl steigen wird, ist die Erweiterung des Betriebsgeländes dringend erforderlich.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel. Der Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ wurde am 17.03.1983 genehmigt. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes einschließlich seiner bisherigen Änderungen sind jedoch nicht geeignet, um das Vorhaben verwirklichen zu können. Aus diesem Grund ergibt sich für die Gemeinde Sögel das Erfordernis zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“, damit die Erweiterungsabsichten des Schlachtbetriebes umgesetzt werden können.

Das Plangebiet dieser vorliegenden 5.Änderung selbst wird gegenwärtig als Industrie-/Gewerbefläche, Straße, Grünland und Wald genutzt. Während im Ursprungsplan im östlichen als auch im westlichen Teil gewerbliche-industrielle Flächen ausgewiesen wurden, findet sich im mittleren Teilbereich des Geltungsbereiches der 5.Änderung eine als Parkanlage festgesetzte Waldfläche.

Erschlossen wird das Gelände des Schlachthofbetriebes Weidemark derzeit ausschließlich über die im Süden und Osten an das Betriebsgelände angrenzende Industriestraße, über die der Betrieb an die Berßener Straße (Landesstraße 54) im Westen als auch im Norden an die Straße Püttkesberge (L53) angeschlossen ist. Damit ist ein schneller Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz sichergestellt.

Planungsanlass für die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ ist die geplante Erweiterung des Schlachthofbetriebes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG. Da für diese angrenzend an den bestehenden Standort aufgrund der im Süden und Osten angrenzenden Industriestraße und der vorhandenen Betriebe keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind, stehen nur Flächen westlich des derzeitigen Betriebsgeländes zur Verfügung. Die im derzeit geltenden Bebauungsplan für die Erweiterungsflächen dargestellten Festsetzungen sind jedoch nicht geeignet, das geplante Vorhaben „Erweiterung des Schlachthofes“ umzusetzen. Insofern beabsichtigt die Gemeinde Sögel mit dieser 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ die Festsetzungen den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Aus diesen Vorgaben heraus hat der Rat der Gemeinde Sögel am 06.02.2007 den Aufstellungsbeschuß zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ gefaßt.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel (i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.1979) wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot wird daher in der Planung entsprochen. Durch die Planung wird gemäß § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Bauleitplan einen Umweltbericht beizufügen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Durch die Festsetzungen der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ werden folgende Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr.16 überplant:

- Flächen für die Wasserwirtschaft (Teich), Grünfläche Parkanlage (Waldfläche), Fläche für Bahnanlagen, Fuß-/Rad- und Forstwegeflächen, Grünflächen (PFL = Schutzpflanzungen) sowie zu erhaltener Baumbestand.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches tatsächlich als Industriefläche nebst Gebäude und Nebenanlagen, Grünland, Waldfläche sowie Feldwege und Ruderalflächen genutzt. Im Süden verläuft der Forstgraben, der eine wesentliche Entwässerungsfunktion ausübt. Die weitere Umgebung ist im Wesentlichen industriell-gewerblich geprägt.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist Sophie Meisel¹ zufolge der naturräumlichen Einheit „Börger Sand-Geest“ (Einheit 592.11) zuzuordnen. Es handelt sich um ein Gebiet, in dem die natürlichen auf reinem Sandboden vorkommenden Waldgesellschaften (Stieleichen-Birkenwälder, auf lehmreicheren Böden Buchen-Traubeneichenwälder) nur noch in kleinen Resten erhalten sind. Das ganze Land war lange Zeit von Heide bedeckt. Die Heiden sind mit ausgedehnten Nadelforsten (meist Kiefernbeständen) aufgeforstet worden. Die Ackerflächen, die noch fast ausschließlich auf den alten Eschböden lagen, haben sich auch auf die leichteren Sandböden ausgedehnt. Obwohl das Untersuchungsgebiet der vorgenannten Landschaftsbeschreibung zuzurechnen ist, sind charakteristische Strukturen nur noch rudimentär vertreten (Die Heideflächen sind kaum noch vorhanden. Ausgedehnte Nadelwälder (zumeist Kiefern) prägen das Erscheinungsbild des Raumes. Daneben dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, deutlich überwiegend als intensive Ackerfläche. Durch die Kulturtätigkeit des Menschen wurde das ursprüngliche Erscheinungsbild der Landschaft im Laufe der Zeit stark überformt und wandelte sich zu der agrarisch und forstlich geprägten Kulturlandschaft, wie sie sich heute darstellt).

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel (i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.1979) wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund einer im Rahmen der damaligen Aufstellung des Flächennutzungsplans durchgeführten Standortanalyse der Samtgemeinde Sögel und der Gemeinde Sögel wurde die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort südlich des Ortskernes von Sögel als notwendig, machbar und sinnvoll angesehen.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung eines bestehenden Industriebetriebes handelt, für deren Umsetzung die derzeitigen bestehenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ nicht geeignet sind, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Alternative gleichwertige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes sind aufgrund der Flächenverfügbarkeiten sowie der umgebenen bestehenden Nutzungen und Straßenverkehrsverhältnissen nicht möglich.

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 5,2 ha und soll als Industriegebiet ausgewiesen werden. Durch diese Ausweisung werden Versiegelungen durch Überbauung (Gebäude, Außenanlagen) bauleitplanerisch vorbereitet.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Änderungen zu den bisherigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes getroffen worden, um hier die vorgesehene Erweiterung des Schlachthofbetriebes zu ermöglichen. Dabei wird an der Festsetzungen als Industriegebiet festgehalten. Es erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Weiterhin werden aus städtebaulichen Gründen die maximalen Höhen für die baulichen Anlagen mit 20,0 m festgesetzt. Die Baumassenzahl wird mit 10,0 festgesetzt, so dass ausreichend Spielraum für die Umsetzung des Erweiterungsvorhabens vorhanden sind.

Das Plangebiet wird neben der bisherigen Anbindung an die Industriestraße über neue, im Ursprungsbebauungsplan schon festgesetzte Straßen im Nordwesten an das Verkehrsnetz angebunden.

¹ Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg/Lingen; Sophie Meisel, Bundesanstalt für Landskunde 1959

5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB (i.d.F. vom 21.12.2006) i.V.m. §21 (1) BNatG (Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 10.05.2007) sowie §15a NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.06.2005) zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2001), der für das Plangebiet Darstellungen als Vorranggebiet für industrielle Anlagen enthält.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Im direkt nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Mischwaldbereich befindet sich das Kulturdenkmal Steingrab „Püttkes Berge“. Dieses Steingrab ist im Landschaftsrahmenplan (Lk EL) als Naturdenkmal (geschützt nach § 27 NNatG) mit der Bezeichnung 16.19/01 NDEL 25 aufgeführt.

Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich um die Änderung bestehender Industriegebietsausweisung zur Herstellung von Gebäude- und sonstigen Außenbereichsflächen. Im folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung/Zerstörung von Böden und Vegetation durch Aushub und Bodenverdichtung
- Verlust von Wald- und sonstigen Freiflächen (Weiden, Ruderaflächen) sowie von Wallhecken und Biotopen
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
- erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser
- Überbauung durch Gebäude, Nebenanlagen etc.
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen:

- geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens innerhalb des Industriegebietes „Püttkesberge“ sowie der überregionalen Verkehrswege.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 aufzufordern. Dies erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Sögel vom 23.05.2007. Folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden in diesem Behördenbeteiligungsverfahren abgegeben:

Der **Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten** – weist auf eine erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Untersuchung der entsprechenden Arten wurde im Vorfeld bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist erfolgt und wurde im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Die Abteilung **Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft** des **Landkreises Emsland** weist auf Untersuchungen der Einflüsse auf den Wasserhaushalt und Berücksichtigung bei der Erstellung des Umweltberichtes hin. Weiterhin ist die satzungsgemäße Unterhaltung des Forstgrabens sicherzustellen. Die im Zuge der Erweiterung des Schlachthofes erforderliche Regenrückhaltung ist im Forstgraben zu realisieren. Die vorgesehene sachverständige Gefährdungsabschätzung für die südlich gelegene Altablagerung ist mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz abzustimmen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden. Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die Rückhaltung im Forstgraben beinhaltet und das bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt wurde. Da der Forstgraben sowie der angrenzende Räumstreifen nicht Bestandteil des Geltungsbereiches ist, sind keine Nachteile für die satzungsgemäße Unterhaltung des Forstgrabens, die sich ursächlich aus den Planinhalten dieser 5. Änderung des

Bebauungsplanes Nr.16 ergeben könnten, zu erwarten. Zur Gefährdungsabschätzung der südlich an des Geltungsbereich angrenzenden Altablagerung „Sögel, Am Forstgraben“ (Anlagen Nr. 454 407 406) wurde vom Sachverständigenbüro Dr.Lüpkes aus Meppen eine orientierende Standortbewertung durchgeführt, welches bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt wurde. Die Untersuchung wurde mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz abgestimmt.

Die weiterhin vom **Landkreis Emsland** abgegebenen Hinweise auf die einzuhaltenden Verfahrensschritte werden berücksichtigt.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Aschendorf-Hümmling**, weist darauf hin, dass für den Fall, daß durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Flächen entstehen, der nach der TA-Luft Schutzansprüche vor Ammoniakemissionen zugesprochen wird, die Mindestabstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten sind. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Der Hinweis wird bei der Festlegung von Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt.

Das **Forstamt Emsland** weist auf die erhebliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt sowie als Biotop einer rd. 0,9 ha großen Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches hin. Die Größe der Ersatzaufforstung wäre aufgrund der Vorgaben des NWaldLG sowie aufgrund der Kompensation der Waldfunktionen im Verhältnis 1:1,8 und unter forstfachlicher Betreuung durchzuführen. Durch die Umwandlung der Waldfläche werden benachbarte Waldflächen erheblich betroffen (Windwurfgefahr, Verkehrssicherungspflicht, eingeschränkte Bewirtschaftung), so daß hier die Schadensersatzpflicht geklärt werden muß. Weiterhin wird ausgeführt, daß zur Stabilisierung der Waldflächen entlang des Baugebietes die Flächen auf doppelter Baumlänge durchforstet werden müssen und es ist ein ausreichender Waldabstand (30 m) mit der Bebauung vom Waldrand einzuhalten. Die erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzende Waldfläche darf nicht beim Waldbesitzer verbleiben. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Dem NWaldLG sowie der Kompensation der wegfallenden Waldfunktionen wird unter Berücksichtigung des Waldalters bei der Bemessung der Ersatzaufforstung in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde Rechnung getragen. Zum Abstand des Baugebietes zum Wald: In Niedersachsen existiert keine Regelung, die einen bestimmten Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wald vorschreibt. Auf eine konkrete Regelung hinsichtlich notwendiger Mindestabstände zwischen Bebauung und Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand hat der Landesgesetzgeber verzichtet. In §1 Abs.1 NBauO wird ausgeführt: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“ Aus bauordnungsrechtlicher Sicht dürfte bei baulichen Anlagen nah am Wald kein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 NBauO vorliegen, da die Voraussetzung dafür eine Gefahr wäre. Es kann offen bleiben, ob diese abstrakt oder konkret sein muss. Maßgeblich ist jedenfalls, dass ein auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NBauO einhergehender bauaufsichtlicher Eingriff wie z.B. eine hierauf gestützte Versagung einer Baugenehmigung voraussetzt, dass die Grenze zur Gefahr überschritten ist und nicht allein nur das Risiko, d. h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dies folgt daraus, dass ein bloßer Schadensverdacht nicht hinreicht, wie ebenso wenig der Vorsorgegrundsatz von der baurechtlichen Generalklausel erfasst ist. Eine über ein bloßes Risiko hinausgehende Gefahr liegt hier also nicht vor. Es besteht kein zwingender oder rechtlich vorgegebener Anlaß für einen festgesetzten Abstand zum Wald. Bezüglich der Verkehrssicherungspflicht wird die Gemeinde Sögel als Eigentümer der südlich des Geltungsbereichs liegenden Waldflächen sowie auch Herr Adolf Jelges als Eigentümer der im Norden angrenzenden Waldflächen durch die Firma Weidemark GmbH & Co.KG von Haftungsansprüchen freigestellt, die von Dritten im Hinblick auf Schäden durch herabfallende Äste und dergleichen geltend gemacht werden könnten. Hinsichtlich der Betroffenheit benachbarter Waldflächen kann keine Schadensersatzpflicht erkannt werden. In der Stellungnahme wird diesbzgl. vorausgesetzt, dass die Grenze zur Gefahr und Schädlichkeit überschritten ist. D.h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dieselbe potentielle Schadensmöglichkeit würde sich auch ergeben, wenn eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes erfolgen würde. Eine Schadensersatzpflicht ergibt sich in diesem Fall jedoch nicht, so daß auch für den Fall einer Umwandlung von Wald in ein Baugebiet selbiges angenommen werden kann.

Die **EWE Netz AG** weist auf ihre im Verlauf des Straßenkörpers verlaufenden Gas-,Strom- und Telekommunikationsleitungen hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Zwischenzeitlich wurden von der EWE Bestandspläne übersandt. Die Leitungen befinden sich im Straßenverlauf der Industriestraße und werden von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht tangiert. Die weiterhin aufgeführten Hinweise sind in der Begründung berücksichtigt worden.

Die **Wehrbereichsverwaltung Nord** weist auf die Nähe zum Schießplatz der WTD 91 Meppen und den von da ausgehenden Lärmemissionen hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise sind in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Der **Wasserverband Hümmling** weist auf die im Planbereich vorhandenen Trinkwasserhausanschlußleitungen hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das **Niedersächsische Forstamt Ankum** weist darauf hin, daß sofern Waldflächen überplant werden, sind die Flächen einschließlich ihrer Waldfunktionen adäquat zu ersetzen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise sind bei der Bewertung und bei der Ermittlung der Ersatzaufforstungsfläche berücksichtigt worden.

In den weiteren Schreiben vom

Bistum Osnabrück,
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen,
Landesamt für Bergbau und Energie,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden,
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen,
Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland,
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland,
Deutsche Telekom AG,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Osnabrück,

wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Ebenso ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 21.06.2007 im Gemeindebüro der Gemeinde Sögel. Der Anhörungstermin ist von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen worden. Hinweise oder Anregungen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden nicht abgegeben.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten gekoppelt, die im folgenden betrachtet werden.

Dabei ist von direkten, jedoch geringen Auswirkungen auf das bestehende Wohnumfeld (Verkehrsemissionen) auszugehen. Funktionale Verbindungen insbesondere hinsichtlich der Naherholung bestehen zur freien Landschaft in der Umgebung, aber auch hinsichtlich der Versorgung zum Ortskern mit den dort vorgehaltenen Einrichtungen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch die industriell-gewerbliche Nutzung in der Umgebung (z.B. Gerüche) sowie durch den Verkehr auf den anliegenden Straßen. Diese geringen Lärm- und nur zeitweise auftretenden Geruchsemissionen spielen jedoch nur eine sehr geringe Rolle, da es sich hier um einen Industrie- bzw. Gewerbestandort handelt und diese Vorbelastungen allgemein bekannt sind. Die Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse könnten durch die Planung insbesondere durch die auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionen und ausgehenden Emissionen berührt werden. Allerdings sind in der nahen und weiteren Umgebung Emissionsstandorte vorhanden, so dass von diesen potentiell Immissionen in das Plangebiet hineinreichen können. Da sich in der Umgebung keine Wohngebiete befinden, sondern höchstens den jeweiligen Gewerbe- und Industriebetrieben zugeordnete und untergeordnete Wohnungen, sind unter Berücksichtigung des die die jeweiligen Betriebe geltenden Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der jeweiligen Betriebsgenehmigung keine unzulässigen Immissionen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die nachfolgenden Beschreibungen der vegetationskundlichen Verhältnisse des Geltungsbereiches stützen sich auf die Bestandsaufnahme und Biotoptypenkartierung vom Januar 2007 sowie einer weiteren Kartierung vom Juni 2007. Für den Geltungsbereich wurden ebenfalls umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt die Ergebnisse sind im Nachgang zusammenfassend beschrieben (Gesamtgutachten s. Anlage).

Die Kürzelverwendung der nachfolgend aufgeführten Biotoptypen erfolgt gemäß dem anerkannten Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (O.v.Drachenfels, Stand März 2004).

Neben der Zuordnung der Biotoptypen erfolgt im Nachgang eine differenzierte Beschreibung mit Angabe der festgestellten Pflanzenarten.

Die lokalisierte Darstellung der Biotoptypen ist dem Bestandsplan (vgl. Anlage) zu entnehmen.

Die nachfolgende Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen beziehen sich sowohl auf Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs als auch außerhalb im Untersuchungsraumes angrenzende Bereiche):

- DO** Offenbodenbereiche. Es handelt sich hierbei um vegetationslose Sandflächen (Sandweg nördlich (außerhalb) des Geltungsbereichs und Vorplatz vor dem Wochenendhaus). Bei der letzteren Fläche (Vorplatz) befand sich früher eine Pflasterfläche, das Pflaster wurde zwischenzeitlich aufgenommen.



Abb. 3+4: stark zerfahrener Sandweg nördlich des Geltungsbereichs und Vorplatz vor dem Wochenendhaus (ehemals Pflasterfläche jetzt laubbedeckter Offenbodenbereich).

- OVP** Pflasterfläche (Betonsteinpflaster), Parkplatz am Nordwestrand des Schlachthofgeländes

GW (f) Sonstige Weideflächen. Intensiv genutzte Pferdeweiden (Offenstallhaltung) mit starken Trittschäden. Feuchter Standort (Staunässe). Festgestellte Arten der Grasnarbe (wo noch vorhanden): Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Weicher Storchschnabel (*Glechoma hederacea*), Hirtentäschel (*Capsella bursa pastoris*), Quecke (*Agropyron repens*), Acker-Kratzdistel (*Cardamine pratensis*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), fragmentarisch Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Flohknöterich (*Polygonum persicaria*). Es handelt sich hierbei um alte Weidestandorte die z.T. von Wallhecken eingerahmt werden (s. Landschaftsbild). Aufgrund der feuchteren Ausprägung ist ein hohes Entwicklungspotential zu artenreicheren mesophilen Grünland feuchter Ausprägung gegeben. Gegenwärtig ist aber aufgrund der Pferdebeweidung eine starke Beeinträchtigung der Grasnarbe festzustellen (s. Fotos).



Abb. 5 + 6 Grünland (GW f) mit deutlich erkennbaren Trittschäden durch Pferdebeweidung (Offenstallhaltung), Fotos vom Januar 2007.



Abb. 7 Bilder nach Aufgabe der Pferdebeweidung im Juni 2007 mit *Rumex acetosa*-Dominanzbeständen, Vogelmiere und Quecke.



Abb. 8 Weidebereich mittig des UG mit stark abgeweideten Teilflächen

GFF In westlichen Teilbereichen der Weidefläche mittig des UG sind die kaum beweideten Teilflächen mit Flutrasen (vorrangig Knickfuchsschwanz, begleitend flutender Schwaden)

bewachsen, fragmentarisch kommt auch Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und flammender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*) vor. **Flutrasen sind gem. § 28 b NNatG geschützt.**

- GW** Sonstige Weideflächen, wie GW (f) jedoch höher gelegen und somit trockenerer Standort. Jüngere, artenärmere und lückigere Grünlandnarbe (Neueinsaat aus 2006). Dominanz von *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras). Begleitend Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelmiere (*Stellaria media*). Diese Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs (grenzt im Nordwesten an).
- NS** Seggen-, Binsen- und Staudensumpf. Früher extensive Weide. Seit Jahrzehnten brach liegend. Heute in den Randbereichen stark verbuscht (s. BRS f). Hierbei wird der offene, lichte Bereich von einem Wechsel aus Flatterbinsen, Grasfluren, Hochstauden und Seggen eingenommen. Folgende Arten wurden festgestellt: Flatterbinse, Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Sumpflblutauge (*Potentilla palustris*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Torfmoose (*Spagnum spec.*), Schlanksegge (*Carex gracilis*), Wiesensegge (*Carex nigra*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Flutender Schwaden, Wolliges Honiggras, Wurmfarne, Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*). **Derartige Biotoptypen sind gem. 28 a NNatG geschützt.** Dieser Bereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Westgrenze.
- HFS** Heckenartige, Struktur aus jungen Laubgehölzen. Es handelt sich hierbei um eine kleine, junge Anpflanzung von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*, Höhe ca. 2,50 – 3,00 m) im Eingangsbereich zum Fischteich entlang des abgrenzenden Holzzauns.
- HWB** Baum-Wallhecken. Hierbei handelt es sich um prägende alte Wallhecken, die vorrangig mit prägenden, alten Laubbäumen bestanden wie Stieleichen (*Quercus robur*) und vereinzelt Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Sandbirken (*Betula pendula*) bestanden sind. Die alten Bäume weisen Stammdurchmesser (St.Ø) von bis 100 cm !! auf. Neben den dominanten Bäumen treten untergeordnet, fragmentarisch auch strauchartig wachsende Gehölze wie Faulbaum (*Frangula alnus*), Ohrweide (*Salix aurita*), schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuß (*Corylus avellana*) auf. Die Krautschicht ist nur sehr spärlich ausgebildet bzw. fehlt z. T. gänzlich. Neben Brombeere (*Rubus spec.*) tritt vereinzelt Wolliges Honiggras und Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*) sowie Sauerklee (*Oxalis acetosella*) auf. Der Wallkörper ist vorrangig gut ausgebildet. Die Wallhecken „umrahmen“ nahezu den gesamten nördlichen Teilbereich. **Wallhecken sind gem. § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) geschützt.** Teilbereiche der Wallheckenstrukturen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs (Wallhecke nördlich des Forstgraben und am nordwestlichen Grenzbereich, s. Plan i. d. Anlage).



Abb.9 Wallheckenabschnitt entlang der Nordgrenze mit alten Rotbuchen und Stieleichen auf gut erhaltenem Wallkörper



Abb. 10 Wallheckenabschnitt südlich der Pferdeweide GW(f); links verläuft der Forstgraben (FG 3)



Abb. 11 Wallheckenabschnitt nördlich der Pferdeweide mit alten Rotbuchen; weiter nördlich grenzt Ruderalfläche (UR) an



Abb. 12 Mächtige Rotbuche auf der Wallhecke an der Ostgrenze (Grenze zum Schlachthof)

- HB 1** Lückige Baumreihe entlang der Ostgrenze der Pferdeweide (GW f). Bestandsbildende Arten: Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Steileichen (*Quercus robur*), Sandbirken (*Betula pendula*), Brombeere (*Rubus spec.*). St.Ø 20 – 40 cm.

- HB 2** Markante ältere Einzelbäume (Stieleichen, St.Ø ca. 80 - 100 cm) am FG 1.
- HB 3** Kleine Baumreihe aus Fichten (*Picea abies*, St.Ø ca. 5-20 cm) südlich SXF.
- HB 4** Markanter Einzelbaum (Stieleiche, St.Ø ca. 80 – 100 cm) an der Südostgrenze.
- HB 5** Markante Einzelbäume (2 Stieleichen, St.Ø ca. 80 – 100 cm) an der Südostgrenze.



Abb.13 Markante Einzelbäume z. T. in Einzelstellung (Stieleichen), HB 4 links und HB 5 rechts

- HB 6** Baumgruppe aus Stieleichen (*Quercus robur*) auf kleinem „Sandrücken“ entlang der Nordgrenze des Waldbereichs Püttkesberge (WZK/WZL), St.Ø ca. 80 – 100 cm. Außerhalb des Geltungsbereichs.



Abb.14 HB 6: Baumgruppe aus Stieleichen auf „Sandrücken“

- HB 7** Baumreihe entlang des westlichen Waldrandes der Waldfläche „Püttkesberge“. Ca. 8 – 10 m breit und mit folgenden Gehölzen bestanden: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stieleiche, Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sandbirke (*Betula pendula*). St. Ø ca. 15 – 40 cm. Außerhalb des Geltungsbereichs.

- HB 8** Baumreihe aus Stieleichen an der Grenze zum Baustoffmarkt, außerhalb des Geltungsbereichs. St. Ø ca. 30 – 50 cm.
- HB 9** Lückige Baumreihe zwischen den Pferdeweiden. Stieleichen, Hybrid-Pappel (*Populus spec.*), Korbweide (*Salix viminalis*). St. der Stieleichen Ø ca. 60-80 cm.
- HB 10** Lückige Baumreihe entlang einer Pferdeweide. Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), z. T. Ohrweiden (*Salix aurita*). St. Ø ca. 10 – 25 cm.
- HB 11** Baumreihe aus Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) auf neuzeitlich aufgeschütteten Erdwall (Gartengrenze) außerhalb des Geltungsbereichs. St. Ø ca. 10 – 15 cm.
- HB 12** Allee aus Sandbirken, z. T. Stieleichen entlang der Straße „Im Sande“ außerhalb des Geltungsbereichs. St. Ø ca. 10 – 20 cm.
- HB 13** Lockere Baumgruppe aus 4 Stieleichen und 1 Sandbirke in Pferdeweide. St. Ø ca. 40 – 60 cm.
- HFB** Dichte Baumhecke entlang zwischen Pferdeweide (GW) und Ruderalflächen (UR2). Arten: Vorrangig Stieleichen (*Quercus robur*), begleitend Sandbirken, Rotfichte, Rotbuchen. St.Ø ca. 15 – 35 cm.
- WXP** Hybridpappelforst. Ca. 1 ha große Aufforstung mit Hybridpappeln (*Populus spec.*), St.Ø ca. 30 – 40 (z. T. 50 cm). Diese lichte Aufforstung befindet sich auf einer aufgesandeten, alten Hausmülldeponie (Altlast Nr. 454 407 406). Nur im westlichen Teilbereich hat sich eine nennenswerte Strauchschicht aus Schwarzer Holunder und Brombeere gebildet. Die dichte Krautschicht wird vorrangig von nitrophilen (stickstoffzeigenden) Arten wie Große Brennessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) bestimmt. Am Südrand befindet sich eine kleine Modellhütte der Fa. Quappen Holzbau. Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches (südlich des Forstgrabens).



Abb. 15 Hybridpappelforst auf alter Hausmülldeponie mit nitrophiler Krautflur

- WQT 1** Bodensaurer Eichenmischwald. Alter Waldbereich in direkter Umgebung des Fischteichs (SXF). Lichter Bestand der vorrangig mit älteren Stieleichen (*Quercus robur*) bestanden ist. Begleitend tritt auch die Rotbuche und Sandbirke auf. Die recht spärliche Strauchschicht wird von Faulbaum und Brombeergestrüpp eingenommen. Die vorrangig auftretenden älteren Eichen und Buchen erreichen z. T. Stammdurchmesser bis 100 cm (im Mittel 40 – 100 cm). Totholz vorhanden. Die Krautschicht ist nur spärlich ausgebildet: es kommt Wolliges Honiggras, Efeu und dorniger Wurmfarne vor. Derartige Waldgesellschaften sind in unserer urbanisierten Kulturlandschaft sehr selten. Gemäß Drachenfels sind derartige Waldstrukturen in der Regel dem Lebensraumtyp LRT (FFH-Richtlinie) 9190 „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ zuzuordnen.



Abb. 16 Blick in den bodensauren Eichen-Mischwald (WQT 1) mit vorh. Totholz

WQT 2 Bodensaurer Eichenmischwald. Jüngere und kleinere Waldbereiche südlich WQT 1. Bestandsbildend ist auch hier die Stieleiche, begleitend Sandbirke. Die Bäume erreichen jedoch nur St.Ø bis ca. 30 cm (15 – 30 cm). In der spärlichen Strauchschicht kommt Faulbaum, Schwarzer Holunder und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) vor. Die Gehölze sind oftmals mit Geißblatt (*Lonicera perycl.*) berankt. Im nördlich gelegenen Waldbereich wurde ein Einzelexemplar einer Stechpalme (*Ilex aquifolium*) gefunden (s. Abb. 17). Totholz vorhanden.

Ilex aquifolium ist nach der Bundesartenschutzverordnung von 1986 gesetzlich geschützt. Die auch hier sehr spärliche Krautschicht wird von Wolliges Honiggras und z. T. Gundermann (*Glechoma hederaceae*) gebildet.



Abb. 17 Junges Exemplar *Ilex aquifolium* aus dem nördlichen Teilbereich des bodensauren Eichen-Mischwaldes (WQT 2)

WQT 3 Bodensaurer Eichenmischwald. Kleinere Teilbereiche im Mischwald „Püttkesberge“ sowie neben dem Fichtenforst (WZF) südlich dem Baustoffhandel (außerhalb des Geltungsbereichs) St. Ø ca. 15 – 25 cm. Vergleichbar WQT 2 jedoch kein Vorkommen von *Ilex aquifolium*. Im Waldbereich „Püttkesberge“ befindet sich auf einer Anhöhe hier das Kulturdenkmal „Steingrab Püttkesberge“. Die Krautschicht wird in diesem lichterem Waldbereich von Heidelbeeren (*Vaccinium myrtillus*) dominiert.



Abb. 18 Steingrab „Püttkesberge“ (Natudenkmal gem. § 27 NNatG) mit Heidelbeerenaufwuchs im lichten Bereich des bodensauren Eichen-Mischwaldabschnittes (WQT 3)

WZK Kiefernforst im dem südöstlichen Teilgebiet. Neben der Gemeinen Kiefer (*Pinus sylvestris*) treten folgende Gehölze auf: Stieleiche, Sandbirke, Faulbaum, Schwarzer Holunder. Im Unterholz auch Brombeere und Geißblatt. Spärliche Krautflora aus Wolliges Honiggras, dorniger Wurmfarne und Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*). St. Ø ca. 15 – 30 cm.



Abb. 18 Blick in den Kiefernforst (WZK)

WZK/WZL Mischwaldbereich „Püttkesberge“ (außerhalb des Geltungsbereichs). Mischwaldkomplex aus Lärchen- und Kiefernforst. Bestandsbildend ist die Europäische Lärche (*Larix decidua*) bzw. die Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), nur untergeordnet sehr vereinzelt auch Sandbirken und Stieleichen. St. Ø ca. 15 – 20 cm. Diese lichten Bestände befinden sich z. T. auf leicht bewegtem Flugsandgelände. Eine Krautflora ist kaum vorhanden (z. T. spärlicher Drahtschmieleaufwuchs).



Abb. 19 Mischwaldbereich „Püttkesberge“

- WZF** Kleiner Fichtenforst östlich der Straße „Im Sande“, außerhalb des Geltungsbereichs. Bestandsbildend sind Rotfichten (*Picea abies*), St. Ø ca. 10 – 25 cm, vereinzelt auch Sandbirken und Stieleichen. Aufgrund der Beschattung kaum eine Krautschicht ausgeprägt. In Teilbereichen lediglich lichte Grasfluren mit Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).
- BRS** Sukzessionsgebüsch aus Laubgehölzen auf z. T. schlecht begehbarem Gelände (ev. alte Bodenaufschüttung o. ä. außerhalb des Geltungsbereichs,). Pioniergehölze wie Sandbirke, Schwarzer Holunder, Späte Traubenkirsche und Schwarzerlen und z. T. auch Ohrweide (*Salix aurita*) und Brombeere (*Rubus spec.*) sind bestandsbildend. Die Krautflora wird von Große Brennessel, Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Quecke eingenommen.
- BRS (f)** Sukzessionsgebüsch aus Laubgehölzen auf feuchtem Standort östlich der Straße „Im Sande“, außerhalb des Geltungsbereichs. Pioniergehölze wie Sandbirke, Ohrweide aber auch Brombeere und in Teilbereichen Stieleichen kommen vor. St. Ø ca. 10 – 25 cm. Feuchterer Standort im Übergang zum Seggen-, Binsen und Staudensumpf (s. NS). In der Krautschicht z. T. Flatterbinsen (*Juncus effusus*). Alter, brachliegender Weidestandort.



Abb. 20 Blick auf das Sukzessionsgebüsch (BRS (f)); im Vordergrund NS

- HN (WQ)** Kleines Feldgehölz mittig des Untersuchungsgebietes am Sandweg. Bestandsbildend sind Rotbuchen und Stieleichen, St. Ø ca. 10 – 25 cm. Keine nennenswerte Krautschicht, lediglich lichte Grasfluren (Wolliges Honiggras).
- HN (ER)** Kleines Feldgehölz zwischen Pferdeweiden. Bestandsbildend sind Schwarzerlen und fragmentarisch Sandbirken, St. Ø ca. 10 – 15 cm.
- FG 1** Breiter, kanalartiger Grabenabschnitt (Ringgraben) im Bereich des Fischteichs (SXF). Wasserführend. Starke Beschattung durch umgebende Gehölze (WQT 1, HB 1). Keine Vegetation feststellbar. Keine Reste von Röhrichtern etc.. Steile Böschungen, relativ naturferne Ausprägung. Trübes moderiges Wasser.



Abb. 20 Kanalartiger Grabenabschnitt (FG 1)

- FG 2** Schmalere, tiefer Entwässerungsgraben („Durchstich“ von FG 1 zu FG 3). Bachähnlicher Verlauf jedoch tiefer Einschnitt in das Gelände (bis ca. 2,00 m). Keine nennenswerten Vegetationsstrukturen feststellbar (Randbereiche s. WQT 1).
- FG 3** Vorfluter (Entwässerungsgaben). Es handelt sich hierbei um das Verbandsgewässer II. Ordnung und zwar dem „Forstgraben“ (außerhalb des Geltungsbereichs). Wasserführend. Wasserspiegelbreite ca. 2,00 m. Tiefe 1,50 – 2,50 m. Regelprofil bzw. z. T. auch flachere Böschungen (mittiger Bereich). Im Sommer 2007 lediglich ca. 0,30 m Wassertiefe. Aufgrund der starken Beschattung im Südosten (Südböschung: Schwarzerlenreihe bis an den Böschungsfuß) nur spärliche Vegetation. Böschungsvegetation vergleichbar mit UR1. Im Westen dichter bewachsen mit weiteren wie Arten: Lupine (*Lupinus polyphyllus*), breiter Rohrkolben (*Typha latifolia*), Wiesenkerbel (*Athriscus sylvestris*).



Abb. 21 Wasserführender „Forstgraben“ mit Schwarzerlenbepflanzung an der flacheren Südböschung. Links die Ruderalflur des unbefestigten, parallel verlaufenden Wegs (UR).

- FG 4** Flache Entwässerungsgruppen in Pferdeweide. Breite ca. 0,40 – 0,80m. Tiefe ca. 0,25 m. Nicht wasserführend. Neben Grünlandarten der Pferdeweide (s. GW(f)) z. T. auch begleitender Aufwuchs mit Flatterbinse (*Juncus effuses*), Flutender Schwaden und Knickfuchsschwanz.
- UR 1** Ruderalfur auf dem unbefestigten Weg (Räumstreifen) entlang der Forstgraben, außerhalb des Geltungsbereichs. Kaum befahren und somit dichte Gras/Krautnarbe aus Kriechender Hahnenfuß, Wolliges Honiggras, Quecke (*Agropyron repens*), Einjähriges Rispengras, Wilde Möhre (*Daucus carota*), Löwenzahn, Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Vogelmiere, z. T. auch Aufwuchs mit jungen Brombeeren.
- UR 2** Ruderalvegetation auf Industriebrache (Bauerwartungsland, außerhalb des Geltungsbereichs). Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche die nun als Bauerwartungsland brach liegt. Z. T. befinden sich Aufschüttungen (Oberboden etc.) auf dem Gelände, die mit Ginsterbüschen (*Cytisus scoparius*) bewachsen sind. Ansonsten wird die Fläche vorrangig von Grasfluren sowie Stickstoffzeigern eingenommen. Folgende Arten kommen vor: Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Quecke, Wolliges Honiggras, Große Brennessel, Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Fragmentarisch pionierartiger Gehölzaufwuchs mit Stieleiche, Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Z. T. auch Brombeere (*Rubus spec.*).
- SXF** Fischteich. Steile Böschungen, gerade, ungeschwungene Uferlinie. Keine naturnahen Strukturen feststellbar. Gehölze wie Fichten (*Picea abies*), Ohrweide (*Salix aurita*), Sandbirke (*Betula pendula*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) im ufernahen Randbereich, trübes Wasser.



Abb. 18 Fischteich (SXF) mit steilen Böschungen

SEZ1 Sonstiges naturnahes Kleingewässer. Hierbei handelt es sich um eine junge „Saufkuhle“ für Pferde. Wassertiefe ca. 0,80 m. Aufgrund des jungen Alters (ca. 1,5 Jahre) sind die Randbereiche nur spärlich bewachsen. Das Gewässer wird von einer Wasserlinsendecke (*Lemna minor*) und Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*) eingenommen. Daneben wächst auch flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) aus dem Gewässer, fragmentarisch auch Knickfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). **Aufgrund der Vegetation ist dieses naturnahe Kleingewässer gem. 28 a NNatG geschützt.**

SEZ2 Sonstiges naturnahes Kleingewässer im Pappelforst (WXP) außerhalb des Geltungsbereichs. Sehr flaches Gewässer mit stark geschwungener Uferführung. Aufgrund der starken Beschattung keine ausgeprägte Ufervegetation. Trübes Wasser. Lediglich im östlichen Teilbereich wächst Wasserpest (*Egeria canadensis*). Beeinträchtigungen durch Müllablagerungen im Randbereich. Im Randbereich Schwarzerlen, Korbweiden, Faulbaum übergehend zum reinen Pappelforst. **Aufgrund der hohen Wertigkeit für die Fauna (Vorkommen von Kammmolchen, s. Ausführungen zur Fauna) geschützt gem. § 28 a NNatG.**



Abb. 19 + 20 Kleingewässer SEZ mit Müllablagerungen

ST1 Kleiner Weidetümpel. Älterer Tümpel mit typischer Vegetation aus Flatterbinsen im Randbereich sowie *Glyceria-fluitans*-Dominanzbeständen (Flutender Schwaden) im Sohlbereich. Am Tage der Kartierung trocken. **Geschützt gem. § 28 a NNatG.**



Abb.21 Älterer Weidetümpel mit gut entwickeltem Flutrasen und Binsengürtel (ST 1)

- ST2** Vegetationsarmer Tümpel mit spärlichem Grasaufwuchs wie Wolliges Honiggras, Einjähriges Rispengras (*Poa annua*). Trocken. Stark beschattet durch umgebende Gehölze (BRS). Außerhalb des Geltungsbereichs

Zusammenfassende Bewertung der vegetationskundlichen Gegebenheiten:

Wie aus der Biotoptypenkartierung ersichtlich ist, wird der Geltungsbereich flächenanteilig vorrangig von Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung und Wertigkeit eingenommen. Aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist hierbei dem älteren, standortgerechten, bodensauren Eichen-Mischwald (WQT 1) diesbezüglich die höchste Bedeutung beizumessen. Derartige alte Waldflächen auf Sandstandorten mit standortgerechten, heimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation sind in der heutigen, urbanisierten Kulturlandschaft sehr selten geworden. Wie bereits erwähnt sind derartige ältere Waldstrukturen gemäß Drachenfels dem Lebensraumtyp LRT (FFH-Richtlinie) 9190 „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ zuzuordnen und somit zu erhalten.

Die kleineren und jüngeren Eichen-Mischwaldbereichen (WQT 2, WQT 3) besitzen ebenfalls als standortgerechte, heimische Waldstrukturen mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation eine besondere Bedeutung für die Vegetation. Hinzu kommt das Vorkommen von *Ilex aquifolium* im nördlichen WQT 2, eine Art die nach Bundesartenschutzverordnung von 1986 gesetzlich geschützt ist. Zu erwähnen bleibt diesbezüglich aber, dass es sich um ein junges, verpflanzungsfähiges Einzelexemplar handelt. Weitere gefährdete oder gesetzlich geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Der ausgedehnte, artenarme Hybridpappelforst (WXP) auf dem Altlastenstandort (Hausmülldeponie) ist aus vegetationskundlicher Sicht nicht von besonderer Bedeutung.

Die älteren Wallheckenstrukturen (HWB) besitzen neben der vegetationskundlichen Wertigkeit (z. T. sehr alte, heimische Baumarten) natürlich auch eine hohe, kulturhistorische Wertigkeit sowie einen hohen Wert für das Landschaftsbild (s. auch Punkt Landschaftsbild) und sind durch § 33 NNatG gesetzlich geschützt.

Die bisher intensiv genutzten Pferdeweiden (GW f) weisen aufgrund der feuchten Ausprägung grundsätzlich ein hohes Entwicklungspotential zu artenreicheren mesophilen Grünland feuchter Ausprägung auf. Gegenwärtig ist aber aufgrund der bis kurzfristig noch aktiven Pferdebeweidung in Teilbereichen eine starke Beeinträchtigung der Grasnarbe (Trittschäden) gegeben.

Eine höhere Bedeutung ist diesbezüglich den weniger belasteten Teilbereichen mit Flutrasenanteilen und Hochstauden (GFF) zuzuordnen, diese Flächen sind durch § 28 b NNatG grundsätzlich geschützt.

Gleiches gilt für den alten, brachgefallenen Weidestandort im westlichen Bereich, welcher aufgrund der gegenwärtigen Vegetation als Seggen-, Binsen und Staudensumpf gem. § 28 a NNatG geschützt ist. Dieser befindet sich aber außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Grabenstrukturen (FG 1 – FG 3) sowie der Fischteich (SXF) sind aufgrund der Ausbildung und des Standortes (Regelprofil, Beschattung etc.) bzgl. der Vegetation relativ artenarm und somit nicht von besonderer Bedeutung. Hingegen sind die naturnahen Kleingewässer (SEZ 1, SEZ 2) und Tümpel (ST 1) gem. § 28 a NNatG geschützt.

Einschätzung aus faunistischer Sicht:

Für eine detaillierte Einschätzung der Geltungsbereichsfläche aus faunistischer Sicht wurden folgende naturwissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt, die sich mit den unten genannten Taxa beschäftigen:

- Fledermäuse (*Mammalia, Chiroptera*)
- Vögel (*Aves*)
- Lurche (*Amphibia*)
- Kriechtiere (*Reptilia*)
- Käfer (*Coleoptera: Carabidae et Coleoptera xylobionta*)

Nachfolgend sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend aufgeführt. Detailaussagen bzgl. der Erfassungsmethodik und aller erfassten Arten etc. sind dem faunistischen Gutachten (s. Gutachterliche Stellungnahme zur ökologischen Verträglichkeit der geplanten Betriebserweiterung der Weidemark GmbH & Co. KG in Sögel-Püttkesberge (Kreis Emsland), Arbeitsgemeinschaft copris, Marienmünster) zu entnehmen.

Die Fledermauszönose bleibt hinsichtlich Populationsgröße und Artenzahl allgemein hinter den Erwartungen zurück. Arten wie der Kleine Abendsegler, die Mücken- oder die Rauhauffledermaus konnten nicht nachgewiesen werden. Auch die Siedlungsdichte der *Myotis*-Arten weist Defizite auf. Der direkte Eingriffsbereich mit seinen Alteichenbeständen wird überraschenderweise anscheinend nicht besiedelt. Hier ist wohl die bereits erwähnte Geräuschkulisse des nahegelegenen Schlachthofes ursächlich. Die durch die Kühlungen erzeugten Geräusche im Ultraschallbereich überdecken anscheinend teilweise die Ortungsrufe, so dass eine Feinortung – etwa von Beutetieren oder kleinräumigen Quartierstrukturen, erschwert wird. Gerade die Arten, die breitbandige Ortungsrufe abgeben (z. B. *Myotis sp.*) haben hier wohl Schwierigkeiten. Der Effekt ist wohl am ehesten mit einer Blendung vergleichbar, wie sie nächtliche Autofahrer bei entgegenkommenden Kfz mit Fernlicht empfinden. Die Besiedlung nicht akustisch vorbelasteter Areale des Untersuchungsgebietes kann mit gewissen Abstrichen als landschaftstypisch bezeichnet werden. Allgemein ist das Umfeld der sylvatischen Habitate zu strukturarm, um einer reichhaltigen Fledermausfauna als ein attraktives Jagdhabitat zu dienen. Einzig die Feuchtweidengebiete im Zentrum des Gebietes sind aufgrund ihrer Produktivität als Dipterenentwicklungshabitat wirklich attraktiv.

Die Avizönose entspricht im wesentlichen der eines innerstädtischen Parkgeländes, klassische Waldarten wie etwa der Waldlaubsänger oder der Trauerschnäpper konnten nicht festgestellt werden. Selbst Eulenvögel fehlen, was als ausgesprochen untypisch angesehen werden muß, da Nistgelegenheiten durchaus vorhanden sind. Aufgrund der Biotopstruktur wären auch klassische Altbaumbewohner zu erwarten gewesen, etwa der Mittelspecht oder die Hohltaube. Aber auch hier offenbaren sich Defizite, die sich wahrscheinlich aus der Nutzung des Umlandes und der relativen Isolation ergeben. Zudem ergaben sich Schwierigkeiten bei der Erfassung, da beispielsweise während der laufenden Untersuchungen eine Anzahl Alteichen gefällt wurden.

Insbesondere bei den Bodenbrütern stellen sich Defizite dar. So konnte trotz intensiver Nachsuche, auch unter Zuhilfenahme von Klangattrappen kein Nachweis der Waldschnepfe erbracht werden. Geeignete Brut- und Nahrungshabitate sind wohl vorhanden, jedoch wirkt sich auch hier möglicherweise die Isolation als limitierender Faktor aus.

Die Herpetozönose ist hinsichtlich der Diversität zufriedenstellend ausgeprägt. Auffällig ist das Fehlen von Grünfröschen, unter Umständen wäre in den Gewässern SXF und SXZ auch das Vorkommen der Knoblauchkröte denkbar gewesen. Bedenkt man jedoch die Vorbelastungen und die Isolation des Gebietes, ist das Artenspektrum und auch die Abundanz als durchaus bemerkenswert anzusehen. Insbesondere das relativ kopfstärke Vorkommen des Kammolches im Gewässer SEZ ist

von einer besonderen Bedeutung, hier sollten keinerlei Anstrengungen zum Erhalt gescheut werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erhalt geeigneter terrestrischer Habitats anzustreben.

Die Kriechtierzönose ist erwartungsgemäß ausgeprägt. Das Vorkommen weiterer Arten war durch die Biotopstruktur und die Isolation nicht zu erwarten, wenngleich für die Ringelnatter potentiell geeignete Habitats im Bereich der Weideflächen vorhanden gewesen wären.

Alter, Reife, Geländemorphologie, Verinselung und Nutzung prägen die **Carabidenzönosen** sylvatischer Habitats stärker als etwa Agrotopen oder Uferstandorte. Dies liegt im wesentlichen an der Anpassung der Arten an längere Sukzessionszyklen. Der untersuchte Waldstandorte weist ein bestimmtes Potential an Arten mit hohen Abundanzen auf. Zu diesen gehören *Carabus granulatus*, *C. nemoralis*, *Limodromus assimilis*, *Pterostichus niger*, *Pt. strenuus*, *Pt. melanarius*, *Pt. oblongopunctatus*, *Loricera pilicornis*, *Badister lacertosus*, *Bembidion biguttatum*, *Clivina fossor*, *Notiophilus biguttatus* und *Nebria brevicollis*. Die ökologischen Ansprüche dieser Arten sollen nachfolgend kurz charakterisiert werden.

Tab. 5.1: Biotop- und Habitatsansprüche sylvatischer Laufkäfer des Untersuchungsgebietes mit hohen Abundanzen

Art	Habitatsansprüche	QUELLE
<i>Badister lacertosus</i>	Bodenfeuchtes, stark beschattetes Terrain.	MÜLLER (1970)
<i>Bembidion biguttatum</i>	Bewohner von Laubwaldsümpfen und feuchter Wiesen.	BAEHR (1981)
<i>Carabus granulatus</i>	Indikator für intakte Wiesen und Feldgehölze, auch auf Äckern häufig.	BLUMENTHAL (1981), KNAUST (1990)
<i>Carabus nemoralis</i>	Präferenz für Wald, aber auch häufig in Agrotopen.	KNAUST (1987)
<i>Clivina fossor</i>	Hygrophile Art.	BAEHR (1981)
<i>Loricera pilicornis</i>	Ufer, eutrophe Verlandungszonen, Laubstreuaufgaben (hochspezialisierter Collembolen-Jäger!).	BARNDT (1981), LINDROTH (1945)
<i>Nebria brevicollis</i>	Euryöke Waldart, mit Schwerpunkt in Ökotonen.	GRUSCHWITZ (1989)
<i>Notiophilus biguttatus</i>	Lichte Wälder mit wenig Unterwuchs.	BAEHR (1981)
<i>Limodromus (Platynus) assimilis</i>	Typische Auwald-Art.	SPÄH (1977)
<i>Pterostichus niger</i>	Art relativ offener Biotope, meist silvicol.	BAEHR (1981), KOCH (1989A)
<i>Pt. oblongopunctatus</i>	Reine Waldart, xerophil.	
<i>Pt. strenuus</i>	Hygrophile Art, phytodetriticol.	
<i>Pt. melanarius</i>	Offene Biotope: auch Agrotopen (dort oft dominant), Art der Fagetalia, weiterhin Uferart.	KLINGER (1987), LEH-MANN (1965), LIENEMANN (1982), THIELE & WEISS (1976)

Wie die Tabelle zeigt, sind diese Arten charakteristisch für kleinere sylvatische Habitatsinseln innerhalb einer Agrarlandschaft im Umfeld kleinerer oder größerer Gewässer (vgl. LEHMANN, 1965). Eine weitergehende Charakterisierung muß also über die Diversität und die ökologischen Ansprüche der anderen Mitglieder der entsprechenden Carabidengemeinschaft erfolgen.

Die Arten *Oodes helopioides* und *Bembidion assimile* sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse. *Oodes helopioides* gilt als Bioindikator für Bruchlandschaften und Sümpfe (KOCH et al., 1977), wohingegen *Bembidion assimile* als exklusive Uferart gilt (LINDROTH, 1945).

Auffällig ist gleichzeitig jedoch der äußerst niedrige Anteil hygrophiler Arten die durch *Pterostichus strenuus*, *Pt. melanarius* und *Poecilus cupreus* vertreten werden. Dieses Phänomen ist der kleinräumig hohen Reliefenergie geschuldet. Zusätzlich wurden fakultative Waldbewohner gefunden, die wesentliche Lebensprozesse in Saisonhabitats außerhalb des Waldes vollziehen. Ein Beispiel hierfür ist *Carabus nemoralis* (vgl. KNAUST, 1987). Es konnten auch paludicole Arten wie *Agonum fuliginosum* nachgewiesen werden. Hingegen fehlen klassische Waldarten des westlichen Niedersachsens, wie etwa *Carabus glabratus*, diese Art wurde an anderen alten Waldstandorten der Region regelmäßig gefunden (vgl. ASSMANN et al. 2003).

Bei der Analyse der Zönose der xylobionten Käfer stellt die Bewertung nach der Reichhaltigkeit der vorgefundenen ökologischen Gilden eine gute Möglichkeit dar (vgl. SCHMIDL & BUSSLER 2004). Hierbei kommt bestimmten Leitarten eine besondere Bedeutung zu. Als Leitarten wurden in diesem Zusammenhang Urwaldrelikte, Bioindikatoren nach KOCH et al. (1977) sowie stenöke Arten mit ausgeprägten Habitatpräferenzen nach KOCH (1989a, 1989b, 1992, 1993, 1994, 1995a, 1995b, 1996) ausgewählt. Eine Aufschlüsselung der nachgewiesenen Arten gibt die Tabelle 5.2.

Tab. 5.2: Aufschlüsselung der nachgewiesenen xylobionten Käfer nach ökologischen Gilden

Art/Gilde	LE1	LE2	LE3/4
A Lignicole Käfer			
A.1 Laubholzbewohner			
A.1.1 Xylophage Arten			
38-.020-.022-. <i>Agrilus viridis</i> (L.)	●		●
68-.005-.002-. <i>Xestobium rufovillosum</i> (GEER)	●	●	●
68-.014-.001-. <i>Ptilinus pectinicornis</i> (L.)	●	●	●
87-.011-.003-. <i>Rhagium mordax</i> (GEER)		●	
87-.040-.002-. <i>Stenopterus rufus</i> (L.)		●	●
33-.001-.001-. <i>Hylecoetus dermestoides</i> (L.)		●	●
34-.033-.004-. <i>Denticollis linearis</i> (L.)	●	●	
36-.003-.001-. <i>Eucremema capucina</i> AHRENS			●
38-.020-.003-. <i>Agrilus biguttatus</i> (F.)			●
38-.020-.004-. <i>Agrilus laticornis</i> (ILLIGER)	●		●
80-.016-.001-. <i>Melandrya caraboides</i> (L.)			●
86-.003-.002-. <i>Platycerus caraboides</i> (L.)			●
86-.005-.001-. <i>Sinodendron cylindricum</i> (L.)			●
87-.054-.001-. <i>Pyrrhidium sanguineum</i> (L.)			●
87-.060-.001-. <i>Plagionotus detritus</i> (L.)		●	●
87-.060-.002-. <i>Plagionotus arcuatus</i> (L.)		●	
91-.038-.001-. <i>Xyloterus domesticus</i> (L.)			●
25-.002-.001-. <i>Pyropterus nigroruber</i> (GEER)		●	
38-.015-.015-. <i>Anthaxia nitidula</i> (L.)		●	●
87-.078-.001-. <i>Leiopus nebulosus</i> (L.)			●
90-.001-.001-. <i>Platyrhinus resinosus</i> (SCOPOLI)			●
Artenzahl	5	10	17
A.1.2 Xylophage Blütenbesucher			
87-.029-.010-. <i>Strangalia melanura</i> (L.)	●	●	●
87-.058-.003-. <i>Clytus arietis</i> (L.)			●
87-.029-.007-. <i>Strangalia maculata</i> (PODA)			●
79-.001-.001-. <i>Tomoxia biguttata</i> (GYLLENHAL)			●
87-.028-.002-. <i>Judolia cerambyciformis</i> (SCHRANK)			●
87-.029-.006-. <i>Strangalia quadrifasciata</i> (L.)			●
87-.029-.012-. <i>Strangalia nigra</i> (L.)		●	
Artenzahl	1	2	6
A.1.3 Zoophage Arten			
29-.014-.002-. <i>Axinotarsus pulicarius</i> (F.)	●	●	
30-.005-.005-. <i>Dasytes caeruleus</i> GEER	●	●	●
30-.005-.008-. <i>Dasytes plumbeus</i> (MÜLLER)	●	●	●
Artenzahl	3	3	2
A.2 Nadelholzbewohner			
A.2.1 Xylophage Arten			
87-.011-.004-. <i>Rhagium inquisitor</i> (L.)	●	●	
87-.053-.003-. <i>Callidium aeneum</i> (GEER)		●	
68-.007-.005-. <i>Ernobius abietis</i> (F.)		●	
87-.010-.001-. <i>Tetropium castaneum</i> (L.)		●	
87-.027-.011-. <i>Leptura rubra</i> L.		●	
Artenzahl	1	5	0
A.2.2 Xylophage Blütenbesucher			
87-.039-.001-. <i>Molorchus minor</i> (L.)			●
Artenzahl	0	0	1
A.2.3 Zoophage Arten			
27-.009-.003-. <i>Malthodes dispar</i> (GERMAR)	●	●	●
34-.049-.004-. <i>Cardiophorus ruficollis</i> (L.)		●	●
Artenzahl	1	2	2
B CORTICOLE KÄFER			
B.1 Laubholzbewohner			
B.1.1 Unter Borke			
01-.079-.012-. <i>Dromius quadrimaculatus</i> (L.)			●

Tab. 5.2: Aufschlüsselung der nachgewiesenen xylobionten Käfer nach ökologischen Gilden

Art/Gilde	LE1	LE2	LE3/4
10-.024-.003-. <i>Platysoma compressum</i> (HERBST)		●	●
492.002-.002-. <i>Cerylon histeroides</i> (F.)	●	●	●
91-.001-.010-. <i>Scolytes ratzeburgi</i> JANSEN		●	●
91-.031-.003-. <i>Taphrorychus bicolor</i> (HERBST)		●	
01-.079-.016-. <i>Philorhizus sigma</i> (ROSSI)			●
01-.079-.018-. <i>Philorhizus melanocephalus</i> DEJEAN			●
Artenzahl	1	4	6
B.1.2 Unter saftfrischer Rinde			
23-.002-.001-. <i>Siagonium quadricorne</i> KIRBY			●
50-.021-.001-. <i>Glischrochilus quadriguttatus</i> (F.)	●		●
16-.011-.013-. <i>Agathidium nigripenne</i> (F.)		●	●
50-.006-.002-. <i>Carpophilus sexpustulatus</i> (F.)	●		●
Artenzahl	2	1	4
B.1.3 Unter trockener Rinde			
34-.009-.001-. <i>Dalopius marginatus</i> (L.)	●	●	●
45-.007-.001-. <i>Ctesias serra</i> (F.)			●
52-.001-.009-. <i>Rhizophagus bipustulatus</i> (F.)		●	
53-.012-.001-. <i>Uleiota planata</i> (L.)			●
59-.003-.001-. <i>Litargus connexus</i> (FOURCROY)			●
60-.016-.001-. <i>Bitoma crenata</i> (F.)	●		●
72-.001-.001-. <i>Pyrochroa coccinea</i> (L.)	●	●	●
72-.002-.001-. <i>Schizotus pectinicornis</i> (L.)			●
83-.023-.001-. <i>Hypophloeus unicolor</i> PILL. et MITT.	●		
10-.020-.001-. <i>Paromalus flavicornis</i> (HERBST)	●		●
52-.001-.010-. <i>Rhizophagus nitidulus</i> (F.)	●		
71-.007-.003-. <i>Rhinosimus ruficollis</i> (L.)		●	●
10-.021-.001-. <i>Hololepta plana</i> SULZER			●
Artenzahl	6	4	10
B.2 Nadelholzbewohner			
B.2.1 Unter Borke			
91-.032-.001-. <i>Pityogenes chalcographus</i> (L.)		●	
91-.035-.004-. <i>Ips typographus</i> (L.)		●	
91-.032-.004-. <i>Pityogenes bistridentatus</i> (EICHH.)		●	
Artenzahl	0	3	0
B.2.2 Unter Rinde			
70-.001-.001-. <i>Calopus serraticornis</i> (L.)		●	
531.007-.001-. <i>Silvanoprus fagi</i> (GUERIN-MENEV.)		●	
87-.006-.001-. <i>Spondyliis buprestoides</i> (L.)		●	
Artenzahl	0	3	0
C XYLODETRICOLE KÄFER			
C.1 In Baummulm			
34-.016-.002-. <i>Melanotus rufipes</i> (HERBST)	●		●
83-.019-.019-. <i>Scaphidema metallicum</i> (F.)		●	
34-.025-.001-. <i>Prosternon tessellatum</i> (L.)		●	●
34-.026-.003-. <i>Anostirus castaneus</i> (L.)			●
Artenzahl	1	2	3
C.2 In Baummulm/auf Pflanzen			
27-.008-.001-. <i>Malthinus punctatus</i> (FOURCROY)	●		●
29-.006-.0032-. <i>Malachius bipustulatus</i> (L.)	●	●	●
85-.045-.001-. <i>Cetonia aurata</i> (L.)		●	
40-.004-.001-. <i>Prionocyphon serricornis</i> (MÜLLER)			●
25-.005-.001-. <i>Lygistopterus sanguineus</i> (L.)	●	●	
79-.002-.001-. <i>Variimorda fasciata</i> (F.)			●
Artenzahl	3	3	4
C.3 In Baummulm/zoophag			
34-.001-.008-. <i>Ampedus balteatus</i> (L.)		●	●

Tab. 5.2: Aufschlüsselung der nachgewiesenen xylobionten Käfer nach ökologischen Gilden

Art/Gilde	LE1	LE2	LE3/4
34-.001-.019-. <i>Ampedus pomorum</i> (HERBST)			●
492.002-.001-. <i>Cerylon fagi</i> BRISBANE		●	●
31-.013-.001-. <i>Korynetes coeruleus</i> (GEER)		●	●
34-.001-.015-. <i>Ampedus sanguineus</i> (L.)	●		●
Artenzahl	1	3	5
D MYCETOBIONTE KÄFER			
D.1 Laubholzpilze			
D.1.1 Mycetophage Arten			
16-.007-.001-. <i>Anisotoma humeralis</i> (F.)	●	●	●
22-.002-.001-. <i>Scaphidium quadrimaculatum</i> OLIV.	●	●	●
50-.019-.002-. <i>Cychramus luteus</i> (F.)			●
53-.017-.001-. <i>Laemophloeus monilis</i> (F.)		●	
61-.013-.001-. <i>Endomychus coccineus</i> (L.)	●		
65-.007-.002-. <i>Ennearthron cornutum</i> (GYLLENHAL)			●
87-.027-.003-. <i>Leptura livida</i> F.		●	
16-.011-.006-. <i>Agathidium mandibulare</i> STURM		●	●
18-.007-.008-. <i>Stenichnus collaris</i> (MÜLL. et KUNZE)	●	●	●
22-.003-.001-. <i>Scaphisoma agaricinum</i> LÖBL			●
50-.009-.037-. <i>Epuraea limbata</i> (F.)			●
54-.002-.003-. <i>Triplax russica</i> (L.)		●	●
54-.003-.004-. <i>Dacne bipustulata</i> (THUNBERG)			●
55-.008-.011-. <i>Cryptophagus quercinus</i> KRAATZ			●
58-.0061.002-. <i>Stephostethus angusticollis</i> GYLL.	●		●
59-.004-.001-. <i>Mycetophagus quadripustulatus</i> (L.)		●	●
16-.007-.004-. <i>Anisotoma glabra</i> (KUGELANN)			●
54-.001-.001-. <i>Tritoma bipustulata</i> F.		●	●
65-.006-.002-. <i>Cis nitidus</i> (F.)		●	●
65-.006-.017-. <i>Cis bidentatus</i> (OLIVIER)			●
83-.017-.001-. <i>Diaperis boleti</i> (L.)			●
Artenzahl	5	10	18
E SUCCICOLE KÄFER			
50-.013-.002-. <i>Soronia grisea</i> (L.)		●	●
Artenzahl	0	1	1
F FAKULTATIV – XYLOBIONTE KÄFER			
73-.004-.001-. <i>Anaspis brunnipes</i> MULSANT		●	
82-.007-.002-. <i>Isomira murina</i> (L.)		●	●
23-.104-.013-. <i>Quedius cruentus</i> OLIVIER			●
69-.008-.005-. <i>Ptinus fur</i> (L.)	●		
85-.001-.004-. <i>Trox scaber</i> (L.)		●	
58-.0063.003-. <i>Aridius nodifer</i> WESTWOOD		●	
70-.006-.001-. <i>Chrysanthia viridissima</i> (L.)	●		
Artenzahl	2	4	2

Im Gegensatz zu der Fauna der Laufkäfer kann bei den Xylobionten durchaus eine lange Faunentradition belegt werden. Urwaldrelikte wie *Eucnemis capucina* benötigen eine ununterbrochene Abfolge geeigneter alter Bruthölzer, eine kurzfristige Zuwanderung kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Über das Ausbreitungsvermögen xylobionter Käfer in Waldgebieten gibt es in der Literatur keine Angaben. Lediglich JEDICKE (1990) gibt an, daß eine "Rekolonisation" von Waldbiotopen von nicht näher genannten Faunengruppen nur bis zu 0,8 km erfolgt. So sind nach den Angaben dieses Autors viele isolierte Ökosysteme in denen eine "Erholung durch Neubesiedlung" unwahrscheinlich ist, praktisch nicht renaturierbar. Diese Aussage bedarf jedoch noch der Verifizierung, Zumindest kurz- und mittelfristig erscheint diese These möglich. Langfristig jedoch kann davon ausgegangen werden, daß viele xylobionte Arten Strategien zur passiven Verbreitung, etwa über Genist oder über Substrattransport durch Greifvögel, entwickelt haben. Grundsätzlich ist eine Wiederbesiedlung in einem gewissen Zeitrahmen höchstwahrscheinlich möglich, leider fehlen jedoch fundierte Kenntnisse über die hierbei eingesetzten Strategien und die benötigten Zeiträume. Zur Frage der Isolation

beispielsweise der xylobionten Käfer bedarf es zukünftig umfangreicher Untersuchungen besonders hinsichtlich des Ausbreitungsvermögens der Arten.

Der direkte Eingriffsbereich weist eine große Vielfalt unterschiedlicher ökologischer Gilden auf, was dem Gebiet einen nicht unbeträchtlichen Wert zuweist. Das Vorkommen xylobionter Arten ist im wesentlichen abhängig in der Vielfalt besiedelbarer Strukturen. In natürlichen Waldökosystemen besteht daran, also hinsichtlich Holz, Baumschwämmen etc., wahrscheinlich kein Mangel, höchstens hinsichtlich solcher Faktoren wie Exposition und Zerfallsgrad. Das Angebot an besiedelbaren Strukturen wird in Wirtschaftswäldern wie dem Untersuchungsgebiet wesentlich von der forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität bestimmt. Dabei kann das Vorkommen bestimmter Arten der Holzfauna in intensiver genutzten Wäldern sicherlich bereits vom Vorkommen eines einzelnen Baumes oder einer Baumgruppe abhängig sein. Es ist zwar einerseits in Wirtschaftswäldern zumeist offenkundig ein Mangel an Holzstrukturen im allgemeinen festzustellen, doch wesentlich bedeutender ist der Mangel an ganz bestimmten Strukturen. Beispielsweise sei genannt das Vorhandensein sehr grober und damit in der Regel wenigstens zweihundert Jahre alter, absterbender bzw. abgestorbener Eichen oder Buchen an südexponierten Waldrändern. Bei Eichen kommt noch wesentlich hinzu, daß einige Holzkäfer (fast) ausschließlich nur in Altbäumen auftreten, die viel rotfaulen, feuchten Mulm enthalten.

Die nachgewiesenen Mulmbewohner und die Mycetobionten sind eine Indikator für das Alter und den damit verbundenen Wert der Fläche. Erst alte Bäume weisen vielfach die Milieubedingungen auf, die gerade die Larven mancher Arten benötigen. Besonders unter den Schnellkäfern gibt es Arten, die daher nur oder nahezu stets in hinreichend alten Bäumen zu finden sind. Entscheidend ist hierbei oftmals, daß in einem solchen Baum ein vielschichtiges Nebeneinander mehr oder minder ähnlicher Bedingungen existiert. Wälder als Ökosysteme sind keineswegs nur so alt wie ihre auffälligsten Einzelindividuen. Ein 150 Jahre alter Buchenbestand ist durch eine Buchenaufforstung auf einem Acker auch in 150 Jahren nicht zu ersetzen. Klimaxwälder und Wälder stabiler azonaler Standorte sind nicht schnell entwickelbar, sie benötigen abhängig von ihren Böden u. U. Jahrtausende (KAULE 1991).

Besonders können alte Eichen, die langsam innen ausfallend über Jahrzehnte absterben und selbst als Baumleichen noch jahrelang stehenbleiben, die erforderlichen Milieubedingungen erfüllen. Da Eichen unter den hiesigen Laubbäumen das höchste Alter und die höchsten Stammdurchmesser erreichen, ist nachvollziehbar, wie unvergleichbar vielschichtig die Lebensraumbedingungen bereits an einem einzigen alten Baum erfüllt werden können. Die besondere Bedeutung der Eiche für die xylobionte Käferfauna wird auch von GEISER (1989; p. 270) herausgestellt:

"Die Zahl der Käferarten, die sich an ihr [der Eiche] ausschließlich oder mit Präferenz eingenischt haben, überragt die der übrigen Baumarten bei weitem. In den letzten offenen Alteichen-Biotopen Mitteleuropas entscheidet sich das Schicksal zahlreicher Xylobionten."

Alter und Umfang von Holzstrukturen sind nicht unbedingt voneinander zu trennen, doch ist hinsichtlich des Stammumfanges nicht das Alter eines Gehölzes, sondern die Wüchsigkeit entscheidend. Besonders dem stärker dimensionierten Holz hat Beachtung zu gelten, da

- eher eine Vielzahl von Lebensraumbedingungen an einem Objekt gegeben sein wird,
- das Volumen der verfügbaren Holzmasse ein wesentlich wertsteigernder Faktor ist, da die Biomasse der Nutzer direkt davon abhängt (BLAB 1986),
- Schwachholz zumeist in hinreichendem Maße für darin lebende Arten vorhanden ist,
- die Reproduzierbarkeit von stärker dimensioniertem Holz in einer bestimmten Zerfallsphase nicht möglich ist.

Grobes Holz bietet beispielsweise darin lebenden Larven oder dort überwinterten Imagines den Vorteil, daß im Vergleich zu sogenanntem Schwachholz die Temperaturdifferenzen geringer sind und der Feuchtigkeitsgehalt ausgewogener ist. Auch wenn die meisten, der in starkdimensionierten Holz lebenden Arten darauf nicht existentiell angewiesen sein dürften, sind es aber doch wohl die gleichmäßigeren Bedingungen, die dafür verantwortlich sind, daß viele Arten allgemein eine deutliche Bevorzugung für Holz mit größerem Umfang aufweisen. Es ist zur Zeit leider nicht möglich, bestimmte Arten bestimmten Holzdimensionen zuzuordnen. Ohnehin werden sicherlich örtliche Verhältnisse fließende Übergänge bewirken. Für die Untersuchungsgebiete wird allerdings für eine doch umfangreiche Zahl an Arten angenommen, daß sie als Larven Stämme mit einem Umfang von über 150 cm in Brusthöhe bevorzugen.

Die Exposition der Holzstruktur hat wesentlichen Einfluß auf die Ansiedlung von Käfern und anderen xylobionten Insekten. Viele Arten sind ausgeprägt wärmeliebend und können daher nur Holz besiedeln, das nicht oder nur wenig beschattet ist.

Hier ist auch der Grund zu sehen, daß manche holzbesiedelnde Käfer eher in umgefallenen Stämmen am Erdboden als in stehenden Stämmen zu finden sind. Einige Arten zeigen dagegen eine deutliche Präferenz für stehende Bäume. Sie treten in liegenden fast immer nur dann auf, wenn ihre Entwicklung in einem stehenden Baum begann. Folgende Arten des Untersuchungsgebietes werden dieser Gruppe zugeordnet: *Dromius quadrimaculatus*, *Dasytes caeruleus*, *Agrilus biguttatus*, *A. laticornis*, *A. viridis*, *Ctesias serra*, *Cryptophagus quercinus*, *Mycetophagus quadripustulatus*, *Cis nitidus*, *C. bidentatus*, *Ptilinus pectinicornis*.

Einige Arten sind charakteristische Bewohner bestimmter Straten. In diesen werden spezifische Strukturen besiedelt. Derartige, meist sehr stenöke, Arten besiedeln beispielsweise lediglich abgestorbene Eichenzweige im Baumwipfel (z. B. *Pyrrhidium sanguineum*) oder am Boden liegende Äste mit einem gewissen Feuchtigkeitsgehalt.

Die Diversität und Ausprägung der xylobionten Käferfauna kann somit als gut bezeichnet werden.

Vorkommen gefährdeter und/oder geschützter Arten

- **Fledermäuse (*Mammalia*, *Chiroptera*)**

Fransenfledermäuse können sowohl als Wald- als auch Gebäudefledermäuse charakterisiert werden. Als natürliche Quartiere werden im Sommer Baumhöhlen und im Winter unterirdische Hohlräume aufgesucht. Auch bei der Fransenfledermaus sind häufige Quartierwechsel im Sommer die Regel (MESCHÉDE & HELLER 2000). Anthropogene Sommerquartiere sind Nistkästen, kleinere Hohlräume im Mauerwerk von Gebäuden und insbesondere auch Risse und Spalten in Kuhställen. Die Jagdhabitats wechseln im Jahreslauf. Während im Frühjahr und Sommer gewässernahe Habitats mit überwiegend offenem Charakter genutzt werden, erfolgt im Spätsommer und Herbst eine überwiegende Nutzung von Waldstandorten (BRAUN & DIETERLEN 2003). Über 80 % der Nahrung besteht aus Dipteren.

Beide **Bartfledermaus**arten sind überwiegend an Wälder, Parks und Gärten gebunden. Im Sommer sind sie in Baumhöhlen und Spalten, auch an Gebäuden oder Felsen, zu finden. Die Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen oder Kellern. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier kann bis zu 230 km betragen. Die Bedeutung des Lebensraums »Wald« für die Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) ist zur Zeit noch unklar, da ein Individuum durchaus verschiedene Waldtypen und auch Offenbiotope saisonal unterschiedlich intensiv bejagen kann und dabei auch weit entfernt von der Wochenstube auftreten kann (MESCHÉDE & HELLER 2000). Diese Art ist auf spaltenreiche Bäume angewiesen. Die Bindung an den Wald ist bei der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) geringer, da Wochenstuben meist an oder in Gebäuden zu finden sind. Der Wald spielt hierbei vor allem eine Rolle als Nahrungsressource. Weitere Forschung zur Einnischung unserer beiden Bartfledermäuse sind dringend notwendig, da sehr viele Fragen noch unbeantwortet geblieben sind (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Die **Wasserfledermaus** ist an Wälder gebunden (BOLDHAUS 1988, MESCHÉDE & HELLER 2000). Hier nutzt sie Baumhöhlen, Spechtlöcher und Baumspalten als Quartier. Obwohl sie auf dem Weg zum Jagdhabitat auch gelegentlich in Wäldern jagt, ist sie auf das Vorhandensein von langsam fließenden oder stehenden Gewässern angewiesen. Die Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat beträgt meist 1 bis 8 km (EBENAU 1995), wobei die Flugstraßen gewöhnlich entlang linearer Landschaftselemente und meist windgeschützt verlaufen (RIEGER 1997). Diese Strecken werden mit einer Geschwindigkeit von ca. 25 km/h beflogen (EBENAU 1995). Die Winterquartiere befinden sich in frostsicheren unterirdischen Quartieren, die selten weiter als 100 km von den Sommerquartieren entfernt sind (MAYWALD & POTT 1988).

Das **Braune Langohr** ist in weiten Teilen Deutschlands in gehölzreichen Lebensräumen zu finden. Besiedelt werden auch Parks, Gärten und Buschlandschaften. Als Sommerquartier werden Baumhöhlen² und Nistkästen bevorzugt, die Überwinterung findet in Höhlen, Stollen und Kellern statt. Die saisonale Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum geht nur über kurze Distanzen. Für diese Art ist eine reichgegliederte Landschaft sehr wichtig. Ihre Orientierungsrufe sind sehr leise

² Eine Besiedlung ist für Bäume ab 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) nachgewiesen.

fm-Laute, die eine sichere Orientierung nur über wenige Meter erlauben. Deshalb werden Freiflächen nur selten überquert, vielmehr werden lieber größere Entfernungen in Kauf genommen, wenn dabei Leitstrukturen genutzt werden können (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Jagdhabitate werden Waldränder, Lichtungen, Schneisen, Wegränder und ähnliche Ökotonzonen genutzt. Als Substratableser ist das Langohr auf Strukturen angewiesen, die diese Jagdweise ermöglichen. In Nadelwäldern ist dies in der Regel ein Laubholzunterbau und/oder eine ausgeprägte Krautschicht. In einigen Monaten jagt das Braune Langohr allerdings auch bevorzugt Schmetterlinge (*Lepidoptera*, insbes. *Noctuidae*) (MEINEKE 1991).

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus. Sie wandert nicht und nutzt oft unterschiedliche Stellen eines Gebäudes als Sommer- oder Winterquartier. Die Breitflügelfledermaus gilt als Charakterart der norddeutschen Tiefebene (MAYWALD & POTT 1988). Als Jagdhabitat wird eine reichgegliederte Kulturlandschaft bevorzugt, Grünland und Gewässer, Waldränder und Straßenbeleuchtungen³ sind beliebte Jagdräume. Der Aktionsraum liegt in einem Umkreis von bis zu 6 km von der Wochenstube. An das Winterquartier stellt sie relativ wenig Ansprüche, sie bevorzugt relativ trockene, frostgeschützte Stellen.

Auch die **Zwergfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus (REDEL 1995). Zwergfledermäuse nutzen im Sommer enge Spalten, Mauerspalten und kleine Hohlräume hinter Verkleidungen und in Rolläden. Im Winter werden unter Umständen die bereits im Sommer genutzten Gebäude frequentiert, allerdings nun frostfreie Stellen. Die Zwergfledermaus zieht nur Strecken bis max. 50 km. Sie jagt an Gewässern, Waldrändern, Parkanlagen, Gärten und auch über Straßen und Plätzen, dabei werden häufig Straßenbeleuchtungen angefliegen. Der Jagdraum liegt maximal 3 km vom Tagesquartier entfernt (SPEAKMAN et al. 1991).

Der **Große Abendsegler** ist eine klassische Baumfledermaus, die sowohl in Baumhöhlen reproduziert als auch überwintert. Meist liegt der Überwinterungsort jedoch vom Sommerlebensraum entfernt, Abendsegler ziehen dabei bis zu 1.000 km (GEBHARD 1997). Als Jäger des freien Luftraumes jagt der Abendsegler meist in größeren Höhen bis zu mehreren hundert Metern (GEBHARD 1997) und erreicht Maximalgeschwindigkeiten von bis zu 50 km/h. Sein Jagdrevier ist oft 10 km und mehr von seinem Tagesquartier entfernt. Diese sehr große Art jagt bevorzugt größere Insekten, dabei kann ein Abendsegler bis zu 30 Maikäfer (*Melolontha melolontha*) in einer Nacht verzehren!

- **Vögel (Aves)**

Der **Grünspecht** ist ein westpaläarktischer Brutvogel (BEZZEL 1985). Bewohnt werden lichte bis stark aufgelockerte Wälder verschiedener mit einem ausreichendem Altholzbestand, aber auch in Parks und Feldgehölzen. Grundwassernahe Laubwälder werden, wahrscheinlich aufgrund der hier geringeren Ameisendichte, gemieden. Wärmere und trockene Heidegebiete werden gern besiedelt, auch wenn die Waldpartien von nur geringerer Flächenausdehnung sind.

Als Höhlenbäume sind bisher Buche, Eiche, Kiefer, Zitterpappel, Erle, Weide, Esche und Nußbaum bekannt geworden. Der Legebeginn fällt durchschnittlich in den Zeitraum um den 23. April (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1980). Die Gelege umfassen meist 5-8 Eier, die Brutdauer beträgt 14-15 und die Nestlingsdauer 23-27 d (BEZZEL 1985)

In Niedersachsen ist der Grünspecht überwiegend Standvogel, der im Herbst und Winter zum Umherstreifen neigt.

Der Nahrungserwerb findet überwiegend am Boden statt. Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Ameisenspezialist, der Ameisennester durch gezieltes Abfliegen potentiell geeigneter Strukturen aufspürt und dann öffnet. *Formica*-Arten werden im Sommer in der Regel von den Ameisenstraßen gelesen. Die Nesthügel werden meist zwischen Ende Oktober bis Mai geöffnet. Weiterhin verzehrt der Grünspecht noch andere Insekten und gelegentlich Früchte (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1980).

³ Die Fledermäuse jagen die von der Straßenbeleuchtung angelockten Insekten.

- **Lurche (*Amphibia*)**

Der **Kammolch** besiedelt im niedersächsischen Raum bevorzugt die halboffene bis offene Kulturlandschaft, sofern diese einen gewissen Strukturreichtum aufweist (PODLOUCKY 2001). Aufgrund seiner weiten ökologischen Amplitude wird er in fast allen Stillgewässertypen gefunden. In Fließgewässern toleriert er eine Fließgeschwindigkeit von 5 m/s nicht mehr. In strukturarmen Ackerbaugebieten fehlt die Art zumeist; die Habitatkennzeichen eines typischen Kammolchgewässers lassen sich nach THIESMEIER & KUPFER (2000) wie folgt zusammenfassen:

- größere und tiefere Teiche, Weiher und Tümpel
- völlig oder teilweise sonnenexponierte Lage
- mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation
- reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.)
- kein oder nur geringer Fischbesatz
- reich an Futtertieren im benthischen Bereich

Für Niedersachsen werden von PODLOUCKY (2001) Weideweiher, Heide-, Niedermoor- und Auengewässer, Wiesengräben und Bodenabbauten sowie alle Weihertypen als Wasserlebensraum angegeben. Es handelt sich meist um besonnte, stärker verkrautete und somit reichlich Deckung bietende Gewässer, die in der Regel im Sommer nicht austrocknen.

Der Landlebensraum des Kammolchs liegt in der Regel in Gewässernähe. Hierbei kann es sich um stärker strukturiertes Grünland, Ruderalflächen, Hecken, Feldgehölze sowie Laub- und Mischwälder handeln. Der Kammolch wird dort in oder unter Totholz, unter Steinen oder in Erdhöhlungen angetroffen. Der Kammolch wandert in der Regel bis zu 800-1.000 m (NÖLLERT & NÖLLERT 1992). Es gibt jedoch auch Individuen, die mehrere Jahre rein terrestrisch leben (BLAB 1986). Einige Individuen überwintern im Wasser (FELDMANN 1981), einige an Land (THIESMEIER & KUPFER 1996).

Der Kammolch gilt als typischer Vertreter der planaren und collinen Höhenstufen, der oberhalb der 1.000-m-Grenze nicht mehr vorkommt (GROSSE & GÜNTHER 1996). In Deutschland ist er weit verbreitet. In Niedersachsen ist der Kammolch ebenfalls weit verbreitet. Im Großraum des Untersuchungsgebietes ist er jedoch eher lückig verbreitet, was die hohe Bedeutung der Vorkommen im Untersuchungsgebiet unterstreicht.

Der **Bergmolch** ist eine ausgesprochen mitteleuropäische Art, seine Verbreitung reicht vom äußersten Westen Rußlands westwärts bis Nord- und Mittelfrankreich. Obwohl sich Deutschland im Hauptareal der Verbreitung befindet, ist seine Nachweisdichte im Nordwesten Niedersachsens lückig (vgl. PODLOUCKY & FISCHER 1991). Trotz seines Namens ist er weniger eine montan/submontan/colline Art, er kann vielmehr als silvicole Art bezeichnet werden (BERGER & GÜNTHER 1996). In Waldlagen nimmt der Bergmolch fast jedes Gewässer an, das Vorhandensein submerse Vegetation ist für ihn von untergeordneter Bedeutung. Er toleriert Beschattung und ist in der Wahl seines Gewässerhabitates sehr plastisch. An Land bevorzugt der Bergmolch meist kühlere Standorte in der Nähe (bis ca. 580 m) seiner Laichgewässer.

- **Kriechtiere (*Reptilia*)**

Im Untersuchungsgebiet konnten keine besonders bemerkenswerten Kriechtiere nachgewiesen werden.

- **Käfer (*Coleoptera*)**

23-.002-.001-. *Siagonium quadricorne* KIRBY

In Laubwäldern, Mischwäldern, Parks und Flußauen wird diese Art nach KOCH (1989a) vorwiegend gefunden. Diese Art ist möglicherweise nur fakultativ xylobiont; sie wurde auch in faulem Laub gefunden (HORION 1961b). Dabei lebt *Siagonium quadricorne* unter saftender Rinde alter Laubbäume, vor allem an frisch gefällten Stämmen von *Populus*, *Salix*, *Ulmus*, *Acer*, *Fagus* und *Quercus*. WAHNSCHAFFE (1883) gibt die Art für Linde, Holunder, Akazie, Fichte, Weide und Ulme an. Verschiedene Autoren führen die Art als selten (FREUDE, HARDE & LOHSE 1971; KLIMA 1985).

36-.003-.001-. *Eucnemis capucina* AHRENS

PALM (1959) gibt für diese Art, die er als Urwaldrelikt bezeichnet, eine bevorzugte Besiedlung von Ulmen an. REIBNITZ (1990) fand die Larven von *Eucnemis capucina* in feuchten Faulstellen lebender Buchen und Eichen, und KOCH (1989b) faßt zusammen: *Eucnemis capucina* wird in und an den Stämmen anbrüchiger und abgestorbener Laubbäume, aber auch in feuchtem, weißfaulem Holz, in

Baummulm, ja sogar in Baumschwämmen der Gattung *Fomes* gefunden. Ihm zufolge verläuft die Entwicklung in faulem Laubholz unterhalb der harten äußeren Schale von Ahorn, Linde, Ulme, Buche und Pappel. HORION (1953) führt noch Weide und Obstbäume an, ohne daß aber zu erkennen ist, ob in diesen Bäumen auch die Entwicklung vonstatten gehen kann. Sowohl in der Ebene wie im Vorland der Gebirge wird die Art in Deutschland gefunden. Im allgemeinen kommt sie nur stellenweise und selten vor, wobei sie im Norden besonders selten zu sein scheint (HORION 1953).

40-.004-.001-. *Prionocyphon serricornis* (MÜLLER)

Die Art lebt nach Angaben von KOCH (1989b) und KLAUSNITZER (1971) in Laubbaum-Phytothelmen, im Mulm hohler Bäume, unter morscher Rinde, besonders der Rot-Buche, aber auch in Ahorn, Ulme und Eiche. Die Imagines findet man besonders unter morscher Rinde und an den Stämmen alter Bäume. *Prionocyphon serricornis* ist in Europa weit verbreitet und meist häufig (KLAUSNITZER 1971).

53-.017-.001-. *Laemophloeus monilis* (F.)

WAHNSCHAFFE (1883), PALM (1959) und KOCH (1989b) beschreiben die Art für morsche, mehr oder weniger mit dem Mycelium von *Corticium quercinum* oder *Tubercularia confluens* durchsetzter Rinde von Laubhölzern (besonders *Fagus* (KOCH 1994), aber auch *Tilia*, *Platanus*, *Acer*, *Populus*, *Betula* und *Quercus*). Daneben findet sie sich häufig auch auf Klafterholz bzw. am Eichen-Rindenpilz *Corticium quercinum*.

70-.001-.001-. *Calopus serraticornis* (L.)

Calopus serraticornis wird von WÖRNDLE (1950) für abgestorbene Nadelholzrinde angegeben. KOCH (1989b) gibt zusätzlich eine gewisse Hygrophilie an. Die Art ist zwar weit verbreitet, jedoch nirgends häufig.

80-.016-.001-. *Melandrya caraboides* (L.)

PALM (1959) gibt vornehmlich morsche Buchenstubben als Entwicklungsort an, doch werden auch Pappel, Erle, Hainbuche und Eiche angenommen. Die allgemein verbreitete Art wird oft in Buchen- und Edellaubmischwäldern der Ordnung Fagetales gefunden (KOCH 1989b). Wahrscheinlich müssen die Entwicklungsorte etwas durchnäßt sein.

86-.005-.001-. *Sinodendron cylindricum* (L.)

Nach PALM (1959) kann sich *Sinodendron cylindricum* in allen heimischen Laubbaumarten entwickeln, wird aber besonders in Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) festgestellt (KOCH 1990). Im "Vogelsberg" wiesen nach Beobachtungen von SCHERF (1985) die Holzpartien mit Larvenbesatz typische Merkmale einer Korrosionsfäule auf, wobei als wesentliche Verursacher für den Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) der Pilz *Ganoderma applanatum*, für die Buche *Fomes fomentarius* und für die Eiche *Phellinus robustus* ermittelt wurden. Obwohl die Art hinsichtlich Feuchtigkeit und Konsistenz des Holzes nicht wählerisch ist (PALM 1959), wird die sowohl in der Ebene als auch in den Gebirgen Deutschlands beheimatete Hirschkäferart nur in alten, ursprünglichen Laubwäldern gefunden (HORION 1958, KLAUSNITZER 1982).

87-.060-.001-. *Plagionotus detritus* (L.)

Die Art zeigt nach NIEHUIS (2001) eine Vorliebe für wärmebegünstigte Eichenwälder. Für Niedersachsen werden nur spärliche Funde gemeldet (HORION 1974). Die Art entwickelt sich in gefällten Eichen unter der Rinde des Stammes.

Gefährdungsabschätzung

- ... für die Fledermäuse (*Mammalia; Chiroptera*)

Die Umsetzung der Planung würde für die Fauna der Fledermäuse in nur geringem Maße mit Quartierverlusten verbunden sein. Wesentlich schwerer wiegt, dass mit den extensiv genutzten und sehr strukturreichen Pferdeweiden Jagdhabitats von besonderer Produktivität und Ergiebigkeit auf Dauer verloren gehen, wofür an anderer Stelle ein Ersatz vorzunehmen ist. Da Fledermäuse auf dem Weg zu ihren Jagdhabitats oft größere Entfernungen zurücklegen, würde nicht nur die Gesamtpopulation der Region hiervon profitieren, sondern u. U. sogar die Individuen der Lokalpopulation.

Die Quartiereignung des westlich des Betriebsgeländes der Firma Weidemark gelegenen Waldbereiches ist aufgrund der Vorbelastungen schon jetzt stark eingeschränkt. Aus diesem Grund

wird vorgeschlagen, einen älteren Laubwaldbestand in der Region aus der Nutzung herauszunehmen und als Altholzparzelle zu sichern und mit geeigneten Mitteln aufzuwerten (sh. Anh. IV). Diese Maßnahme würde das Grundproblem sylvatischer Fledermäuse in Wirtschaftswäldern – die relativ kurzen Umtriebszeiten – lösen und sowohl die Quartiereignung als auch die Nutzbarkeit als Jagdhabitat wesentlich verbessern, da auch die Entomozönose von dieser Maßnahme profitieren würde.

Eine Zerschneidungswirkung für sich im Raum fortbewegende Fledermäuse ist nicht abzusehen, da schon jetzt Transferflüge im und am Industriegebiet beobachtet wurden.

Bei der Durchführung der Planung sollte unbedingt darauf geachtet werden, randständige Altbäume zu erhalten. Auch wenn der Traufbereich zum Teil überdeckt oder sogar versiegelt wird, können die Bäume erfahrungsgemäß erhalten werden, wenn der unbeeinträchtigte Traufbereich mit mehreren ca. 40 cm breiten Bohrlöchern versehen wird, die mit einem Gemisch aus Blähton und Hornmehl verfüllt werden. Das Hornmehl hat hier die Aufgabe, die Wurzeln zum Eindringen in den Blähton zu bewegen; die hier stattfindende Belüftung erhöht die Vitalität des Baumes nachhaltig. Der Erhalt dieser Bäume dient in erster Linie dem Erhalt von Leitstrukturen.

- **... für die Vögel (*Aves*)**

Bedingt durch die sich durch die Planung ergebenden strukturellen Veränderung wird der Eingriffsraum nachhaltig für Vögel unattraktiv werden. Jedoch ist auf den umliegenden Flächen von einem Erhalt des jetzigen avifaunistischen Status quo auszugehen. Die hier siedelnden Vogelarten sind überaus störungstolerant und zu einem großen Teil auch Bestandteile urbaner Avizönosen. Berücksichtigt man die Vorbelastungen und die bereits diskutierten Defizite in der Diversität, kann hier nur von einer durchaus ausgleichbaren Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Auch hier ist die Entwicklung von Altholzstrukturen ein gutes Mittel für Ausgleich und Ersatz, zudem sollte aber auch den Bedürfnissen von Arten der offenen und feuchten Lebensräume Rechnung getragen werden. Hier wäre die Sicherung, Gestaltung und Pflege von Habitaten in Gewässernähe wünschenswert.

- **... für die Lurche und Kriechtiere (*Amphibia et Reptilia*)**

Die Gefährdung der Lurche kann in folgende Kategorien unterteilt werden:

- Gefährdung der Landhabitate
- Gefährdung der Wanderwege (in der Regel durch Zerschneidung)
- Gefährdung der Wasserhabitate

Die Gefährdung der **Landhabitate** erfolgt nach BLAB (1986) überwiegend durch strukturelle Veränderungen in der Forst- und Landwirtschaft. Diese Gefährdungsursache wird im Eingriffsraum wirksam. Aus diesem Grund ist es unumgänglich sicherzustellen, dass im Umfeld des Gewässers SEZ 2 ausreichende Landhabitate für den Kammmolch verbleiben. Ein wichtiger Faktor ist zudem die Arealaufspaltung oder Fragmentierung. Viele Lurchpopulationen gliedern sich in sogenannte Metapopulationen. Bei diesem Modell ist die Gewährleistung eines durch Dispersion und Genfluß erfolgreichen Verbundes von Lokalpopulationen entscheidend; was über die Sicherstellung einer möglichen Migration zwischen Teillebensräumen hinausgeht (KLEIN & VEITH 1997). Bei der untersuchten (Meta?-)Population handelt es sich schon jetzt um einen isolierten Bestand. Hier sollte geprüft werden, wie der nördlich gelegene Waldbereich für die Tiere erschlossen werden kann.

Die Gefährdung der **Wanderwege**, bzw. die Gefährdung der Lurche während der Wanderung, erfolgt klassischerweise durch den Straßenverkehr. Oft ist es nicht einmal der Verkehr selbst, der zu Individuenverlusten führt – auch Einlaufschächte wirken in vielen Fällen als Todesfallen (GLITZNER 1999). Die Wirkung wird oft noch durch Bordsteine verstärkt, die die Tiere direkt in den Sandfang eines Einlaufschachtes leiten. Sollten derartige Einrichtungen im Planungsraum installiert werden, sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (sh. BENDER 2003) dringend erforderlich.

Die Gefährdung der **Wasserhabitate** im Eingriffsraum kann beispielhaft mit der Situation in Halle/S. verglichen werden.

Eutrophierung stellt sich im Planungsraum möglicherweise als Problem dar, da von nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen durchaus Nährstoffe über den Forstgraben eingeschwemmt werden können. Zum Abbau derselben sollte eine Schilfzone geschaffen werden. Die Sukzession ist im Rahmen einer Pflege problemlos auf einem bestimmten Stand zu halten. Ein Fischbesatz ist nicht

geplant und wurde auch bislang nicht durchgeführt. Beim Faktor „Beschattung und Laubeintrag“ sollte eine entsprechende Pflege eine Verbesserung herbeiführen, was sich insbesondere beim Gewässer SEZ sehr positiv auf den Artenbestand auswirken wird. Das Trockenfallen wird unter Umständen in warmen und trockenen Sommern nicht zu verhindern sein, das Risiko wird jedoch durch wasserbauliche Maßnahmen minimiert. Die jetzige Vermüllung der Teiche wird behoben und zukünftig verhindert werden müssen. Das Problem der Isolation wurde bereits bei der Diskussion der Gefahren auf den Wanderwegen behandelt. Ein Verbau der Ufer ist nicht geplant. Die Zerstörung ufernaher Vegetation durch Tritt ist weitgehend unwahrscheinlich, ebenso Fang.

Obwohl einige Kleingewässer überbaut werden, können die Auswirkungen auf die Amphibienzönose weitgehend neutral gehalten werden, wenn der Teich SEZ entsprechend hergerichtet wird und die bestehende Isolation minimiert wird.

Die Kriechtiere sind von der Maßnahme räumlich nicht betroffen.

- **... für die Käfer (Coleoptera)**

Wertgebend für die sylvatischen Bereiche des Untersuchungsgebietes sind die Käfer, und hier insbesondere die xylobionten Arten. Sie verlieren durch die Umsetzung der Planung wertvolle Lebensräume, die sich aufgrund ihres Alters und ihrer Reife nicht beliebig reproduzieren lassen. Hier ist ein umfassendes Ersatzprogramm, wie es bereits bei den Fledermäusen beschrieben wurde (s. auch Anhang IV) notwendig, damit die Regionalfauna nicht empfindliche Einbußen erleidet. Um den zu entwickelnden Lebensraum von vornherein aufzuwerten, sollten im übrigen die entfernten Stämme und stärkeren Äste aus dem Eichenwald in die Ersatzfläche verbracht werden.

Die Fauna der Laufkäfer wird in ebensolchem Maße von dieser Maßnahme profitieren.

Zusammenfassung

Zusammenfassen kann man die Fauna des Untersuchungsgebietes als mittelwertig bezeichnen, wobei die Fauna der Lurche und der xylobionten Käfer als hochwertig einzustufen ist. Durch die Umsetzung der Planung wird sich das Gelände stark verändern, so dass für die Lurche Habitatverbesserungen vor Ort notwendig werden. Für die xylobionte Käferfauna ist dies nicht möglich, hier ist an anderer Stelle für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Es wird daher vorgeschlagen, einen älteren Laubwaldbestand in eine Altholzparzelle umzuwandeln. Von dieser Maßnahme profitieren im übrigen nicht nur die xylobionten Käfer, sondern in besonderem Maße auch die Fledermäuse und Vögel.

Schutzgut Boden

Der Boden hat vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt:

- Lebensraum für Bodenorganismen
- Schutzschicht und natürlicher Filter für Grundwasservorkommen
- Trägersubstanz und Nährstoffreservoir für Pflanzen

Paragraph 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) führt aus, daß die Verminderung oder der Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit zu vermeiden ist.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Die nachfolgenden Aussagen zu den Bodenverhältnissen der Geltungsbereiche stützen sich auf Angaben aus der Bodenkundlichen Standortkarte 1:200.000, Blatt Oldenburg sowie auf Angaben der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BüK 50, 1:50.000).

Der Geltungsbereich liegt in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. In diesem Bereich kommen folgende Bodentypen vor: Podsole und Podsolbraunerden, in tieferen Lagen Gley-Podsole. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist fluviatiler Sand und Flugsand.

Die nachfolgende Abbildung zeigt deutlich, welcher Bodentyp im Geltungsbereich vorrangig ansteht. Es handelt sich hierbei um den typischen Podsol.



Abb. Mit Kiefern bestandener Podsol (Beispielfoto)

Podsol ist der typische Boden weiter Teile des Emslandes. Der Name ist russischen Ursprungs und bedeutet Ascheboden, womit auf ein typisches Merkmal hingewiesen wird, den auffälligen Bleich- oder Ae-Horizont. Der Podsol ist das Endstadium der natürlichen Bodenentwicklung im kalt- bis humiden Klima mit hohen Niederschlägen, hoher Luftfeuchtigkeit und relativ niedrigen Jahresmitteltemperaturen. Das Ausgangsgestein ist kalkarm oder -frei und meist sandig. Falls nicht beackert, sind Podsole heute zu einem erheblichen Teil – wie auch in diesem Fall – mit Nadelgehölzen aufgeforstet.

Das Profil wird aus L-Of-Oh-Ah-Ae-Bhs und C-Horizont gebildet. L- und O- Horizonte bestehen aus dem sich langsam zersetzenden Bestandsabfall (Laub, Nadelstreu), der dann in den mit Humus angereicherten Ah-Horizont eingelagert wird. In dem darauf folgenden Bleich- oder Ae-Horizont werden diese Humusstoffe und andere (Metall-) Verbindungen hauptsächlich durch natürliche und/oder anthropogen verursachte Säureeinwirkung herausgelöst und lagern sich im B-Horizont teilweise wieder an. Die auffällige Rotbraun- und Schwarzfärbung, oft verbunden mit einer deutlichen Verhärtung (Ortstein), deutet auf diesen Prozeß hin. Die durch diesen Vorgang verursachte oberflächliche Versauerung hat heute vor allem unter Wald größtenteils erschreckende Formen angenommen und erreicht oder überschreitet z. T. den Säuregrad von pH 3. Der saure, nährstoffarme Podsol ist kein idealer Standort für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung. Man versucht daher schon lange die Eigenschaften des Podsol zu verändern, um somit eben diese für die Landwirtschaft zu verbessern. Eine historische Methode war die Eschwirtschaft. Heute ergreift man andere Maßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Flächen fast immer zu einer vollständigen Zerstörung dieses Bodentyps führen (z. B. Tiefpflugmaßnahmen). Aus diesem Grund sind Podsolprofile unter Acker kaum noch zu finden. Aber auch unter Wald finden starke Veränderungen statt. Neben der schon erwähnten Versauerung und der damit verbundenen beschleunigten Podsolierung mit z. T. extremen Endstadien, wird heute auch im Waldbau vor allem bei Wiederaufforstungen nach Kahlschlag der Boden gründlich „auf den Kopf gestellt“ und der Bodentyp damit zerstört. Als Konsequenz dieser allgemeinen Entwicklung kommt den letzten noch vorhandenen Podsolen eine besondere Bedeutung zu, denn sie sind Zeugen der natürlichen und durch den Menschen verursachten Landschaftsentwicklung der letzten Jahrtausende.

Das physikalisch-chemische Filtervermögen der Podsole ist als mittel zu bezeichnen. Das Nitratrückhaltevermögen als mittel bis gering. Die mittlere Durchlüftung ist hoch bis sehr hoch. Die Nitratauswaschungsfahr und die Erosionsempfindlichkeit ist hoch. Das landwirtschaftliche Ertragspotential - bezogen auf dt/ha Wintergerste - ist auf derartigen Böden als gering zu bezeichnen. Besondere Bedeutung ist dem natürlichen Bodenstandort im Bereich des älteren bodensauren Eichenmischwaldes (WQT 1) zuzuordnen.

Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen sind vor allem durch den vorh. Altlastenstandort (alte übersandete Hausmülldeponie Nr. 454 407 406, jetzt Pappelforst (WXP) s. Bestandsplan i. d. Anlage), der sich südlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, präsent.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Als Naturgut hinsichtlich der Frischwasserversorgung aber auch als Bestandteil der grundwasserbeeinflussten Böden, hat das Grundwasser eine erhebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Als maßgeblicher Standortfaktor bezüglich der Vegetation ist es notwendig das Grundwasser vor Schadstoff- und Nährstoffeinflüssen i. S. des NNatG zu schützen.

Die nachfolgenden Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen des Geltungsbereichs stützen sich auf die Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen (- Grundwasser Grundlagen-, Blatt CC3110 Bremerhaven, M. 1:200.000).

Im gesamten Geltungsbereich liegen hinsichtlich der Grundwasserleiter gute Entnahmebedingungen vor (Lockergestein, Gesamt-Transmissivität 20 - 100 m²/h). Das obere Hauptgrundwasserstockwerk liegt bei etwa 25 mNN. Innerhalb des Geltungsbereichs erreicht die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel mittlere bis hohe Werte (> 200 - 300 mm/a). Die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten filtern während des Sickervorganges Verunreinigungen aus dem Niederschlagswasser aus (mechanische und physikalisch-chemische Filterung) oder halten sie zurück.

Die Gefährdungseinschätzung des Grundwassers im oberen Hauptgrundwasserstockwerk orientiert sich aus diesem Grund an dem Flurabstand und der Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Gefährdung des Grundwassers als mittel einzustufen, da die Sandauflage in diesem Bereich zwischen 5 u. 10,00 m stark ist.

Beeinträchtigungen des vorh. Grundwassers sind vor allem durch den vorh. Altlastenstandort (alte Hausmülldeponie Nr. 454 407 406, jetzt Pappelforst (WXP) s. Bestandsplan i. d. Anlage) nicht auszuschließen. Für die Alttablagerung „Sögel, Am Forstgraben“ (Anlagen Nr. 454 407 406) wurde vom Sachverständigenbüro Dr.Lüpkes aus Meppen eine orientierende Standortbewertung durchgeführt (siehe auch Gutachten zur Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung) im Rahmen der Änderung der Bebauungsplanung im Umfeld, Dr. rer.nat. Karl-Heinz Lüpkes, Meppen). In der zusammenfassenden Bewertung wird ausgeführt:

„Aufgrund der durchgeführten lithologischen, sensorischen und chemisch-analytischen Standortuntersuchungen ergibt sich der nachfolgend dargestellte Bewertungs- und Handlungszusammenhang:

- Die Untersuchungen zur orientierenden Standortbewertung wurden unter Berücksichtigung der tatsächlichen und der geplanten Umgebungsnutzung auf die Matrices Grundwasser und Bodenluft (toxische Spurengase / Deponiegase) zur Bewertung der Wirkungspfade Boden – Grundwasser und Boden – Mensch (Bodenluft) beschränkt. Die Alttablagerungsfläche selbst ist ausreichend mit Baum-, Busch- und Krautvegetation bewachsen, um den Direktpfad „Boden - Mensch“ durch Inhalation ausstaubenden Inventars auszuschließen.
- Die Untersuchung des Bodenluftpfades erfolgte durch 3 temporäre Aufschlüsse entlang des Forstgrabens und 3 Aufschlüsse auf der derzeitigen Bestandsfläche der Firma Weidemark GmbH & Co KG. Es wurden bei der Bodenluftuntersuchung keine toxischen Spurengase oberhalb eines ubiquitären Befundniveaus nachgewiesen. Auch die Untersuchung der Deponiegase ergab ausschließlich Befunde, die durch eine deutliche Bodenatmung geprägt sind. Ein deponiebürtiges Gaspotenzial von Methan und Schwefelwasserstoff wurde jedoch in keinem Fall nachgewiesen.
- Die Erkundung des Grundwasserpfades ergab zum Zeitpunkt der Untersuchung eine südsüdwestlich (SSW) gerichtete Grundwasserfließrichtung, die durch die Lage des regionalen Vorfluters, die Nordradde, geprägt ist. Die chemische Untersuchung des Grundwassers (erweiterter Parameterkatalog: NLÖ Altlastenfakten 3) ergab ausschließlich eine marginale, auf den Einfluss von Bauschutteluat zurückzuführende Veränderung der ansonsten geogen geprägten Ionenbilanz des lokalen Grundwassers. Weitere pedogene oder technogene Einflüsse wurden im Aquifer nicht festgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten und hier berichteten orientierenden Standortuntersuchung ergaben sich keine Erkenntnisse oder Hinweise, die der geplanten Änderung und Erweiterung der Umgebungsnutzung entgegenstünden. Auf einen Eingriff in den lokalen Grundwasserleiter, durch die Entnahme von Brauchwasser oder zur Bauwasserhaltung, sollte präventiv in der Ablagerungsumgebung verzichtet werden. Sind entsprechende Eingriffe unumgänglich, sollten sie in jedem Fall, im Anschluss an das notwendige wasserrechtliche Verfahren, sachverständig und analytisch begleitet werden. Die Grundwassermessstellen sind in jedem Fall bei künftigen

Baumaßnahmen zu schützen und zu erhalten. Bauherren und Grundstückseigentümer sollten auf den Bestand und die Bestandserhaltung hingewiesen werden.“

Hinsichtlich der o.g. Gefährdung bzw. Belastungen (beeinträchtigte Grundwassersituation) ist der Geltungsbereich dieses Plangebietes insgesamt betrachtet von allgemeiner Bedeutung.

Oberflächengewässer

Im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind Gewässer (sowohl Still- als auch Fließgewässer) vor Verunreinigungen zu schützen und die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Gewässer: Die Grabenstrukturen (FG 1 – FG 3) sowie der Fischteich (SXF) sind aufgrund der Ausbildung und des Standortes (Regelprofil, Beschattung etc.) bzgl. der Vegetation relativ artenarm und somit nicht von besonderer Bedeutung. Hingegen sind die naturnahen Kleingewässer (SEZ 1, SEZ 2) und Tümpel (ST 1) gem. § 28 a NNatG geschützt. Ausführungen und genauere Beschreibungen zu den Entwässerungsgräben sowie den Teiche bzw. den Tümpeln sind dem Punkt Schutzgut Tiere und Pflanzen zu entnehmen.

Schutzgut Klima / Luft

Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas sind im Sinne des §2 NNatG zu vermeiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landespflegerische Maßnahmen anzugleichen oder zu mindern.

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen mittleren Wasserüberschuß von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt. Der Geltungsbereich wird vorrangig von Waldflächen und sonstige Gehölzstrukturen eingenommen. Untergeordnet sind auch Grünlandflächen präsent. Die zusammenhängenden Waldflächen sind für prägend für die mikroklimatischen Verhältnisse der Geltungsbereichsflächen. Nachfolgend sind die mikroklimatischen Eigenschaften derartiger Waldflächen aufgeführt.

Waldklima: Waldflächen zeichnen sich allgemein durch ein sehr ausgeglichenes Klima mit geringen Temperaturamplituden aus. Am Tage erscheinen sie relativ kühl und sind tendenziell nachts mitteltemperiert. Die absolute Luftfeuchtigkeit der Waldgebiete ist in der Regel höher als im Freiland, da die Verdunstung der Bäume größer ist als die der Wiesen- oder bestellten Ackerflächen. Im Wald ist zudem aufgrund der langsameren Abkühlung im Vergleich zum Freiland mit einer verzögerten Nebelbildung am Abend zu rechnen. Entsprechend ist aber eine längere Ausdauer der Sichtbehinderung in den Morgen- und Vormittagsstunden zu erwarten. Neben der temperatursgleichenden Funktion erfüllen Wälder eine weitere wichtige klimaökologische Aufgabe - die Luftreinigung. Die hohe lufthygienische Bedeutung resultiert aus der Sauerstoffproduktion bzw. aus dem Kohlendioxid-Verbrauch. Außerdem stellen Waldgebiete bei Starkwindwetterlagen Flächen relativer Luftruhe dar, was zu einem windgeschützten Mikroklima führt.

Klima der Wiesen und Weiden: Die Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind - mit Ausnahme von langen sommerlichen Trockenperioden - als ganztägig kühl anzusprechen. Demzufolge tritt nachts eine rasche Abkühlung bis in die Nähe des Taupunktes und somit eine frühzeitige Nebelbildung ein. Die Gefahr flachen Bodennebels ist in der zweiten Nachthälfte und am Morgen sehr häufig gegeben. Im Winter ist dies mit einer erhöhten Häufigkeit von Reifansatz verbunden. Auch für diese Grünlandflächen gilt eine je nach Lage hohe bis geringe Trockengefährdung, die aufgrund der leichten Sandböden schnell zum Welken führen kann.

Nach § 2 NNatG sind Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten. Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird hauptsächlich durch die Emissionen der Industrie beeinträchtigt.

In unmittelbarer Nähe (östlich angrenzend) befindet sich der Schlachthofbetrieb sowie demgegenüber (nördlich) der Betrieb einer Fettschmelze. Südlich ggü. der hier verlaufenden Industriestraße befindet sich eine Holzbaufirma. Es besteht somit bereits eine Vorbelastung des Plangebietes.

Den zusammenhängenden Waldflächen ist aber trotz der gegebenen Vorbelastungen eine insbesondere im Zusammenhang mit den nördlich angrenzenden Waldflächen (Bereich mit Kulturdenkmal Steingrab „Püttkesberge“) und den westlich angrenzenden Grünländereien eine hohe Bedeutung beizumessen, da sie als Frischluftentstehungsgebiete ebenso luftreinigende als auch klimaschützende Wirkungen haben.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Beschreibung des Landschaftsbildes des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den vorhandenen Landschaftselementen und der Nutzungsstruktur sowie diesbezüglicher Aussagen des Landschaftsrahmenplanes (Landkreis Emsland). Wertbestimmende Faktoren für das Landschaftsbild sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Diese Begriffe sind wie folgt definiert (NLÖ, 1/1994):

Vielfalt: Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus den Erscheinungen (Strukturen/Elementen) die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsrelevant und naturraumtypisch sind.

Eigenart: Durch das Kriterium Eigenart wird angegeben, wieweit ein Landschaftsbild noch Naturraumtypisches wiedergibt bzw. wieweit es schon nivelliert ist. Naturlandschaften und alte, extensiv genutzte Kulturlandschaften weisen eine hohe Eigenart auf.

Schönheit: Die Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich vor allem aus seiner Vielfalt und Eigenart. Schönheit sollte hier nicht als eigenständige Erfassungs- und Bewertungsgröße sondern als Ergebnis der naturraumtypischen Vielfalt und Eigenart verstanden werden. Demzufolge kann ein Landschaftsbild als schön gelten, wenn es der für den jeweiligen Naturraum typischen Vielfalt und Eigenart entspricht.

Dabei ist der jeweilige Landschaftszustand eine Augenblickaufnahme innerhalb einer langen Entwicklung. Überkommene Nutzungen, deren Intensität durch die Leistungskraft des Standortes begrenzt wurde, drücken die Erfahrungen aus, die die Bevölkerung über Jahrhunderte mit der ihr vorgegebenen Natur und Landschaft gesammelt hatte. Dadurch, daß der außerordentlich zivilisatorisch-technische Wandel seit 50 Jahren in vollem Maß auf die Nutzung von Natur und Landschaft durchschlägt, lösen sich die meisten Nutzungsarten zunehmend von den natürlichen Voraussetzungen. Das führt auch zum weitgehenden Verlust der landschaftstypischen, extensiven Flächennutzungen und landschaftstypischen Siedlungsstrukturen und damit auch der Eigenart und Vielfalt der Landschaften, die ihre Schönheit bestimmen (Landschaftsprogramm Niedersachsen).

Als Wertmaßstab ist somit eine Kulturlandschaft zugrunde zu legen, deren Zustand die vielgestaltigen, natürlichen Standortverhältnisse bewahrt hat. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der naturraumtypischen Vielfalt und Eigenart sind sehr wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen), z. B.:

- Bereiche mit natürlichen landschaftsbildprägenden Oberflächenformen insbesondere mit Silhouettenwirkung (z. B. Höhenrücken, Kuppen, Hänge, Talsohlenausformungen).
- Bereiche mit hohem Anteil natürlicher und naturnaher Biotope und Vegetation (z. B. natürliche o. naturnahe Waldflächen, Baumgruppen, Heckensysteme, Alleen, Biotopabfolgen an Fließgewässern) insbesondere in Verbindung mit landschaftsbildprägenden Oberflächenformen (Komplexwirkung).
- Bereiche traditioneller Kulturlandschaften bzw. historischer Landnutzungsformen (z. B. Wallheckengebiete, Obstbaumflächen um Ortschaften, Eschlagen, Grünland in Niederungsgebieten).
- Bereiche mit kulturhistorischen Siedlungs- und Bauformen (z. B. Stadt- und Dorfansichten mit Ensembleschutzwert, Kirchen, Schloß- und Klosteranlagen, Hofanlagen, Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler mit Parkanlagen).

Beeinträchtigungen entstehen vor allem durch:

- Ausgebaute, naturferne Gewässer
- Äcker in Flußauen, Bachtäler und Mooregebieten
- Landwirtschaftliche Nutzungsakkumulationen mit Flächen ≥ 25 ha mit sehr geringer bis fehlender Ausstattung an Kleinstrukturen
- Größere elektrische Freileitungen
- Größere Verkehrswege in Dammlage (optische Wirkung/Zerschneidungseffekte)
- Stark befahrene Straßen

- Problematische Siedlungsentwicklungen (z. B. Siedlungsråder ohne Einbindung in die Landschaft)
- Deponien
- Weithin sichtbare Großbaukörper (z. B. Fabrikgebäude, Silogebäude und Windkraftanlagen)
- Einrichtungen von Freizeitnutzungen (z. B. Campingplatz)

Wertbestimmende Biotopstrukturen der Geltungsbereichsflächen sind vor allem die mit Althölzern bestandenen Wallheckenstrukturen sowie die standortgerechten bodensauren Eichen-Mischwälder (WQT1, WQT 2) mit Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation. In Kombination mit den markanten Einzelbäumen bzw. den sonstigen Gehölzstrukturen sowie der Grünlandflächen und den Gewässerstrukturen (Gräben, Fischteiche, Tümpel) wird ein positiver Effekt hinsichtlich eines kleinstrukturierten, vielfältigen Nutzungswechsels erreicht.

Naturnahe Laubwälder und Wallhecken besitzen auch gemäß den Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes (Lk Emsland) eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im direkten Geltungsbereich außer dem Betrieb des Schlachthofes nicht erkannt werden. Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen sind durch versiegelte Bereiche und Hochbauten der Industriestandorte gegeben (Fettschmelze). Hingegen grenzen nördlich (Mischwald mit Kulturdenkmal Steingrab) und westlich (Grünland von Altgehölzen und Wallhecken umgeben) wertvolle Bereiche für das naturraumtypische Landschaftsbild des Hümmlings an.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Schutzgebiete

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eines der 41 Steingräber in der Samtgemeinde Sögel. Es handelt sich um das **Kulturdenkmal „Steingrab Püttkesberge“** mittig innerhalb einer rund dreieinhalb Hektar großen Waldfläche. Da der konkrete Standort des Steingrabes als auch die Umgebung (Waldfläche) nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen ist, ist keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kulturdenkmals zu erwarten. (vgl. auch Naturdenkmal (geschützt nach § 27 NNatG; Bezeichnung 16.19/01 NDEL 25). Zu erwähnen bleibt jedoch, das durch die geplanten, massiven Baumaßnahmen der näheren Umgebung eine Art „Verinselung“ des Kulturdenkmals nicht auszuschließen ist. Durch die Beseitigung z. T. wertvoller Strukturen der direkten Umgebung (Wallhecken, Weiden, Tümpel etc.) wird das Umfeld in der diesbezüglichen Attraktivität deutlich negativ beeinflusst. Der jetzige Naherholungswert wird deutlich gemindert. Dieser Tatbestand wäre jedoch weitestgehend auch schon bei Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ gegeben, so dass kein ursächlicher Zusammenhang mit dieser Pländerung zu erkennen ist.

Weiterhin sind folgende geschützte Bereiche im Geltungsbereich präsent:

- *Wallhecken* (vgl. HWB im Bestandsplan) **geschützt nach § 33 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)**
- *Seggen-, Binsen und Stauden-Sumpf* (vgl. NS im Bestandsplan) **geschützt nach § 28a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)**
- *Flutrasen, z.T. mit Hochstauden* (vgl. GFF im Bestandsplan) **geschützt nach § 28b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)**
- Einzelschutz: Im nördlich gelegenen Waldbereich wurde ein Einzelexemplar einer Stechpalme (*Ilex aquifolium*) gefunden (s.Abb.14). *Ilex aquifolium* ist nach der **Bundesartenschutzverordnung von 1986 gesetzlich geschützt**.
- Im direkt nördlichen Mischwaldbereich befindet sich das Kulturdenkmal Steingrab „Püttkes Berge“. Dieses Steingrab ist im Landschaftsrahmenplan (Lk EL) als **Naturdenkmal (geschützt nach § 27 NNatG)** mit der **Bezeichnung 16.19/01 NDEL 25** aufgeführt.

Erläuterungen zum Schutzstatus (Niedersächsisches Naturschutzgesetz NNatG):

§ 33 NNatG Wallhecken

- (1) Wallhecken - mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten - dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.
- (2) Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Zulässig bleibt auch die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und für rechtmäßige Eingriffe im Sinne des §9.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.
- (5) §29 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

28a NNatG Besonders geschützte Biotope

- (1) Die folgenden Biotope werden unter besonderen Schutz gestellt:
Hochmoore einschließlich Übergangsmoore, Sümpfe, Röhrichte, **seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiesen**, Bergwiesen, Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flußabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, unbewaldete Binnendünen, natürliche Block- und Geröllhalden sowie Felsen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Magerrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Bruch-, Sumpf-, Au- und Schluchtwälder, Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Bereich der Küste und der tidebeeinflussten Flußläufe, natürliche Höhlen und Erdfälle.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind verboten. Dies gilt auch, wenn der besonders geschützte Biotop noch nicht in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 31 Abs. 1) eingetragen worden ist.
- (3) Die Eintragung besonders geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Absatzes 2 bekanntgegeben. Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Die Naturschutzbehörde teilt Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Antrag mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschützter Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 verboten ist.
- (5) Auf Antrag kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden oder die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind; es können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.
- (6) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für einen besonders geschützten Biotop auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, der während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung über Bewirtschaftungsbeschränkungen oder danach entstanden ist, wenn innerhalb von 15 Jahren nach Auslaufen des Vertrages wieder eine den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entsprechende Bewirtschaftung erfolgt.

§ 28b NNatG Besonders geschütztes Feuchtgrünland

- (1) Grünland auf nassen bis wechselfeuchten Standorten, das von Pflanzengesellschaften der Pfeifengraswiesen, Brenndoldenwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen oder **Flutrasen** besiedelt ist und nicht dem Schutz nach § 28a unterliegt, ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geschützt.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Feuchtgrünlandes führen, sind verboten. Dies gilt auch, wenn das geschützte Feuchtgrünland noch nicht in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 31 Abs. 1) eingetragen worden ist. Zulässig bleiben Maßnahmen, die den Wasserabfluß oder den Wasserstand ändern, einschließlich der mit ihnen verbundenen Nebenarbeiten, sofern sie der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes) dienen.
- (3) § 28a Abs. 3 und 4 gilt mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 entsprechend.

§ 27 Naturdenkmale

- (1) Einzelne Naturschöpfungen die, wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit besonderen Schutzes bedürfen, kann die Naturschutzbehörde durch Verordnung zu Naturdenkmalen erklären. Soweit erforderlich, kann auch die Umgebung des Naturdenkmals in den Schutz einbezogen werden.
- (2) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (3) Die Verordnung kann bestimmte Handlungen untersagen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung gefährden oder stören könnten.

Die **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** wurde zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten am 19. Dezember 1986 (neu verkündet im Oktober 1999, zuletzt geändert am 25. März 2002) erlassen. Sie ist eine dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angehörende

Rechtsverordnung, die den Artenschutz einer EG-Verordnung von 1984, durch die in allen EG-Mitgliedsstaaten das Washingtoner Artenschutzabkommen in Kraft gesetzt wurde.

Schutzwürdige Bereiche:

Älterer Bodensaurer Eichenmischwald (vgl. WQT 1 im Bestandsplan): Derartige Waldgesellschaften sind in unserer urbanisierten Kulturlandschaft sehr selten. *Gemäß Drachenfels* sind derartige Waldstrukturen in der Regel dem Lebensraumtyp LRT (FFH-Richtlinie) 9190 „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ zuzuordnen.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des Plangebietes werden die ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ geändert. Diese führen u.a. zur Möglichkeit einer vermehrten Überbauung von Boden. Dies führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluß, während die Versickerung unterbunden wird.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Diese gegenseitigen Beeinflussungen wurden, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits in den einzelnen Abschnitten über die Schutzgüter behandelt. Daher kann an dieser Stelle auf eine nochmalige Darstellung verzichtet werden.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die absehbaren Umweltwirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluß und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Bebauung ist eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit neue Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	►
	▪ Verlust und Neugliederung des Raumes	►
Pflanzen und Tiere	▪ Verlust von Teillebensräumen	▲
Boden	▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	▲
	▪ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	▲
Wasser	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	▲
	▪ Beschleunigung des Wasserabflusses	▲
	▪ Verlust von Oberflächenwasserretention	▲
Klima/Luft	▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas durch zusätzliche Versiegelung und Bebauung	►
Landschaft	▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes, Veränderung des Landschaftsbildes durch Überbauung und technische Überprägung	▲
Kultur- / Sachgüter	▪ Naturdenkmal Püttkesberge	▼
Wechselwirkungen	▪ Verschiebung des Wechselverhältnisses Landschaft-Siedlung zu Siedlung-Siedlung	►

▲▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ► weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planänderung kommt es im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Durch die Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ werden folgende Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 überplant: Flächen für die Wasserwirtschaft (Teich), Grünfläche Parkanlage (Waldfläche), Fläche für Bahnanlagen, Fuß-/Rad- und Forstwegflächen, Grünflächen (PFL = Schutzpflanzungen) und zu erhaltener Baumbestand.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Aufgrund der Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Schutzgüter

Mensch

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ „Arbeiten“ geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Daneben spielt aber auch die Zugänglichkeit potentieller Erholungsräume eine Rolle, während die visuellen Beeinträchtigungen in Kapitel „Landschaft“ abgehandelt werden. Eine Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust der Erholungsfunktion ist in Folge fehlender diesbezüglich ausgewiesener und ausgebauter Infrastruktur für das Plangebiet selbst nicht gegeben.

Im Ursprungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“ sind jedoch Fuß- und Radwege ausgewiesen worden, die das Plangebiet jeweils im Osten und Westen in Nord-Süd-Richtung durchziehen und eine Empfindlichkeit provozieren könnten. Dem gegenüber ist auszuführen, daß die Wege lediglich planerisch vorgegeben, jedoch in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Weiterhin kann auf das Straßennetz hingewiesen werden, welches nicht zuletzt durch den Ausbau der Verbindung zwischen den Straßen „Im Sande“ und „Nach Püttkesberge“ eine ausreichende Erschließung für Radfahrer und Fußgänger sichert. Zudem sei darauf hingewiesen, daß es sich um die Fortentwicklung eines Gewerbe- und Industriestandortes handelt und damit keine Erholungsfunktionen gegeben sind. Das für Erholung und Natur geeignete und erhaltene Gebiet im Bereich des Natur-/Kulturdenkmals „Püttkesberge“ kann weiterhin über die vorgenannte Straßenverbindung erreicht werden. Insofern ist hier von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.

Vom Plangebiet gehen zur Zeit schon Lichtemissionen von den bestehenden Straßen und Betrieben aus, so daß eine diesbzgl. relevante Vorbelastungen vorhanden ist. Diese Lichtemissionen bewegen sich im Rahmen des für diese Nutzungen Typischen. Eine unzumutbare Belastung schutzbedürftiger Nutzungen ist nicht gegeben.

Für potenzielle Beeinträchtigungen durch Erschütterungen kann festgehalten werden, dass prinzipiell ein Eigeninteresse der zukünftigen Anlagenbetreiber unterstellt werden kann, zur Verlängerung der Lebensdauer von Maschinen und Anlagen Schwingungs- und Erschütterungsemissionen zu minimieren und Erschütterungen daher i.d.R. von nachrangiger Bedeutung sind. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang die relativ große Entfernung zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen. Daher kann auf der Basis einer unbedeutenden Beeinträchtigungsintensität von einer geringen Erheblichkeit dieser Umweltauswirkung ausgegangen werden.

Verkehrslärm / Betriebslärm / Schießlärm der WDT91 Meppen

Bei dem innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes Püttkesberge auftretenden Verkehr handelt es sich fast ausschließlich um die jeweiligen Betriebe anfahren den Liefer- und Kundenverkehr und ist als typisch für ein derartiges Gebiet einzustufen. Der Bereich ist heute bereits durch diesen gebietstypischen Verkehrslärm vorbelastet. Der Verkehrslärm erfordert keinerlei Einschränkungen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die betriebsbedingten Geräuschemissionen durch die betrieblichen Aktivitäten beeinträchtigen keine Schutzbelange benachbarter Bereiche, da die nächstgelegenen Wohnsiedlungen ausreichend weit entfernt sind. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großzügig ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel. Die aus dem (entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz) ordnungsgemäßen Betrieb der umgebenden gewerblichen und industriellen Wirtschaftsbetriebe resultierenden unvermeidlichen Immissionen sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Ingenieurgesellschaft Zech aus Lingen ein Schalltechnischer Bericht (Nr.LL3708.1/01) über die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel erstellt. In der Zusammenfassung wird

folgendes festgehalten: Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben „dass im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Püttesberge“ der Gemeinde Sögel bei Einhaltung der festzusetzenden Emissionskontingente durch Gewerbelärm keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Im Rahmen des vorsorgenden Immissionsschutzes wurden für die geplanten Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen Emissionskontingente dimensioniert, welche in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass das Plangebiet nicht zu unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der Nachbarschaft beitragen kann. Bei der Kontingentierung wurde pauschal eine Gewerbelärmvorbelastung aus übrigen gewerblichen und industriellen Bereichen in der Nachbarschaft berücksichtigt. Bei Aufnahme der textlichen Festsetzungen gemäß nachstehendem schalltechnischen Bericht werden somit im Bereich des Plangebietes keine unzulässige Erhöhungen der zu erwartenden Schallimmissionen über die geltenden Richtwerte hinaus erwartet.“ Die in dem Gutachten als Ergebnis dieser schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind berücksichtigt worden (vgl. Festsetzung Nr. 2). (siehe Schalltechnischer Bericht (Nr.LL3708.1/01) über die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Püttesberge“ der Gemeinde Sögel (Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen)

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Bei diesem Schießplatz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu beschreiben.

Schadstoffe

Schadstoffimmissionen in erheblichem Umfang durch Verkehr konnten für das Plangebiet bisher nicht nachgewiesen werden. Sie bewegen sich jedoch im üblichen gebietstypischen Rahmen. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr und den gewerblich-industriellen Betrieben verursachten Immissionen können die Funktionen eines Gewerbe- und Industriestandortes aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung. Desweiteren wird über das Bundesimmissionsschutzgesetz der zulässige Schadstoffausstoß für genehmigungsbedürftige Anlagen geregelt. Relevante Staubemissionen werden für den Betrieb nicht erwartet.

Gerüche und Landwirtschaftliche Immissionen

Für das Plangebiet und sein Umfeld sind deutliche Vorbelastungen durch Gerüche vorhanden, die vor allem auf die nördlich bzw. östlich des Plangebietes befindliche Fettschmelze bzw. Trocknungswerk zurückzuführen sind.

Im April 2007 wurde vom Ingenieurbüro Zech aus Lingen ein geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsmissionssituation nach Relaisierung der geplanten Erweiterung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG in Sögel im Zuge des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen erstellt. (siehe auch Geruchstechnischer Bericht (Nr.LG3299.1/02) über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsmissionssituation nach Relaisierung der geplanten Erweiterung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG in Sögel (erstellt im Zuge des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen durch Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen). In der Zusammenfassung wird ausgeführt: „Der Schlachthof der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG plant eine Erhöhung der Schlachtkapazität von derzeit 30.000 Schweinen/Woche auf 50.000 Schweine/Woche am bestehenden Standort in Sögel. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine Geruchsuntersuchung durchgeführt werden, um die Geruchsmissionssituation nach der geplanten Erweiterung zu ermitteln. Unter Verwendung der Ergebnisse vorangegangener olfaktometrischer Messungen an den relevanten Emissionsquellen sowie Kenngrößen zu tierspezifischen Geruchsemissionen in Verbindung mit begleitenden Fahnenbegehungen wurde die Geruchsmissionssituation in der Umgebung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH

& Co.KG mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für die geplante Erweiterung ermittelt und in der Anlage 3 dargestellt. Die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen hält an den umliegenden Immissionspunkten den Immissionswert von 0,08 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden an 8% der Jahresstunden – ein. Aus geruchstechnischer Sicht bestehen auf der Grundlage der angegebenen Betriebsbedingungen keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Schlachtkapazitäten beim Schlachthof der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG.“ Ein Risiko ist daher nicht zu beschreiben.

Die Belange der Landwirtschaft werden nachteilig berührt, da landwirtschaftlich (vornehmlich als Weideflächen) genutzte bzw. nutzbare Flächen beansprucht und umgewandelt werden. Die Flächen stehen jedoch für die Baugebietsentwicklung zur Verfügung, so daß durch den Wegfall dieser Produktionsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet ist befindet sich zwar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Jedoch sind Einträge aus der weiter entfernten landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht auszuschließen. Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Tiere, Pflanzen, Biotope

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Als Eingriffe, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können, sind der Verlust und die Überprägung von unterschiedlichen Biotoptypen wie Waldflächen, sonstige Gehölzstrukturen, Grünländereien und z. T. geschützten Bereichen wie Wallhecken, naturnahe Tümpel bzw. Kleingewässer und sowie Bereiche mit Flutrasenaufkommen durch Bebauung/Versiegelung und Gestaltung zu bewerten. Nähere Ausführungen sind dem Punkt „Gefährdungsabschätzung“ (s. Einschätzung aus faunistischer Sicht) zu entnehmen.

In der Zusammenfassung zur durchgeführten artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird im Gutachten ausgeführt:

„... Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht in den textlichen Festsetzungen zur B-Planänderung enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Aufgrund der Art des Vorhabens, der vorgefundenen Biotoptypen und des Umlandes wurden von Mai bis Juli 2007 Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Laufkäfer und holzbesiedelnde Käferarten untersucht. Bei den streng geschützten Arten wurden 7 Fledermausarten, 6 Vogelarten sowie der Kammmolch nachgewiesen. Für die Fledermäuse hat die Vorpüfung ergeben, dass direkte Quartierverluste durch die geplante Überbauung nicht eintreten werden. Ebenfalls ist eine Zerschneidungswirkung für die sich im Raum fortbewegenden Arten nicht abzuleiten, da schon jetzt Transferflüge im und am Industriegebiet beobachtet wurden, so dass nicht von einer Reduktion der artspezifischen Jagdhabitats auszugehen ist, zumal der Untersuchungsraum akustisch stark vorbelastet ist. Allerdings ist immerhin für die 4 Arten mit einer massiven Störung ihrer Reproduktionshabitats zu rechnen, so dass hierfür die Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bzw. Art 12 FFH-Richtlinie zu prüfen sind. Für die für Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransefledermaus (*Myotis nattereri*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) hat die weitergehende Prüfung ergeben, dass Verbotstatbestände sowohl nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als auch nach Art. 12 Abs. 1 lit b FFH-RL vorliegen können, so dass eine Befreiung notwendig ist.

Bei den Vogelarten ist für die festgestellten Nahrungsgäste immerhin die Reduzierung des Nahrungshabitats durch die geplante Bebauung zu beschreiben. Diese Reduktion, die zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist flächenmäßig allerdings nicht relevant, da die Arten eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Damit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population nicht in Frage gestellt. Beide im Bereich des Plangebietes nachgewiesenen streng geschützten Brutvogelarten Grünspecht und Teichhuhn sind mit ihren Niststätten nicht unmittelbar durch die geplante Überbauung betroffen. Allerdings ist das Teichhuhn ungleich störungsanfälliger, so dass nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit das Heranrücken des Betriebsgeländes der Firma Weidemark an den 2007 festgestellten Niststandort die Art zukünftig zur Aufgabe desselben zwingen wird, so dass für diese Art eine Prüfung nach § 42 BNatSchG bzw. nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie notwendig ist. Diese hat ergeben, dass eine Störung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein kann, die eine Befreiung erfordert. Der Verbotstatbestand nach

Art. 5 lit d. Vogelschutz-Richtlinie wird hingegen in seiner Gesamtheit nicht erfüllt, da sich die Störung in ihrer Intensität insgesamt nicht negativ auf den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet der Art auswirken wird, zumal Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen hierfür geeignet sind.

Der Kammolch ist zwar in seinem derzeit besiedelten Larvallebensraum nicht unmittelbar durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Weidemark und auch nicht durch die Umwandlung des besiedelten Teiches in ein Regenrückhaltebecken betroffen. Wohl aber ist der Verlust an Landlebensräumen und eine mögliche Beeinträchtigungen von Wanderrouten der Art zu konstatieren bzw. ist die Möglichkeit von Individuenverlusten durch den Kfz-Verkehr auf den erweiterten Betriebsgelände immerhin gegeben. Für den Kammolch ergeben sich Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, so dass eine Befreiung nach § 62 BNatSchG erforderlich ist. Ebenfalls sind Verbotstatbestände gem. Art. 12 Abs. 1 a) und d) erfüllt, so dass eine Befreiung gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ebenfalls erforderlich ist.

Von den 2007 nachgewiesenen 37 besonders geschützten Vogelarten wurden 18 Arten für eine weitergehende Prüfung identifiziert. Diese kam zu dem Ergebnis, dass für 17 Arten anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) sowie für die Tannenmeise der Störung-Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt, so dass für die Arten ein Antrag auf Befreiung nach § 62 BNatSchG zu stellen ist. Verbotstatbestände nach Art. 12 VS-RL sind in der Gesamtheit ebenfalls nicht einschlägig. Bei der Herpetofauna sind für Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Berg- und Teichmolch (*Triturus alpestris* et *vulgaris*), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) und Blindschleiche (*Lacerta vivipara*) bau- anlage- und betriebsbedingt die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG einschlägig, die eine Befreiung nach § 62 BNatSchG erfordern. Gleiches gilt für die besonders geschützten Vertreter der Entomofauna. Für die Stechpalme ist der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG einschlägig, der eine Befreiung nach § 62 BNatSchG erfordert. Die für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG notwendige Alternativenprüfung hat ergeben, dass weder Standort- noch Planungsalternativen in Betracht kommen, die zu einer geringeren Betroffenheit der Arten führen würden.

Bei der geplanten Betriebserweiterung handelt es sich um ein rein privatnütziges Vorhaben. Angesichts der Größenordnung von geplanten bis zu 250 Neueinstellungen, die durch die Betriebsexpansion ermöglicht werden, wird die Befreiung unter Berufung auf überwiegende Gründe des Gemeinwohls gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG beantragt.

Durch die im B-Plan vorgesehene Ersatzmaßnahmen können den Fledermäusen ergänzend Ausweichhabitate mittelfristig zur Verfügung gestellt werden, um ein Maß der Kontinuität zu wahren, damit die betroffenen Populationen der FFH-Arten in ihrem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Die vorgesehenen Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.1) sind geeignet, die betroffene Kammolch-Population in ihrem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Insofern sind nach Ansicht der Gutachter für die FFH-Arten die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL erfüllt. Durch die Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen wird für die streng und besonders geschützten Vogelarten gewährleistet, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. Art. 13 VS-RL) aller unter Art. 1 VS-RL fallenden Vogelarten. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Vogelpopulationen nicht wesentlich verkleinern werden. Insofern sind nach Ansicht der Gutachter für die Vögel die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG erfüllt.

Für eine Befreiung von den Schädigungs- und Störungsverboten der übrigen besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Status aufweisen, genügen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, sofern Schädigungen und Störungen auf das unabdingbare Maß beschränkt bleiben. Diese wurden dargelegt, so dass für diese Arten ebenfalls die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG erfüllt sind.

Die abschließende Prüfung der „objektiven Befreiungslage“ für die 5. Bebauungsplanänderung „Püttkesberge“ kam zu dem Ergebnis, dass nach Ansicht der Gutachter die Voraussetzung gegeben ist, dass die mit der beabsichtigten 5. Änderung des Bebauungsplans „Püttkesberge“ der Samtgemeinde Sögel planerisch vorbereitete bauliche Nutzung in den Genuss einer sich auf § 62 Abs. 1 BNatSchG gründenden artenschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelangt. Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die 5. Änderung des Bebauungsplans „Püttkesberge“ der Samtgemeinde Sögel im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.“

Somit ist Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung (saP) festzuhalten, dass die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG nach Aussagen des Gutachters erfüllt sind. Der Antrag auf Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit a) BNatSchG wird rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland gestellt.

Eingriffsbilanzierung

Gemäß § 7 NNatG sind Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsregelung ist auch auf Vorhaben anzuwenden, die durch Bauleitpläne ermöglicht werden. Dieser Fall ist durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gewerbe- und Industriegebiet „Püttkesberge“ gegeben. Da industrielle Neubebauungen auch auf bisher festgelegten Grünflächen sowie Teichflächen (Flächen für die Wasserwirtschaft = SXF) und zu erhaltenen Baumbeständen (Teilbereiche der Wallhecken) ermöglicht werden, kommt es zu Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen.

Da es sich - wie erwähnt - um die Änderung eines rechtsgültigen Bebauungsplanes handelt, sind lediglich die Flächen gemäß der Eingriffsregelung zu kompensieren, die eben durch die Änderung der rechtskräftigen Festsetzungen zusätzlich ermöglichten Eingriffe ermöglicht werden. Ausgenommen hiervon sind die vorhandenen geschützten Biotop nach § 28a/b (hier: ST1, SEZ1, GFF) und § 33 NNatG (HWB). Die Beseitigung der geschützten Biotop ist im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu kompensieren. Gleiches gilt für die artenschutzrechtliche Genehmigung. Auch diesbezüglich werden gesonderte Genehmigungsverfahren erforderlich.

Durch die mögliche industrielle Bebauung werden z. T. wertvolle Lebensräume entfernt und zeitgleich vorhandene Strukturen in ihrer diesbezüglichen Funktion vermehrt gestört. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen wie bestehende Industriebauung, Altlastenstandort etc. der näheren Umgebung sind diese Beeinträchtigungen jedoch zu relativieren.

Bezüglich der Schutzgüter Klima, Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild bleibt zu erwähnen, dass der jeweils zugeordnete, besondere Schutzbedarf (s. Beschreibung der Biotoptypen und nachfolgende Tabelle) im Rahmen der Kompensation hinsichtlich der Art und Weise der Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Da es sich bei diesem Eingriffstatbestand vorrangig um den Verbrauch von Waldflächen handelt, ist auch der § 1 des Niedersächsischen Waldgesetzes zu beachten.

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist gemäß **§ 8 NNatG** zu gewährleisten, dass der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. **Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen.** Diesbezüglich ist geplant, die zu erhaltenen Wallheckenabschnitte entlang der Nord- und Südgrenze mit einer adäquaten Strauchpflanzungen zu unterpflanzen. Desweiteren sind die vorhandenen Altgehölze fachgerecht auszulichten um eventuelle Beeinträchtigungen im Wurzelraum bestmöglich zu kompensieren. Im Ergebnis können somit die gegenwärtig lückigen „Baumreihen auf Wall“ im grenznahen Bereich erhalten und durch die Unterpflanzung mit heimischen Straucharten wie z. B. Schwarzer Holunder, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, Weißdorn, Eberesche etc. (Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) optimiert werden. Bzgl. des Landschaftsbildes ist der Effekt der Eingrünung der geplanten Industrieanlagen hervorzuheben. Weitere Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen:

- Der direkt westlich an die Geltungsbereichsflächen angrenzende Seggen-, Binsen-, und Stauden-Sumpf (NS im Plan, s. Anhang) bleibt von der geplanten Schlachthoferweiterung unberührt und somit vollständig erhalten. Beeinträchtigungen durch Einleiten von evtl. verunreinigtem Oberflächenwasser o.ä. von angrenzenden, versiegelten Flächen werden durch geeignete Maßnahmen unterbunden.
- Das außerhalb des südwestlich des Geltungsbereichs angrenzende, naturnahe Kleingewässer (SEZ 2) mit wertvollem Kammolch-Vorkommen bleibt ebenfalls vollständig erhalten und wird durch Absammeln und Abfahren des anstehenden Unrates (Hausmüll etc.) sowie dem geplanten Anschluss an den Forstgraben (Wasseraustausch, verbesserter Biotopverbund etc.) noch optimiert.

Eine weitere Minimierung der Inanspruchnahme potentiell verfügbarer Flächen wäre für die geplante Schlachthoferweiterung aus ökonomischer Sicht nicht mehr tragbar. Somit beschränkt sich nach Einhaltung der o. g. Vermeidungen, der Flächenanspruch für die geplante Schlachthoferweiterung auf ein unbedingt notwendiges Minimum.

Die nachfolgende, tabellarische Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (1996).

Demnach ergibt sich für diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ in der Gemeinde Sögel unter Einbeziehung/Berücksichtigung Festsetzungen Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 "Püttkesberge" folgende Bilanzierung (Kürzelverwendung nach DRACHENFELS):

Bestand:	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert	Bedeutung für
best. Industriegebiet GI - versiegelbare Fläche (0,8)	24.278	0	0	---
best. Industriegebiet GI - unversiegelbare Fläche	6.069	1	6.069	---
Fläche für die Wasserwirtschaft (Teiche)	364	2	728	---
Flächen f.d. Erhaltung von Bäumen u. Schutzpflanzungen	4.056	3	12.168	Landschaftsbild
Flächen für Bahnanlagen	1.673	1	1.673	---
Grünfläche - Parkanlage (Waldfläche)	7.069	3	21.207	Arten- /Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Boden
Grünfläche - Sonstige	679	2	1.358	---
Verkehrsflächen - Fuß-/Radweg	719	1	719	---
Verkehrsflächen - Fuß-/Radweg, Forstwirtsch.Weg	2.063	1	2.063	---
ST1 - geschützter Biotop gem. §28a NNatG	29	5	145	Arten- und Lebensgemein- schaften, Landschaftsbild
GFF (+FG4) - geschützter Biotop gem. §28a NNatG	2.032	5	10.160	Arten- und Lebensgemein- schaften, Landschaftsbild
SEZ1 - geschützter Biotop gem. §28a NNatG	109	5	545	Arten- und Lebensgemein- schaften, Landschaftsbild
HWB - Wallhecke gem. §33 NNatG	2.379	5	11.895	Arten- und Lebensgemein- schaften, Landschaftsbild
SUMME	51.519		68.730	
geschützte Biotope außerhalb, die erhalten und beeinträchtigt werden können:				
HWB - Wallhecke gem. §33 NNatG	1.959	5	9.795	Arten- und Lebensgemein- schaften, Landschaftsbild
SUMME			78.525	

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 werden die nicht überbau-/versiegelbaren Flächen der Erweiterungsfläche voraussichtlich als Ruderalflächen belassen oder als Grünflächen genutzt. Der ökologische Wert dieser nicht bebaubaren Bereiche steigt mit dem Anteil der verwendeten heimischen und standortgerechten Pflanzenarten. Eine in der Genehmigungspraxis übliche Bewertung dieser Bereiche mit dem Wertfaktor 1 ist angemessen und sollte auch nicht überschritten werden, da keine diesbezüglichen Auflagen bzgl. extensiver Nutzung etc. festgeschrieben werden. Die versiegelbaren Flächen werden mit dem WF 0 bewertet. Aufgrund der Nähe der zukünftigen Bauflächen zu den angrenzenden Wallhecken (HWB) ist eine Beeinträchtigung der dort aufstehenden alten Gehölze nicht auszuschließen. Daher erfolgt für diese Bereiche eine Abwertung von ehemals WF 5 (s. Tabelle oben) auf nunmehr WF 3. Dabei ist zu betonen, dass die Wallhecke an sich nicht zerstört wird sondern erhalten bleibt.

Die Planung wird demnach wie folgt bewertet:

Planung/Kompensation:	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
gesamt versiegelbare Flächen innerhalb GI	41.215	0	0	--
unversiegelte Flächen innerhalb GI	10.304	1	10.304	--
SUMME	51.519		10.304	
Berücksichtigung geschützte Biotope, die erhalten, aber beeinträchtigt werden können:				
HWB - Wallhecke gem. §33 NNatG	1.959	3	5.877	Arten- und Lebensgemein- schaften, Landschaftsbild
SUMME			16.181	

Durch den Vergleich des IST-Zustandes mit der Planung ergibt sich folgende Bilanzierung des Flächenwertes:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	78.525
Flächenwert Kompensation	16.181
Differenz	-62.345

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich wird, besteht nach der Umsetzung der Planung ein Kompensationsdefizit von **62.345 Werteinheiten**.

Da keine weiteren internen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen möglich sind und der Eingriff durch diesbezügliche Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann, hat die Gemeinde

Sögel dementsprechend abzuwägen, ob den öffentlichen Belangen des Bedarfs an weiteren Industrieflächen gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang einzuräumen ist. Aus Sicht des Verfassers dieses Umweltberichts bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn die genannten Vermeidungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen in der beschriebenen Form durchgeführt werden.

Bei der zu erwartenden Verwirklichung des Vorhabens sind gemäß den vorgenannten Ausführungen zufolge Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Da es sich bei diesem Eingriffstatbestand vorrangig um den Verbrauch von Waldflächen handelt, ist auch § 1 des Niedersächsischen Waldgesetzes zu beachten.

Bei Durchführung des Vorhabens werden insgesamt 7.096 m² Waldfläche entfernt (s. nachfolgende Tabelle). Aufgrund des Alters und der besonderen Schutzfunktionen der Waldflächen ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein flächenmäßiger Aufschlag hinsichtlich der Flächengröße der Ersatzaufforstungen zu berücksichtigen. Dementsprechend wird wie nachfolgend aufgeführt ein Aufschlag von 80% (bei ca. 80-jährigem WQT 1) bzw. 30% (bei ca. 30-jährigem WZK bzw. WQT 2) erforderlich.

Ersatzaufforstung für wegfallende Waldfläche ("Parkanlage")	Wegfall	Erf.Ersatz
Erfordernis bei ca. 80 jährigem Wald (WQT): 1:1,8	5.026 m ²	9.047 m ²
Erfordernis bei ca. 30 jährigem Wald (WZK): 1:1,3	2.043 m ²	2.656 m ²
	7.069 m ²	11.703 m ²
		11.703 m²

Damit ergibt sich eine erforderliche Ersatzaufforstung i.d.Größe von 1,1703 ha.

Boden

Durch die Planung ergeben sich Auswirkungen hinsichtlich des Bodenverlustes durch bauliche Anlagen (entsprechend den Festsetzungen). Unvermeidbar sind Versiegelungen im Zuge der Herstellung von Gebäuden und versiegelten Freiflächen innerhalb des Baugebietes. Außerdem kann es während der Bauphase zu Bodenverdichtung und ggf. Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen kommen. Eine Überbauung und damit einhergehende Bodenversiegelung ist an dieser Stelle unvermeidbar, da Standortalternativen hinreichend geprüft worden sind.

Wasser

Die sich innerhalb des Geötungsbereiches befindlichen Gewässer haben keine besondere Bedeutung für die Entwässerung des Raumes. Diese Gewässer entfallen vollständig im Zuge der Planumsetzung. Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat der Bebauungsplan insofern reagiert, als das ein Entwässerungskonzept erarbeitet wurde, welches Lösungsansätze zur Behandlung des anfallenden Regenwassers aufzeigt. Es handelt sich hierbei um die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von Dachflächen und befestigten Betriebsflächen über eine Regenwasserkanalisation zu der vorhandenen Vorflut „Forstgraben“.

Im vorliegenden Entwässerungskonzept wird die grundsätzliche Möglichkeit zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der geplanten Erweiterung des Schlachthofes und Zerlegebetriebes an der Industriestraße 11 in der Gemeinde Sögel aufgezeigt. Der Gewässerschutz umfasst alle Maßnahmen zum Schutz der oberirdischen Gewässer, des Grundwassers und des Bodens vor nachteiliger Einwirkung. Er dient der Erhaltung oder Herstellung einer Gewässergüte, die sicherstellt, dass das betreffende Gewässer dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen kann. Bei dem geplanten Entwässerungssystem handelt es sich um ein Trennsystem, wo häusliches und betriebliches Schmutzwasser in einen Schmutzwasserkanal und der Regenabfluss von Dach- und Verkehrsflächen über eine Regenwasserkanalisation der Vorflut zugeführt wird und dort gedrosselt weiter geleitet wird. Es ist vorgesehen die Oberflächenentwässerung der geplanten Erweiterung an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen und zum Teil eine direkte Einleitung zu erstellen. Die geplante Entwässerung basiert auf die genehmigten Einleitungen. Die Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser sieht vor im Zuge des Forstgrabens ein Drosselbauwerk zu erstellen, um einen gedrosselten Abfluss in Höhe der zulässigen Bemessungsregenspende zu erhalten. Dabei wird der Oberlauf des Forstgrabens als Rückhalteraum genutzt.

Die geplante Entwässerungsanlage besteht aus einer Regenwasserkanalisation, zur Aufnahme der Dachflächen und Flächen des Betriebsverkehrs, die in den Forstgraben münden. Die vorhandenen

Einleitungen vom Betriebsgelände in den Forstgraben sind an die geplante Kanalisation einzuschließen. Für die Rückhaltung des gesammelten Oberflächenwassers wird ein Rückhaltebecken im Zuge des Forstgrabens erforderlich. Hierzu wird der Oberlauf des Forstgrabens um rd. 1,1 m aufgestaut. Um das Notwendige Stauvolumen zu erhalten ist es vorgesehen den vorhandenen Teich nördlich der Industriestraße und östlich der Straße ‚Im Sande‘ in die Rückhaltung zu integrieren. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche im Geltungsbereich vorhanden sind und das nördliche Kultur-/Naturdenkmal „Püttkesberge“ erhalten bleibt - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds.Denkmalenschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Nichtdurchführung der Planung

Ohne die nunmehr vorgesehene Planänderung würde die gewerblich-industrielle Entwicklung des Gebietes in den kommenden Jahren auf der Grundlage der Festsetzungen des derzeitigen Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ weiter fortschreiten. Daher wäre die derzeit noch vorhandene Nutzungsstruktur mittel- und langfristig nicht zu erhalten. Demnach ist festzustellen, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung sehr wahrscheinlich keine Verbesserung des Umweltzustandes zu erwarten wäre.

Ferner wäre davon auszugehen, dass die für das Bebauungsplangebiet anvisierte gewerblich-industrielle Entwicklung – hier die dringend erforderlich Erweiterung des Betriebes der Fa. Weidemark mit konkreten Bauabsichten – in diesem Falle andernorts verwirklicht würde. Wenn es sich dabei um einen Standort mit schlechterer Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur handeln sollte, könnte dies unter Umständen sogar einen zusätzlichen Bedarf an Boden und mithin eine zusätzliche Verschlechterung des Umweltzustandes insgesamt nach sich ziehen.

Zu berücksichtigen ist schließlich die bestehende Ausweisung des Bebauungsplangebietes als industrielle Baufläche in allen übergeordneten Fachplänen. Demnach kann realistisch davon ausgegangen werden, dass das Bebauungsplangebiet mittel- oder langfristig auch bei einer Nichtdurchführung der vorliegenden Planung in diesem Sinne genutzt würde.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Wie bereits im Vorfeld erwähnt, ist vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 8 NNatG zu gewährleisten, dass der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Diesbezüglich ist geplant, die zu erhaltenen Wallheckenabschnitte entlang der Nord- und Südgrenze mit einer adäquaten Strauchpflanzung zu unterpflanzen. Desweiteren sind die vorhandenen Altgehölze fachgerecht auszulichten um eventuelle Beeinträchtigungen im Wurzelraum bestmöglich zu kompensieren. Im Ergebnis können somit die gegenwärtig lückigen „Baumreihen auf Wall“ im grenznahen Bereich erhalten und durch die Unterpflanzung mit heimischen Straucharten wie z. B. Schwarzer Holunder, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, Weißdorn, Eberesche etc. (Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) optimiert werden. Bzgl. der Landschaftsbildes ist der Effekt der Eingrünung der geplanten Industrieanlagen hervorzuheben. Industrieanlagen hervorzuheben. Weitere Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen:

- Der direkt westlich an die Geltungsbereichsflächen angrenzende Seggen-, Binsen,- und Stauden-Sumpf (NS im Plan, s. Anhang) bleibt von der geplanten Schlachthoferweiterung unberührt und

somit vollständig erhalten. Beeinträchtigungen durch Einleiten von ev. verunreinigtem Oberflächenwasser o. Ä. von angrenzenden, versiegelten Flächen werden durch geeignete Maßnahmen unterbunden.

- Das außerhalb des südwestlich des Geltungsbereichs angrenzende, naturnahe Kleingewässer (SEZ 2) mit wertvollem Kammolch-Vorkommen bleibt ebenfalls vollständig erhalten und wird durch Absammeln und Abfahren des anstehenden Unrates (Hausmüll etc.) sowie dem geplanten Anschluss an den Forstgraben (Wasseraustausch, verbesserter Biotopverbund etc.) noch optimiert.

Eine weitere Minimierung der Inanspruchnahme potentiell verfügbarer Flächen wäre für die geplante Schlachthoferweiterung aus ökonomischer Sicht nicht mehr tragbar. Somit beschränkt sich nach Einhaltung der o. g. Vermeidungen, der Flächenanspruch für die geplante Schlachthoferweiterung auf ein unbedingt notwendiges Minimum.

Es wird dem Bauherrn zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Flachdächern usw.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) empfohlen. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe (*Clematis spec.*), Efeu (*Hedera spec.*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Kletterhortensie (*Hydrangea spec.*) oder Weinrebe (*Vitis vinifera* u. ssp.) verwandt werden. Auf eine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan wird jedoch verzichtet, um dem Bauherrn in seiner Freiheit zur Grundstücksgestaltung nicht allzu sehr einzuengen.

Durch die Aufnahme der Grundflächenzahl 0,8 in den Bebauungsplan wird die Bodenversiegelung begrenzt. Trotzdem ist die Versiegelung von bis zu ca. 40.000 m² Bodenfläche als wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu bewerten mit den dargestellten potenziellen Wirkungen Totalverlust der Bodenfunktionen bei bisher unversiegelten Böden, Verdichtung des Bodens, Veränderungen der Bodeneigenschaften und mögliche Kontaminationen durch Schadstoffeinträge.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen sollen daher im Rahmen der Planumsetzung vorgesehen werden:

- Vegetationsfähiger Oberboden soll in der Phase der Herrichtung der Baustellenbereiche abgeschoben und entweder zur Wiederverwendung in Mieten bis 2 m Höhe aufgesetzt oder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Die Vorschriften der DIN 18195 und 18300 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke/Erdarbeiten) werden eingehalten. Somit kann einem Totalverlust der Bodenfunktionen zumindest in Teilbereichen entgegengewirkt werden.
- Der anfallende Bodenaushub für Geländemodellierungen wird vornehmlich innerhalb des Baugebietes verwendet werden. Bei der ggf. notwendigen Beschaffung zusätzlichen Bodens sind die Anforderungen des BBodSchG, der BBodSchV und der LAGA TR Boden (i.d.F.v. 05.11.2004) zu beachten.
- Bodenverdichtung und –versiegelung sollen auf die Flächen beschränkt werden, die für die Bebauung notwendig sind.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll ein Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ den konkreten Anforderungen zur Erweiterung des Schlachthofbetriebes angepaßt werden, damit das Bauvorhaben für die Erweiterung des Schlachthofes umgesetzt werden kann. Die Fläche ist für das Vorhaben verfügbar. Die Festsetzung als Industriegebiet wird dabei beibehalten. Lediglich die Festsetzungen im Ursprungsplan, die eine wirtschaftlich vernünftige und sinnvolle Erweiterung des Schlachthofes behindern würden (Flächen für die Wasserwirtschaft (Teich), Grünfläche Parkanlage (Waldfläche), Fläche für Bahnanlagen, Fuß-/Rad- und Forstwegeflächen, Schutzpflanzungen, zu erhaltener Baumbestand) werden nunmehr durch diese 5. Planänderung überlagert.

Da es sich bei dieser Planung um die Sicherung eines Industriestandortes sowie um die Absicherung der konkreten Erweiterungsabsichten handelt und eine Erweiterung andernorts aufgrund des streng gegliederten Betriebsablaufes und der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen in der

Umgebung nicht in Frage kommt, sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht vorhanden. Alternative und möglicherweise besser geeignete Standorte sind nicht erkennbar.

4.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durch Ortsbegehung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand März 2004) aufgenommen. Die Eingriffregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 1996).

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Altlablagerung „Sögel, Am Forstgraben“ (Anlagen Nr. 454 407 406), für die vom Sachverständigenbüro Dr.Lüpkes aus Meppen eine orientierende Standortbewertung durchgeführt und bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt wurde. Bzgl. der Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers wurde vom Ing.-Büro Rücken aus Meppen ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie der Umgebung erarbeitet. Weiterhin wurde durch ein Schalltechnischer Bericht (Nr.LL3708.1/01) über die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Pütkesberge“ der Gemeinde Sögel (Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen) erstellt. Zur Darstellung der Geruchsituation wurde ein Geruchstechnischer Bericht (Nr.LG3299.1/02) über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation nach Relaisierung der geplanten Erweiterung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG in Sögel (erstellt im Zuge des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen durch Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen) erstellt. Das Gutachten zur Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung) im Rahmen der Änderung der Bebauungsplanung im Umfeld (Dr. rer.nat. Karl-Heinz Lüpkes, Meppen) war erforderlich für eine Altlablagerung südlich des Geltungsbereiches erforderlich. Fauna und Artenschutz wurden in der Gutachterlichen Stellungnahme zur ökologischen Verträglichkeit der geplanten Betriebserweiterung der Weidemark GmbH & Co. KG in Sögel-Püttkesberge (Kreis Emsland) (Arbeitsgemeinschaft copris, Marienmünster) behandelt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass im Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur sehr vage abgeschätzt werden.

5.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der Gemeinde Sögel durchgeführt. Für den Verlust von 7.069 m² Waldfläche wird eine Ersatzaufforstungsfläche in der Größe von 11.703 m² (gegenwärtig Ackerbrache) auf dem Flurstück 11 und Teilflächen des direkt angrenzenden Flurstücks 17 der Flur 67 Gemarkung Sögel hergestellt. Für die Kompensation des Wallheckenverlustes in einer Gesamtlänge von 270 lfd m werden entlang der West- und Nordgrenze der geplanten Ersatzaufforstungsflächen in einer Gesamtlänge von 270 m, neue Wallhecken angelegt. Für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt in z. T. geschützte Biotope (naturnahe Kleingewässer, Tümpel, Flutrasen) mit den aufgeführten, besonderen Schutzbedarfsansprüchen, werden gegenwärtige Ackerflächen im Niederungsbereich der Nordradde (Flurstücke 5 und 7 der Flur 9 aus der Gemarkung Sögel) als extensive Grünlandflächen hergerichtet und mit 2 Feuchtblänken je ca. 300 m² versehen. Zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigungen der Fauna wie z. B. der xylobionten Käfer aber auch der Fledermäuse und Vögel, wird die Sicherstellung eines Laubwaldbestandes bzw. die Umwandlung in eine Altholzparzelle erforderlich. Diesbezüglich wird eine derzeitige Laubmischwaldfläche, die sich am Rande der Raddeniederung (ca. 3 km südwestlich des „Eingriffsortes“) befindet langfristig für den Artenschutz als Altholzparzelle gesichert und gemäß den Empfehlungen optimiert. Es handelt sich hierbei um einen Laubmischwald in einer Größe von 0,7738 ha (Flurstück 6 der Flur 60 in der Gemarkung Sögel).

Mit Unterstützung des Landkreises Emsland als untere Naturschutzbehörde prüft die Gemeinde Sögel in regelmäßigen Abständen und erstmalig ein Jahr nach Umsetzung des Bebauungsplanes, ob und in welchem Umfang die Entwicklungsziele erreicht sind. Ggf. werden gemeinsam ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11 in Sögel beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebes am derzeitigen Standort im Industriegebiet „Püttkesberge“. Geplant sind u.a. stromversorgte Stellflächen für Lastkraftwagen (Kühlwagen), neu geordnete innerbetriebliche Verkehrsströme, Errichtung von Kühlhäusern sowie Stellflächen für die Mitarbeiter und Angestellten des Betriebes. Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches hat eine Größe von rd. 5,15 ha und liegt südlich des Ortskerns von Sögel im Industriegebiet „Püttkesberge“ an der Industriestraße.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel. Der Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ wurde am 17.03.1983 genehmigt. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes einschließlich seiner bisherigen Änderungen sind jedoch nicht geeignet, um das Vorhaben verwirklichen zu können. Aus diesem Grund ergibt sich für die Gemeinde Sögel das Erfordernis zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“, damit die Erweiterungsabsichten des Schlachtbetriebes umgesetzt werden können.

Da die Erschließung nunmehr im Wesentlichen über neue Erschließungsstraßen im Nordwesten des Geltungsbereiches, die über die im Westen angrenzende „Sandstraße“ an die „Industriestraße“ bzw. im Norden über die Straße „Nach Püttkesberge“ an die Straße Püttkesberge (L53) anschließt, erfolgen kann, verringert sich der durch den Schlachthofbetrieb bedingte, rangierende und haltende Lkw-Verkehr auf der den Schlachthof umgebenden „Industriestraße“ mit den sich dadurch ergebenden verkehrlichen Problemen. Die Verkehrssicherheit wird durch die geplanten Maßnahmen deutlich verbessert.

Das Plangebiet dieser vorliegenden 5.Änderung selbst wird gegenwärtig als Industrie-/Gewerbefläche, Straße, Grünland und Wald genutzt. Während im Ursprungsplan im östlichen als auch im westlichen Teil gewerbliche-industrielle Flächen ausgewiesen wurden, findet sich im mittleren Teilbereich des Geltungsbereiches der 5.Änderung eine als Parkanlage festgesetzte Waldfläche.

Die voraussichtliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet wird, ist die Lärmbelastung in der Bauphase. Durch die Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die möglichen Verbesserungen durch das neue Planrecht wird dieser Aspekt in der Summe als nicht erheblich bewertet. Eine Erhöhung der bestehenden Verkehrslärmbelastung durch die Menschen, die hier zukünftig Wohnen und Arbeiten, wird im nicht relevanten Bereich liegen.

Als weitere erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich als Grundlage für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Auf die Beeinträchtigung und den Verlust der Lebensräume für Tiere und Pflanzen kann im Bebauungsplan durch die Zurverfügungstellung von entsprechenden Ersatzmaßnahmen reagiert werden. Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktion kann der Bebauungsplan durch möglichst geringe Versiegelung der Böden reagieren.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von dieser Planung nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Umgebung sind derartige Gebiete vorhanden. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen sind daher nicht anzuwenden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/Kompensation der erheblichen

Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme wird die Gemeinde Sögel ggf. in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde überwachen.

6. Verfahren

6.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden frühzeitig gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfes und der dazugehörigen Begründung nebst örtlichen Bauvorschriften. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB setzte die Gemeinde Sögel den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

6.2 Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde Sögel die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt. Die Gemeinde Sögel legte den Entwurf des Bebauungsplanes mit Entwurfsbegründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

7. Schlußbemerkung/Abwägung

Die Gemeinde Sögel als Träger der Planungshoheit sichert mit der bauleitplanerischen Erschließung in dem von diesem Plan erfaßten Bereich eine geordnete städtebauliche Nutzung und Entwicklung. Die privaten als auch öffentlichen Belange sind berücksichtigt worden.

Das ermittelte Kompensationsdefizit aus den Eingriffen in Natur und Landschaft wird über mehrere Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Die Ersatzflächen sind in der Begründung nachgewiesen worden. Bedenken aus lärm- oder geruchstechnischer Sicht bestehen ausweislich der Gutachten nicht. Gefahren aus der Altlast südlich des Geltungsbereiches sind nicht zu erkennen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung ist festzuhalten, dass die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG nach Aussagen des Gutachters erfüllt sind. Der Antrag auf Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit a) BNatSchG wird rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland gestellt.

Durch diesen Bebauungsplan wird das Funktionieren des Bebauungsplanes sichergestellt. Der Forderung des §1 Abs. 5 BauGB, mit dem Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist durch die vorgenommenen Flächenzuweisungen und Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen. Nachteilige Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen.

Abwägung

Landkreis Emsland

Verfügung vom 29.11.2007

Zu Naturschutz und Forsten:

Waldbehörde: Der Hinweis wird beachtet. Die Aufforstung wird auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung mit standortgerechten Laubbaumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Aufforstungsflächen wird eingezäunt. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Forstamt Emsland und der UNB.

Naturschutzbehörde: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Größenangaben und der Zuordnung zur Eingriffsbilanzierung wurde die Karte, auf der die Bestandsangaben basieren, überarbeitet. Die Karte

liegt im Anhang bei. Änderungen bzgl. der Bilanzierung sind bei der durchgeführten Überprüfung erforderlich, da irrtümlicherweise ein Wallheckenteil (ca. 254 m²) doppelt bilanziert worden ist. Demnach ändert sich die Eingriffsbilanzierung geringfügig (Kompensationsdefizit bisher 62.853 Werteinheiten, nunmehr 62.345 Werteinheiten). Dadurch reduziert sich der Ansatz der Maßnahme 3 wie folgt: erforderliche Fläche bisher 1,698 ha (33.960 Werteinheiten), nunmehr 1,6726 ha (33.452 Werteinheiten). Die forstwirtschaftliche Nutzung der Kompensationsfläche 4 wird aufgegeben. Die erteilten Befreiungen gem. §62 BNatG werden zur Kenntnis genommen. Die damit verbundenen Auflagen werden beachtet und bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.

Zu Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Für die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Wegeflächen in den Untergrund (Grundwasser) oder ein Gewässer wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Nieders. Wassergesetz (NWG) rechtzeitig beim Landkreis Emsland -Fachbereich Wasser und Bodenschutz- beantragt. Ebenso wird für die Herstellung des gepl. Regenrückhaltebeckens eine Plangenehmigung nach §§ 119/128 des NWG rechtzeitig beim Landkreis Emsland -Fachbereich Wasser und Bodenschutz- beantragt.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Die vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Zu Brandschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Durchführung der späteren Erschließung entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließung wird in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr eine Lösung entsprechend den Vorgaben des Landkreises Emsland erarbeitet.

Zu Denkmalpflege:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen, nach dem ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemäß § 14 Abs.1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig sind und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden müssen. Dieser Hinweis ist nach Ansicht der Gemeinde Sögel ausreichend, da keine Erkenntnisse über konkrete ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde bekannt sind. Sollten diese dennoch bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, wird die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich informiert. Ob und wenn ja wo dann notwendige Sondierungen und evtl. anschließende (Rettungs-)Grabungen erfolgen müssen, wird dann im Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises abgestimmt.

Bearbeitet:

Haren/Ems, den 12.12.2007



Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16
e-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de

(Honnigfort)

Dies Begründung zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ hat zusammen mit dem Entwurf in der Zeit vom 26.10.2007 bis 26.11.2007 öffentlich im Büro der Gemeindeverwaltung Sögel ausgelegen.

49751 Sögel, den 12.12.2007

(Wigbers)
(Gemeindedirektor)

Diese Begründung zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ hat dem Gemeinderat beim Satzungsbeschluß in seiner Sitzung am 12.12.2007 vorgelegen.

49751 Sögel, den 12.12.2007

(Wigbers)
(Gemeindedirektor)

(Wellenbrock)
(Bürgermeister)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gemäß § 10Abs. 4 BauGB)

zum Bebauungsplan

BEBAUUNGSPLAN NR.16 „PÜTTKESBERGE“ 5.ÄNDERUNG

1. Planungsanlass, Abwägung über anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie Standortbegründung

Die Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11 in Sögel beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebes am derzeitigen Standort im Industriegebiet „Püttkesberge“. Geplant sind u.a. stromversorgte Stellflächen für Lastkraftwagen (Kühlwagen), neu geordnete innerbetriebliche Verkehrsströme (Errichtung von Kühlhäusern sowie Stellflächen für die Mitarbeiter und Angestellten des Betriebes). Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches hat eine Größe von rd. 5,15 ha und liegt südlich des Ortskerns von Sögel im Industriegebiet „Püttkesberge“ an der Industriestraße. Aufgrund der konkreten Bedarfssituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, dem Schlachtbetrieb für die Erweiterung der Kapazitäten die entsprechenden bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Bedingt durch den Betrieb des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11 in Sögel herrscht im Bereich des Schlachthofes ein intensiver Lkw-Verkehr (Viehtransporter, Kühlwagen), der in erster Linie auf der Industriestraße stattfindet (ruhender als auch rollender Verkehr). Die Kapazitäten zur Abwicklung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sind auf dem derzeitigen Betriebsgelände ausgereizt. Da der Schlachthof die Erweiterung seiner Kapazitäten (Erweiterung von 6.000 auf 10.000 Schlachtungen, Erstellung neue Kühlhäuser) beabsichtigt und damit einhergehend auch der Lkw-Verkehr (Anlieferung als auch Abtransport der Endprodukte) und die Mitarbeiterzahl steigen wird, ist die Erweiterung des Betriebsgeländes dringend erforderlich.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel. Der Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ wurde am 17.03.1983 genehmigt. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes einschließlich seiner bisherigen Änderungen sind jedoch nicht geeignet, um das Vorhaben verwirklichen zu können. Aus diesem Grund ergibt sich für die Gemeinde Sögel das Erfordernis zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“, damit die Erweiterungsabsichten des Schlachtbetriebes umgesetzt werden können.

Das Plangebiet umfasst und überplant Flächen innerhalb des des Industrie- und Gewerbegebietes „Püttkesberge“.

Das Plangebiet dieser vorliegenden 5.Änderung selbst wird gegenwärtig als Industrie-/Gewerbefläche, Straße, Grünland und Wald genutzt. Während im Ursprungsplan im östlichen als auch im westlichen Teil gewerbliche-industrielle Flächen ausgewiesen wurden, findet sich im mittleren Teilbereich des Geltungsbereiches der 5.Änderung eine als Parkanlage festgesetzte Waldfläche.

Da die Erschließung nunmehr im Wesentlichen über neue Erschließungsstraßen im Nordwesten des Geltungsbereiches, die über die im Westen angrenzende „Sandstraße“ an die „Industriestraße“ bzw. im Norden über die Straße „Nach Püttkesberge“ an die Straße Püttkesberge (L53) anschließt, erfolgen kann, verringert sich der durch den Schlachthofbetrieb bedingte, rangierende und haltende Lkw-Verkehr auf der den Schlachthof umgebenden „Industriestraße“ mit den sich dadurch ergebenden verkehrlichen Problemen. Die Verkehrssicherheit wird durch die geplanten Maßnahmen deutlich verbessert.

Um die vorgenannten Erschließung sicherzustellen, beabsichtigt die Gemeinde Sögel im Zuge der Realisierung der Planung die entsprechenden Straßen zum Anschluß des Schlachthofes im

Nordwesten des Geltungsbereiches herzustellen. Diese Straßenverbindung ist im Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ festgesetzt worden, so dass sich hier kein Handlungsbedarf ergibt. Generelles Planungsziel der Gemeinde Sögel ist es, das Erweiterungsvorhaben der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG mit der nunmehr vorgesehenen Gebietsausweisung zu ermöglichen.

Die Planungsmaßnahme ist daher nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Wirtschaftsförderungspolitik einer Kommune zu begrüßen. Denn die intensive Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur ist zusammen mit der Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze eine der vordringlichsten Aufgaben von Städten und Gemeinden. Im Mittelpunkt lokaler Wirtschaftsförderungsbemühungen steht die Gewerbeflächenpolitik, wobei die Bereitstellung industriell-gewerblich nutzbarer Bauflächen auch für die teilräumliche Entwicklung einer Kommune von erheblicher Bedeutung ist. Der gewählte Standort ist somit begründet.

2. Darstellung der Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden

In 2007 wurde eine Bestandserhebung für das Plangebiet sowie die nähere Umgebung durchgeführt, der der Biotoptypenschlüssel des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ), bearbeitet von Drachenfels (1994) zugrunde liegt. Zusätzlich wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland die für das Plangebiet vorgesehenen Entwicklungsziele entnommen. Die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit diesen Entwicklungszielen wurde überprüft und festgestellt.

Weiterhin wurden im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung folgende Gutachten erstellt und bei der Aufstellung entsprechend berücksichtigt:

- Schalltechnischer Bericht (Nr.LL3708.1/01) über die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel (Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen)
- Geruchstechnischer Bericht (Nr.LG3299.1/02) über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsmissionssituation nach Relaisierung der geplanten Erweiterung des Schlachthofes der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG in Sögel (erstellt im Zuge des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen durch Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen)
- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung) im Rahmen der Änderung der Bebauungsplanung im Umfeld (Dr. rer.nat. Karl-Heinz Lüpkes, Meppen)
- Gutachterliche Stellungnahme zur ökologischen Verträglichkeit der geplanten Betriebserweiterung der Weidemark GmbH & Co. KG in Sögel-Püttkesberge (Kreis Emsland) (Arbeitsgemeinschaft copris, Marienmünster)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Arbeitsgemeinschaft copris, Marienmünster)
- Entwässerungskonzept (Rücken & Partner Ingenieure GmbH, Meppen)

Die Boden- und Grundwasserverhältnisse innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt. Da die im Plangebiet vorgesehenen Baumaßnahmen keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf den Boden bzw. den Wasserhaushalt haben werden, sind detaillierte Kenntnisse hierüber jedoch auch nicht zwingend erforderlich.

Auf den schon bebauten Grundstücken sind Anlagen zur Oberflächenwasserversickerung vorhanden. Für die Erweiterung des Schlachthofes wurde im Zuge der 5.Änderung des Bebauungsplanes ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die grundsätzliche Möglichkeit zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der 5. Änderung des B-Planes Nr. 16 in der Gemeinde Sögel aufgezeigt. Es handelt sich hierbei um die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von Gewerbegebieten über eine Regenwasserkanalisation zu der vorhandenen Vorflut "Forstgraben".

Die Planungsabsichten wurden den betroffenen Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.05.2007 mitgeteilt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen für die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft festgelegt.

Auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Bilanzierung wurde ein externer Kompensationsbedarf von rd. 62.853 Werteinheiten (nach dem Berechnungsmodell des

Niedersächsischen Städtetages) festgestellt. Zur Kompensation wurden 4 Maßnahmen beschrieben und die Entwicklungsziele festgelegt und bilanziert.

Maßnahme 1: Für die erforderliche Ersatzaufforstung für den wegfallenden Wald wird eine 11.703 m² große Ackerfläche (gegenwärtig Ackerbrache) des Flurstücks 11 und Teilflächen des direkt angrenzenden Flurstücks 17 der Flur 67 Gemarkung Sögel herangezogen.

Maßnahme 2: Für die Kompensation des Wallheckenverlustes in einer Gesamtlänge von 270 lfd m werden entlang der West- und Nordgrenze der geplanten Ersatzaufforstungsflächen (siehe Maßnahme 1) in einer Gesamtlänge von 270 m, neue Wallhecken angelegt.

Maßnahme 3: Für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt in z. T. geschützte Biotop (naturnahe Kleingewässer, Tümpel, Flutrasen) mit den aufgeführten, besonderen Schutzbedarfsansprüchen, werden gegenwärtige Ackerflächen im Niederungsbereich der Nordradde als extensive Grünlandflächen hergerichtet und mit 2 Feuchtblänken je ca. 300 m² versehen. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 5 und 7 der Flur 9 aus der Gemarkung Sögel mit einer Gesamtgröße von 3,1617 ha. Ein Teil dieser Flächen (11.169 m²) wurde als Ersatzmaßnahme dem III.Bauabschnitt der Ortskernentlastungsstraße Sögel zugeordnet, so dass noch 20.448 m² für weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Maßnahme 4: Sicherstellung und Aufwertung einer Laubmischwaldfläche für den Artenschutz. Diesbezüglich wird eine derzeitige Laubmischwaldfläche, die sich am Rande der Raddeniederung (ca. 3 km südwestlich des „Eingriffsortes“) befindet langfristig für den Artenschutz als Altholzparzelle gesichert und optimiert. Es handelt sich hierbei um einen Laubmischwald in einer Größe von 0,7738 ha (Flurstück 6 der Flur 60 in der Gemarkung Sögel).

Nach Auffassung der Gemeinde Sögel wird der Eingriff in Natur und Landschaft mit diesen externen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

3. **Darstellung der Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde am 21.06.2007 im Gemeindebüro der Gemeinde Sögel durchgeführt. Der Anhörungstermin ist von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen worden. Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 aufzufordern. Dies erfolgte mit Schreiben der der Gemeinde Sögel vom 23.05.2007. Folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden im Behördenbeteiligungsverfahren abgegeben:

Der **Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten** – weist auf eine erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Untersuchung der entsprechenden Arten wurde im Vorfeld bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist erfolgt und wurde im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Die Abteilung **Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft** des **Landkreises Emsland** weist auf Untersuchungen der Einflüsse auf den Wasserhaushalt und Berücksichtigung bei der Erstellung des Umweltberichtes hin. Weiterhin ist die satzungsgemäße Unterhaltung des Forstgrabens sicherzustellen. Die im Zuge der Erweiterung des Schlachthofes erforderlich Regenrückhaltung ist im Forstgraben zu realisieren. Die vorgesehene sachverständige Gefährdungsabschätzung für die südlich gelegene Altablagerung ist mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz abzustimmen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden. Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die Rückhaltung im Forstgraben beinhaltet und das bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt wurde. Da der Forstgraben sowie der angrenzende Räumstreifen nicht Bestandteil des Geltungsbereiches ist, sind keine Nachteile für die satzungsgemäße Unterhaltung des Forstgrabens, die sich ursächlich aus den Planinhalten dieser 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 ergeben könnten, zu erwarten. Zur Gefährdungsabschätzung der südlich an des Geltungsbereich angrenzenden Altablagerung „Sögel, Am Forstgraben“ (Anlagen Nr. 454 407 406) wurde vom Sachverständigenbüro Dr.Lüpkens aus Meppen eine orientierende Standortbewertung durchgeführt, welches bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt wurde. Die Untersuchung wurde mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz abgestimmt.

Die weiterhin vom **Landkreis Emsland** abgegebenen Hinweise auf die einzuhaltenden Verfahrensschritte werden berücksichtigt.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Aschendorf-Hümmling**, weist darauf hin, dass für den Fall, daß durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Flächen entstehen, der nach der TA-Luft Schutzansprüche vor Ammoniakemissionen zugesprochen wird, die Mindestabstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten sind. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Der Hinweis wird bei der Festlegung von Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt. Das **Forstamt Emsland** weist auf die erhebliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt sowie als Biotop einer rd. 0,9 ha großen Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches hin. Die Größe der Ersatzaufforstung wäre aufgrund der Vorgaben des NWaldLG sowie aufgrund der Kompensation der Waldfunktionen im Verhältnis 1:1,8 und unter forstfachlicher Betreuung durchzuführen. Durch die Umwandlung der Waldfläche werden benachbarte Waldflächen erheblich betroffen (Windwurfgefahr, Verkehrssicherungspflicht, eingeschränkte Bewirtschaftung), so daß hier die Schadensersatzpflicht geklärt werden muß. Weiterhin wird ausgeführt, daß zur Stabilisierung der Waldflächen entlang des Baugebietes die Flächen auf doppelter Baumlänge durchforstet werden müssen und es ist ein ausreichender Waldabstand (30 m) mit der Bebauung vom Waldrand einzuhalten. Die erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzende Waldfläche darf nicht beim Waldbesitzer verbleiben. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Dem NWaldLG sowie der Kompensation der wegfallenden Waldfunktionen wird unter Berücksichtigung des Waldalters bei der Bemessung der Ersatzaufforstung in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde Rechnung getragen. Zum Abstand des Baugebietes zum Wald: In Niedersachsen existiert keine Regelung, die einen bestimmten Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wald vorschreibt. Auf eine konkrete Regelung hinsichtlich notwendiger Mindestabstände zwischen Bebauung und Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand hat der Landesgesetzgeber verzichtet. In §1 Abs.1 NBauO wird ausgeführt: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“ Aus bauordnungsrechtlicher Sicht dürfte bei baulichen Anlagen nah am Wald kein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 NBauO vorliegen, da die Voraussetzung dafür eine Gefahr wäre. Es kann offen bleiben, ob diese abstrakt oder konkret sein muss. Maßgeblich ist jedenfalls, dass ein auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NBauO einhergehender bauaufsichtlicher Eingriff wie z.B. eine hierauf gestützte Versagung einer Baugenehmigung voraussetzt, dass die Grenze zur Gefahr überschritten ist und nicht allein nur das Risiko, d. h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dies folgt daraus, dass ein bloßer Schadensverdacht nicht hinreicht, wie ebenso wenig der Vorsorgegrundsatz von der baurechtlichen Generalklausel erfasst ist. Eine über ein bloßes Risiko hinausgehende Gefahr liegt hier also nicht vor. Es besteht kein zwingender oder rechtlich vorgegebener Anlaß für einen festgesetzten Abstand zum Wald. Bezüglich der Verkehrssicherungspflicht wird die Gemeinde Sögel als Eigentümer der im Süden angrenzenden Waldflächen als auch Herr Adolf Jelges als Eigentümer der im Norden des Geltungsbereiches angrenzenden Waldflächen durch die Fa.Weidemark als Betreiber/Eigentümer des Schlachthofes von Haftungsansprüchen freigestellt, die von Dritten im Hinblick auf Schäden durch herabfallende Äste und dergleichen geltend gemacht werden könnten. Hinsichtlich der Betroffenheit benachbarter Waldflächen kann keine Schadensersatzpflicht erkannt werden. In der Stellungnahme wird diesbzgl. vorausgesetzt, dass die Grenze zur Gefahr und Schädlichkeit überschritten ist. D.h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dieselbe potentielle Schadensmöglichkeit würde sich auch ergeben, wenn eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes erfolgen würde. Eine Schadensersatzpflicht ergibt sich in diesem Fall jedoch nicht, so daß auch für den Fall einer Umwandlung von Wald in ein Baugebiet selbiges angenommen werden kann.

Die **EWE Netz AG** weist auf ihre im Verlauf des Straßenkörpers verlaufenden Gas-,Strom- und Telekommunikationsleitungen hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Zwischenzeitlich wurden von der EWE Bestandspläne übersandt. Die Leitungen befinden sich im Straßenverlauf der Industriestraße und werden von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht tangiert. Die weiterhin aufgeführten Hinweise sind in der Begründung berücksichtigt worden.

Die **Wehrbereichsverwaltung Nord** weist auf die Nähe zum Schießplatz der WTD 91 Meppen und den von da ausgehenden Lärmemissionen hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise sind in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Der **Wasserverband Hümmling** weist auf die im Planbereich vorhandenen Trinkwasserhausanschlüsse hin. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das **Niedersächsische Forstamt Ankum** weist darauf hin, daß sofern Waldflächen überplant werden, sind die Flächen einschließlich ihrer Waldfunktionen adäquat zu ersetzen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise sind bei der Bewertung und bei der Ermittlung der Ersatzaufforstungsfläche berücksichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.16 „Püttkesberge“ 5.Änderung der Gemeinde Sögel nebst Begründung lag in der Zeit vom 26.10.2007 bis 26.11.2007 bei der Gemeindeverwaltung in Sögel, Zimmer 47 zur öffentlichen Einsicht aus. Auf die öffentliche Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom 17.10.2007 hingewiesen. Weiterhin wurden mit Schreiben vom 17.10.2007 die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Während der öffentlichen Planauslegung wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens eingegangen Anregungen und Hinweise des Landkreises Emsland wurden entsprechend der Abwägung durch die Gemeinde Sögel im Bebauungsplan berücksichtigt.

Weitere abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise wurden nicht abgegeben.

Sögel, den 12.12.2007

Ausgearbeitet:

 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung
und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren/Ems

Aufgestellt:

Der Gemeindedirektor

(Wigbers)